

04.04.2017

Zwischenbericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2017

Drucksache 16/14168 (Neudruck)

betreffend die Untersuchung

- möglicher Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaigen Fehlverhaltens der Landesregierung, einschließlich des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums und der Staatskanzlei, und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Land Nordrhein-Westfalen beim Umgang mit dem tunesischen Islamisten Anis Amri, seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016
- der Reaktionen von Mitgliedern der Landesregierung, innerbehördlicher und inner- und interministerieller Informationsflüsse und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Kommunikation gegenüber dem Parlament aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag.

Berichtersteller: Abgeordneter Sven Wolf (SPD)

Beschlussempfehlung:

Der Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V wird zur Kenntnis genommen.

Datum des Originals: 04.04.2017/Ausgegeben: 04.04.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Erster Teil: Gang des Verfahrens	9
I. Vorgeschichte	9
II. Parlamentarische Behandlung	10
1. Sitzungen des Innenausschusses	10
2. Plenarsitzungen	11
3. Kleine Anfragen	11
III. Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	12
1. Einsetzungsbeschluss	12
2. Entschließungsantrag	28
3. Personelle Zusammensetzung	34
4. Verfahrensregeln	37
IV. Zwischenbericht gem. § 24 Abs. 5 UAG NRW	44
Zweiter Teil: Stand der Untersuchungen	45
I. Sitzungsübersicht	45
II. Beigezogene Akten	47
Chronologie „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“	48
III. Zeugen	69
1. Frank-Jürgen Weise	69
2. Holger Münch	72
3. Dr. Christian Klos	77
4. Petra Weber	81
5. Martina Tremel	83
6. Dieter Schürmann	84
7. Wolfgang Düren	90
8. Uwe Jacob	93
9. Jörg Raupach	97
10. Polizeipräsidium Konstanz	99
a) Klaus Scheidt	100
b) Roland Stocker	101

c) Herbert Zimmermann.....	101
d) Bernd Hierlemann.....	102
11. Thomas de Maizière.....	102
12. Burkhard Schnieder.....	109
13. Burkhard Freier	116
14. Ralf Jäger.....	124
15. Dr. Peter Frank.....	129
16. Prof. Dr. Bernhard Kretschmer	134
Anlage 1: Beweisbeschlüsse	137
Anlage 2: Aktenübersicht.....	163
Anlage 3: Beweisbeschlüsse – Antragsteller und Abstimmungsergebnis.....	167
Anlage 4: Sondervotum der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN.....	170

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AFIS	Automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem
AG	Arbeitsgruppe / Amtsgericht
AG Extra	Arbeitsgruppe Extremistische Ausländer
APIS	Arbeitsdatei PIOS – Innere Sicherheit
APr	Ausschussprotokoll
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BE	Berlin
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BKAG	Bundeskriminalamtgesetz
BMI	Bundesministerium des Innern
BND	Bundesnachrichtendienst
BPOL	Bundespolizei
BPolP	Bundespolizeipräsidium
Buchst.	Buchstabe
BüMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich-Demokratische Union
CIE	Centro di identificazione ed espulsione (= Abschiebungshaftanstalt in Italien)
DEU	Deutschland
DIK	Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V.
Dr.	Doktor

Drs.	Drucksache
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
ED-Behandlung	erkennungsdienstliche Behandlung
ed-Material	erkennungsdienstliches Material
Einl.	Einladung
EK	Ermittlungskommission
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar
etc.	et cetera (= und so weiter)
EURODAC	European Dactyloscopy (= Fingerabdruck-Identifizierungssystem innerhalb der Europäischen Union)
Europol	Europäisches Polizeiamt
EV	Ermittlungsverfahren
FDP	Freie Demokratische Partei
GBA	Generalbundesanwalt
geb.	geboren
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GO LT	Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum
GV.NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
IMSI	International Mobile Subscriber Identity (= Internationale Mobilfunk-Teilnehmerkennung)
INPOL	Informationssystem der Polizei
IP	Interpol
IS	Islamischer Staat

ITA	Italien
JM	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
JUM BW	Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
JVA	Justizvollzugsanstalt
KAR	Kreisamtsrat
KD	Kriminalpolizeidirektion / Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KI	Kommunales Integrationszentrum
KK / KK'in	Kriminalkommissar(in)
KOK / KOK'in	Kriminaloberkommissar(in)
KOR	Kriminaloberrat
LABO Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin
lfd. Nr.	laufende Nummer
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
lit.	Buchstabe
LKA	Landeskriminalamt
LKD / LKD'in	Leitende(r) Kriminaldirektor(in)
Lkw	Lastkraftwagen
LMR'in	Leitende Ministerialrätin
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MAR	Marokko
MDgt	Ministerialdirigent
MdL	Mitglied des Landtags
MIDM BW	Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
NI	Niedersachsen
nöAPr	nichtöffentliches Ausschussprotokoll
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
NW	Nordrhein-Westfalen
PD	Polizeidirektion
PEP	Passersatzpapier(e)
PIAS	Polizeiliche Informations- und Analysestelle
PK	Polizeikommissar
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
POK	Polizeioberkommissar
POLAS	Polizeiauskunftssystem
PolG	Polizeigesetz
PP	Polizeipräsidium
Prof.	Professor
SEK	Sondereinsatzkommando
SenJustVA BE	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin
Siko	Sicherheitskonferenz
SIS	Schengener Informationssystem
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
ST	Stadt Krefeld
StA	Staatsanwaltschaft
StAng	Staatsangehöriger
stellv.	stellvertretende(r)
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
StPO	Strafprozessordnung
StS	Staatssekretär
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TUN	Tunesien
u.a.	unter anderem
UAG NRW	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen

UE	Unterbringungseinrichtung
vgl.	vergleiche
VP	Vertrauensperson / Verbindungsperson
VS	Verschlusssache
WV	Wiedervorlage
z.B.	zum Beispiel
ZAA	Zentrale Aufnahmeeinrichtung
ZAB	Zentrale Ausländerbehörde
ZKA	Zollkriminalamt
ZUE	Zentrale Unterbringungseinrichtung

Erster Teil: Gang des Verfahrens

I. Vorgeschichte

Am 19. Dezember 2016 steuerte der islamistische Attentäter Anis Amri einen in seinen Besitz gebrachten Lkw in eine Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt auf dem Breitscheidplatz an der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniskirche in Berlin-Charlottenburg. Bei dem Attentat kamen elf Besucher des Weihnachtsmarkts und der Speditionsfahrer des Lkw, den der Attentäter erschossen hatte, ums Leben; zahlreiche weitere Besucher wurden – zum Teil lebensgefährlich – verletzt.¹

Nachdem Amri zunächst entkommen war, wurde er am 23. Dezember 2016 von einem italienischen Polizisten im Rahmen einer Routinekontrolle in Sesto San Giovanni, einige Kilometer nördlich von Mailand, erschossen.²

In der Folgezeit entstand in Politik und Medien eine Debatte darüber, ob Amri vor dem Attentat hätte festgesetzt und so von seinem Anschlag hätte abgehalten werden können.³ Da Amri in NRW gemeldet war bzw. sich zeitweise in NRW aufhielt und die dortigen Behörden ausländerrechtlich für Amri zuständig waren, gerieten auch die nordrhein-westfälischen Behörden bundesweit in die Diskussion über den Fall Amri und die Innere Sicherheit.⁴ Ministerpräsidentin Hannelore Kraft sagte in einer Unterrichtung im Landtag NRW am 25. Januar 2017 eine umfassende Aufklärung des „Fall Amri“ zu. Zudem wurden bereits im Januar 2017 erste Forderungen nach der Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtags laut.⁵

¹ Presseartikel „Weiterhin 26 Anschlagsoffer im Krankenhaus“ vom 22.12.2016, <http://www.rbb-online.de/politik/beitrag/2016/12/opfer-anschlag-breitscheidplatz-israelin.html>, abgerufen am 29.03.2017.

² Pressemitteilung des Italienischen Innenministeriums vom 23.12.2016, <http://www.interno.gov.it/it/notizie/minniti-ucciso-anis-amri-presunto-attentatore-berlino>, abgerufen am 29.03.2017.

³ Vgl. statt vieler Presseartikel „Ermittlungen: Terroranschlag wirft weiter viele Frage auf“ vom 27.12.2016, <http://www.wz.de/home/politik/specials/der-anschlag-von-berlin/ermittlungen-terroranschlag-wirft-weiter-viele-fragen-auf-1.2343354>; Presseartikel „Anschlag in Berlin: NRW-Innenminister verteidigt Behörden“ vom 30.12.2016, <http://www.sueddeutsche.de/news/panorama/terrorismus-anschlag-in-berlin-nrw-innenminister-verteidigt-behoerden-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-161230-99-697796>; jeweils abgerufen am 29.03.2017.

⁴ Vgl. Presseartikel „Weiter Streit um Verantwortung im Fall Amri“ vom 13.02.2017, <http://www.rp-online.de/politik/deutschland/fall-amri-weiter-streit-um-verantwortung-ralf-jaeger-weist-vorwuerfe-zurueck-aid-1.6604212>, abgerufen am 29.03.2017.

⁵ Vgl. statt vieler Presseartikel „Gutachter soll Pannen im Fall Amri klären“ vom 26.01.2017, <http://www.rp-online.de/nrw/gutachter-soll-pannen-im-fall-amri-klaeren-aid-1.6560696>, abgerufen am 29.03.2017.

II. Parlamentarische Behandlung

Der „Fall Amri“ war mehrfach Gegenstand parlamentarischer Behandlung im Landtag Nordrhein-Westfalen.

1. Sitzungen des Innenausschusses

Am 5. Januar 2017 fand auf Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und der PIRATEN eine Sondersitzung des Innenausschusses gem. § 53 Abs. 2 und Abs. 3 GO LT statt. Darin berichtete Innenminister Ralf Jäger für die Landesregierung. In Ergänzung führten Landeskriminaldirektor Dieter Schürmann, MDgt Burkhard Schnieder, Abteilungsleiter „Ausländerangelegenheiten“ im MIK, StS Bernhard Nebe, MDgt Burkhard Freier (Abteilungsleiter „Verfassungsschutz“), MDgt Wolfgang Düren (Abteilungsleiter „Polizei“) (alle MIK) sowie MDgt Heinz-Leo Holten (Abteilungsleiter „Strafrechtspflege“ im JM) zum Fall Amri aus.⁶

In der Sitzung des Innenausschusses am 19. Januar 2017 führten aus Anlass eines schriftlichen Berichts des MIK vom 16. Januar 2017⁷ auf Antrag der Fraktion der CDU Minister Jäger sowie ergänzend StS Nebe, Landeskriminaldirektor Schürmann, MDgt Schnieder, MDgt Düren und MDgt Freier zum „Fall Amri“ aus.⁸

In einer weiteren, von der Fraktion der CDU beantragten Sondersitzung des Innenausschusses gem. § 53 Abs. 2 GO LT führten erneut Innenminister Jäger für die Landesregierung sowie ergänzend , MDgt Schnieder, MDgt Holten sowie erstmals LKD Frank Hoever (Referatsleiter „Kriminalitätsangelegenheiten“, Abteilung „Polizei“) und LMR'in Carola Holzberg (Referatsleiterin „Strategie und Koordination“, Abteilung „Ausländerangelegenheiten“) (beide MIK).⁹

⁶ Siehe Protokoll der 101. (Sonder-)Sitzung des Innenausschusses des Landtags NRW vom 05.01.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1564.

⁷ Landtagsvorlage 16/4661.

⁸ Siehe Protokoll der 103. Sitzung des Innenausschusses des Landtags NRW vom 19.01.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1582.

⁹ Siehe Protokoll der 105. (Sonder-)Sitzung des Innenausschusses des Landtags NRW vom 02.02.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1594.

2. Plenarsitzungen

In der Plenarsitzung am 25. Januar 2017 unterrichtete Ministerpräsidentin Hannelore Kraft im Plenum des Landtags über den Anschlag vom 19. Dezember 2016 in Berlin und seine Folgen.¹⁰ In Verbindung mit der Unterrichtung und der sich anschließenden Aussprache fanden eine Aktuelle Stunde sowie die Beratung eines Antrags der Fraktion der CDU¹¹ bzw. eines damit verbundenen Entschließungsantrags der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN¹² zu notwendigen Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung auf Landes-, Bundes-, Bund-Länder- bzw. europäischer Ebene statt. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der fraktionslosen Abgeordneten Stüttgen und Schwerd gegen die Stimmen der Fraktion der CDU abgelehnt, der Entschließungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des fraktionslosen Abgeordneten Stüttgen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, PIRATEN und des fraktionslosen Abgeordneten Schwerd angenommen.¹³

3. Kleine Anfragen

Eine Kleine Anfrage des fraktionslosen Abgeordneten Schwerd vom 16. Januar 2017¹⁴ beantwortete das MIK mit Schreiben vom 13. Februar 2017¹⁵.

In seiner Kleinen Anfrage vom 17. Januar 2017¹⁶ wollte der Abgeordnete Golland (CDU) u.a. wissen, ob Anis Amri auf der „No-Fly-List“ der USA stand; die Antwort des MIK erfolgte mit Schreiben vom 15. Februar 2017¹⁷.

¹⁰ Siehe Beschlussprotokoll der 133. Sitzung des Landtags NRW vom 25.01.2017, Landtagsplenarbeschlussprotokoll 16/133.

¹¹ Landtagsdrucksache 16/14014.

¹² Landtagsdrucksache 16/14075.

¹³ Siehe Beschlussprotokoll der 133. Sitzung des Landtags NRW vom 25.01.2017, Landtagsplenarbeschlussprotokoll 16/133.

¹⁴ Landtagsdrucksache 16/13983.

¹⁵ Landtagsdrucksache 16/14228.

¹⁶ Landtagsdrucksache 16/13990.

¹⁷ Landtagsdrucksache 16/14252.

Schließlich stellte der Abgeordnete Biesenbach (CDU) am 27.01.2017 eine Kleine Anfrage zum Thema „Offene Prüffälle Islamistischer Terrorismus“¹⁸, die vom MIK mit Schreiben vom 28. Februar 2017¹⁹ beantwortet wurde.

III. Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

1. Einsetzungsbeschluss

Am 15. Februar 2017 wurde im Plenum der Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN auf „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses [...] zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri“²⁰ beraten und der „Untersuchungsausschuss Fall Amri“ mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, PIRATEN und der fraktionslosen Abgeordneten Schulz und Schwerd bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingesetzt.²¹ Der Antrag lautete wie folgt:

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri („Untersuchungsausschuss Fall Amri“)

I. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein.

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss erfolgt folgendermaßen:

SPD	5 Mitglieder
CDU	3 Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	2 Mitglieder

¹⁸ Landtagsdrucksache 16/14106.

¹⁹ Landtagsdrucksache 16/14328.

²⁰ Landtagsdrucksache 16/14168 (Neudruck).

²¹ Siehe Beschlussprotokoll der 136. Sitzung des Landtags NRW vom 15.02.2017, Landtagsplenarbeschlussprotokoll 16/136.

FDP	1 Mitglied
PIRATEN	1 Mitglied

II. Sachverhalt

Am 19. Dezember 2016 verübte der tunesische Staatsbürger Anis Amri auf dem Weihnachtsmarkt am Berliner Breitscheidplatz ein verheerendes Attentat, indem er einen Lastkraftwagen in die Menschenmenge steuerte. Zwölf Menschen kamen ums Leben, mehr als 50 wurden teils schwer verletzt. Der Attentäter selbst wurde nach seiner Flucht über die Niederlande in den frühen Morgenstunden des 23. Dezember 2016 von Einsatzkräften der italienischen Polizei nahe der Stadt Mailand erschossen. Im Fall Amris handelt es sich um den folgenschwersten islamistischen Terroranschlag in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Die zentralen Fragen, die sich für die Angehörigen der Opfer, die Öffentlichkeit und die Politik nach dem Attentat stellen, sind: Hätte der vollziehbar ausreisepflichtige, abgelehnte Asylbewerber Amri vor dem 19. Dezember 2016 festgesetzt und so von seinem Anschlag abgehalten werden können? In wessen Verantwortung hat es gelegen, Maßnahmen zur Festsetzung Amris zu ergreifen?

In diesem Zusammenhang ist Nordrhein-Westfalen in das Zentrum der bundesweiten Debatte über den Fall Amri und die Innere Sicherheit gerückt. Ursächlich dafür ist die Tatsache, dass es sich bei Amri um einen behördenbekannten, ausreisepflichtigen islamistischen Gefährder handelte, gegen den mehrere Ermittlungsverfahren anhängig gewesen sind und für den die nordrhein-westfälischen Behörden in mehrfacher Hinsicht die Zuständigkeit hatten. Dies ist einer von Bund und Ländern einvernehmlich erstellten Chronologie zum Behördenhandeln im Fall Amri sowie den Dokumenten der bisherigen Aufarbeitung im Bundestag sowie im Berliner Abgeordnetenhaus zu entnehmen.

Der Chronologie nach wurde die Ersteinstufung von Amri als Gefährder am 17. Februar 2016 vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen vorgenommen. Nachdem Amri ab 10. März 2016 für zwei Monate in Berlin als Gefährder geführt wurde, erfolgte seine Wiedereinstufung als Gefährder in Nordrhein-Westfalen am 10. Mai 2016. Zudem waren es nach einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. Januar 2017

die nordrhein-westfälischen Behörden, die Amri am 13. Oktober 2016 als sogenannten „Foreign Fighter“ in das INPOL-System eingetragen haben.

Der Chronologie ist ebenfalls zu entnehmen, dass Amri am 18. August 2015 durch die Bezirksregierung Arnsberg dem Ausländeramt Kleve und von dort aus der Stadt Emmerich zugewiesen wurde. Seinen Asylantrag stellte Amri am 28. April 2016 in der BAMF-Außenstelle Dortmund. Am 30. Mai 2016 erfolgte der Bescheid des BAMF, der den Antrag als offensichtlich unbegründet ablehnte. Seit dem 11. Juni 2016 hatte der Asylbescheid Bestandskraft, womit Amri vollziehbar ausreisepflichtig war. Zuständig für den Vollzug war ausweislich einer Erklärung des Staatssekretärs des Berliner Innensektors, Torsten Akmann, und der Bund-Länder-Chronologie bis zum Dezember 2016 die Ausländerbehörde in Kleve, ab Mai 2016 unter Federführung des LKA Nordrhein-Westfalen. So erklärte Akmann in der Sondersitzung des Innenausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses am 21. Dezember 2016: *„Folgerichtig stufte dann das LKA Nordrhein-Westfalen Amri am 10. Mai 2016 aufgrund der Erkenntnislage auch wieder als Gefährder ein, und das war der Fall sozusagen bis zum heutigen Tage. Es wurde dann damals mit dem Bundeskriminalamt auch vereinbart, dass sich das LKA Nordrhein-Westfalen dringlich um eine Abschiebung des Amri kümmern sollte und sämtliche ausländerrechtlichen Maßnahmen auch initiieren und koordinieren sollte.“* (Protokoll, S. 10). Diese Vereinbarung wurde in den Sitzungen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) zu Amri am 15. Juni, 19. Juli, 19. August 2016 und 2. November 2016 bestätigt. In der Sitzung vom 19. Juli wurde explizit festgehalten, dass das *„MIK NW die Passbeschaffungsmaßnahmen zusammen mit der ABH Kleve prioritär durchführt.“*

Es hat zahlreiche Ermittlungsverfahren wegen diverser Straftaten gegen Amri im Laufe seines Aufenthalts in Deutschland gegeben. Diese wurden bei Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Berlin geführt. Dazu gehören Verfahren wegen Delikten wie besonders schwerer Diebstahl, Körperverletzung, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz, Urkundenfälschung und Leistungsbetrug. Bei einer Zusammenführung der Ermittlungsverfahren zu einem Sammelverfahren wäre es auf dieser Entscheidungsgrundlage unter Umständen möglich gewesen, Amri in Untersu-

chungshaft zu nehmen. Die Chronologie des Bundes und der Länder hält in einem Eintrag für den 13. April 2016 fest: „LKA NW prüft in Abstimmung mit dem LKA BE bzw. der GStA Berlin die zeitnahe Vorlage der verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Aufenthalten und Anmeldungen des AMRI bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Ziel soll in diesem Zusammenhang die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigem Betrug und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung sein, um in diesem Verfahren ggf. eigenständige prozessuale Maßnahmen ergreifen zu können.“

Diese Sachverhalte machen deutlich, dass die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden nicht nur ausländerrechtlich für Amri zuständig waren. Ihnen kamen ebenso Zuständigkeiten bei der Führung Amris als Gefährder und seiner strafrechtlichen Verfolgung zu. Seit Bekanntwerden der Täterschaft Amris wurden in der Öffentlichkeit mehrere Möglichkeiten erörtert, auf welchem Wege die nordrhein-westfälischen Behörden den späteren Attentäter im Vorfeld des Anschlags hätten festsetzen oder seinen Aktionsradius erheblich einschränken können. Dazu zählen:

- Auferlegung polizeilicher Meldeauflagen gem. § 8 Abs. 1 PolG NRW.
- Anordnung von Untersuchungshaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens.
- Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG.
- Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG.
- Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3, Satz 1, Nr. 1 AufenthG.
- Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a AufenthG.
- Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3, Satz 1, Nr. 2 AufenthG.
- Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3, Satz 1, Nr. 5 AufenthG.

Der nordrhein-westfälische Innenminister und sein Ministerium vertreten bisher den Standpunkt, dass keine der oben genannten Möglichkeiten umsetzbar gewesen sei. Meldeauflagen wären im Falle Amris nutzlos gewesen und hätten befürchten lassen, dass er „sein konspiratives Handeln nochmals verstärken würd[e], und dass er abtauchen und seine Bewegungen, Kontakte sowie Kommunikation in höchstem Maße verschleiern würde.“ (Bericht des Landesinnenministeriums an den Innenausschuss vom

16. Januar 2017, S. 10). Die Anordnung von Untersuchungshaft wäre, so die Argumentation, im Verfahren gegen Amri wegen Leistungsbetrugs unverhältnismäßig gewesen. Für eine Ausweisung Amris hätten die gerichtsverwertbaren Erkenntnisse hinsichtlich der Gefährdung nicht vorgelegen. Für eine Abschiebehaft hätten zwar Haftgründe vorgelegen, gleichzeitig jedoch auch der Ausschlussgrund, dass es angesichts der bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den tunesischen Behörden ausgeschlossen gewesen sei, die Abschiebung innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen durchführen zu können. An diesen Einschätzungen hat sich mannigfaltige Kritik entzündet. Zahlreiche Rechtsexperten und der Bundesminister des Innern haben die Darstellung der nordrhein-westfälischen Landesregierung deutlich zurückgewiesen. Die Darstellung des nordrhein-westfälischen Landesinnenministers sowie der Ministerpräsidentin, man sei bei der versuchten Festsetzung Amris „an die Grenze des Rechtsstaats“ gegangen, wurde ebenfalls von verschiedenen Seiten zurückgewiesen, so etwa vom Deutschen Richterbund. Dessen Vorsitzender Jens Gnisa erläuterte gegenüber der Rheinischen Post (1. Februar 2017): *„Ich finde es wenig fair von Innenminister Jäger, so zu tun, als würden die Gerichte unüberbrückbare Hürden für Abschiebungshaft herstellen.“* Wenn die Behörden keine Haft beantragten, seien den Gerichten die Hände gebunden.

Neben der Frage, inwieweit das Handeln der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden vor dem Anschlag in Berlin unzulänglich und fehlerhaft war, ist auch der Umgang der Landesregierung mit dem Fall Amri nach Bekanntwerden seiner Täterschaft in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt. Insbesondere sind im Nachgang zu den offiziellen Darstellungen des Innenministers und seiner leitenden Beamte sowie der Ministerpräsidentin Fragen zu folgenden Aspekten aufgeworfen worden:

- Ablauf des Passersatzverfahrens und der diesbezüglichen Kommunikation der nordrhein-westfälischen Behörden mit den zuständigen tunesischen Stellen;
- Informationsaustausch zwischen dem Innenministerium, den Landesoberbehörden und den untergeordneten Stellen;
- Ablauf der Ermittlungsverfahren gegen Amri bei den betreffenden nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften und bei Staatsanwaltschaften außerhalb von Nordrhein-Westfalen

- mögliche Zusammenführung der Verfahren zu einem Sammelverfahren;
- Rolle des Innenministeriums und der Ausländerbehörde Kleve im Rahmen der Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg;
- Einschätzung der Gefährlichkeit Amris;
- Kommunikation, Aufgabenteilung und Lageeinschätzungen im GTAZ und der Sicherheitskonferenz (Siko) NRW;
- Wechsel des Lebensmittelpunktes Amris im Jahr 2016 und Zuständigkeiten der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden;
- Kontakte zwischen nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden und Anis Amri zur Informationsgewinnung über die islamistische Szene.

Ebenfalls stellt sich die Frage, ob ein möglicher Geheimnisverrat aus nordrhein-westfälischen Sicherheitskreisen Auswirkungen auf das Fluchtverhalten Amris und damit den Fahndungserfolg der deutschen Behörden nach dem Attentat hatte. Verschiedene Informationen deuten darauf hin, dass Amri auf seiner Flucht über Nordrhein-Westfalen in die Niederlande gelangt ist. So soll nach Medienberichten ein vom BKA als glaubwürdig eingeschätzter Zeuge Amri am 21. Dezember 2016 morgens um 7.00 Uhr nahe seiner Flüchtlingsunterkunft in Emmerich gesehen haben. Nach verschiedenen Presseberichten sollen im Laufe des Vormittags desselben Tages in einem Internet-café in Emmerich Nachrichten vom persönlichen Email-Account Amris versandt und der persönliche Facebook-Account Amris gelöscht worden sein. Um 11.30 Uhr wurde Amri schließlich von Kameras auf dem Bahnhof von Nijmegen, 40 Kilometer von Emmerich entfernt, gefilmt. Informationen über anstehende Maßnahmen der Polizei sollen ausweislich von Agenturmeldungen bereits am Vormittag von „Sicherheitskreisen“ in Nordrhein-Westfalen an Medien weitergegeben worden sein. Ermittlungen wegen Geheimnisverrats hat der Landesinnenminister nach eigener Aussage im Innenausschuss des Landtags weder bisher eingeleitet noch für die Zukunft geplant.

Die Menschen in Deutschland schauen im Fall Amri seit Wochen auf die Sicherheitsbehörden und seine Verantwortungsträger. Der Landtag Nordrhein-Westfalen ist es den Opfern des bisher verheerendsten islamistischen Terroranschlags auf deutschem Boden schuldig, für eine gründliche Aufklärung des Falls im Rahmen aller seiner Mög-

lichkeiten und Zuständigkeiten zu sorgen. Nur so können wir das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat wiederherstellen und aus den Fehlern der Vergangenheit wichtige Lehren für den Kampf gegen Terrorismus ziehen.

III. Untersuchungsauftrag

Der Ausschuss erhält den Auftrag, mögliche Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und etwaiges Fehlverhalten der Landesregierung, einschließlich des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums und der Staatskanzlei, und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Sicherheits-, Justiz-, Kommunal- und sonstigen Behörden im Land Nordrhein-Westfalen beim Umgang mit dem tunesischen Islamisten Anis Amri, seinem Umfeld und möglichen Unterstützern vor dem Anschlag in Berlin am 19. Dezember 2016 sowie im Hinblick auf die Reaktionen von Mitgliedern der Landesregierung, innerbehördliche und inner- und interministerielle Informationsflüsse und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation gegenüber dem Parlament aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag zu untersuchen.

IV. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 6. Juli 2015, dem Tag der Erstfeststellung des Aufenthalts von Amri in Deutschland durch die Polizei Freiburg, bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses.

V. Fragenkomplexe

Im Rahmen seines Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nachfolgend aufgelisteten Fragenkomplexe aufzuklären:

1) Möglichkeiten der Festsetzung Amris

- a. Was waren die Gründe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht, dass durch die zuständigen Behörden von einer Beantragung von Abschiebehaft abgesehen wurde?

- b. Was war über die Vorgeschichte des Amri zum Zeitpunkt möglicher Entscheidungen bekannt?
- c. Wurde die Prognose über die zu erwartende Dauer der Abschiebung zu verschiedenen Zeitpunkten im Passersatzverfahren erneut durchgeführt? Wenn nicht, warum?
- d. Welcher zusätzlichen Erkenntnisse über den Radikalisierungsgrad Amris und seine terroristischen Vorhaben hätte es bedurft, um zu gerichtsverwertbaren Erkenntnissen für eine Ausweisungsverfügung zu kommen?
- e. Was waren die Gründe dafür, dass keine polizeilichen oder aufenthaltsrechtlichen Meldeauflagen gegen Amri verhängt wurden? Welche Informationen in Bezug auf Mehrfach-Identitäten, Reisetätigkeiten und sonstige Verstöße Amris gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften haben Sicherheitsbehörden den zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt und von wem stammen diese Informationen? Es soll auch untersucht werden, ob Landesbehörden Hinweis dazu vorlagen, ob es einen Zusammenhang zwischen der verspäteten Asylantragstellung dem BAMF und den Mehrfach-Registrierungen von Amri gab?
- f. Wieso verzichteten der Innenminister und die ihm unterstellten Behörden darauf, gegen die Mehrfach-Identitäten und weitere Verstöße gegen asyl- oder ausländerrechtliche Vorschriften von Anis Amri vorzugehen?
- g. Welche Vorkehrungen waren von Seiten des Innenministeriums getroffen worden, um den Schutz der Bevölkerung vor islamistischen Gefährdern auch mit Mitteln des Aufenthaltsrechts zu gewährleisten?
- h. Wie gestaltete sich vor dem Anschlag das Melde- und Berichtswesen innerhalb des Innenministeriums und zwischen dem Innenministerium und seinen Behörden über islamistische Gefährder und den Umgang mit ihnen?
- i. Welche Maßnahmen wurden von Seiten des Innenministers sowie der ihm unterstellten Behörden mittlerweile getroffen, damit sich in einem zukünftigen, vergleichbaren Fall (ausreisepflichtiger straffälliger Gefährder) eine terroristische Gefahr für die Bevölkerung nicht wieder realisiert?

- j. Welche Vorkehrungen hatten der Justizminister sowie die ihm unterstellten Behörden zum Umgang mit ausreisepflichtigen Gefährdern vor dem Anschlag getroffen, damit sich die von ihnen ausgehende Gefahr für die Bevölkerung nicht realisiert?

2) Flucht Amris und möglicher Geheimnisverrat

- a. Welche Maßnahmen haben die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden ergriffen, nachdem ihnen bekannt war, dass Anis Amri Tatverdächtiger des mehrfachen Mordes in Berlin war?
- b. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, ob Amri über Nordrhein-Westfalen in die Niederlande geflohen ist?
- c. Warum wurden nach dem Anschlag Verbleibskontrollen in Emmerich durchgeführt, obwohl Amri zweieinhalb Wochen zuvor dort amtlich abgemeldet wurde und im Personagramm zu Amri vom 14.12.2016 nur Aufenthalte in Berlin genannt werden?
- d. Wurden Verbleibskontrollen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und warum am jeweiligen Ort?
- e. Wie genau verliefen die Fahndungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen?
- f. Welche Nachforschungen wurden eingeleitet, um auszuschließen, dass es während der Fahndungsmaßnahmen nach Amri zu Geheimnisverrat durch Mitarbeiter des Innenministeriums und der ihm zugeordneten Behörden gekommen ist?
- g. Haben der Innenminister oder Beamte aus seinem Verantwortungsbereich in Rahmen solcher Nachforschungen mit den Journalisten gesprochen, die die Meldung über unmittelbar bevorstehende polizeiliche Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen am Vormittag des 21.12.2016 verbreitet haben?

3) Darstellungen des Innenministers, seiner leitenden Beamten und der Ministerpräsidentin nach dem Anschlag in Berlin

3.1) Passersatzverfahren mit Tunesien

- a. Welche Erkenntnisse liegen bezüglich der Einschätzungen der tunesischen Behörden zum Hergang des Passersatzpapierverfahrens für Anis Amri vor?

- b. Warum erklärte der Innenminister zunächst im Rahmen der Pressekonferenz am 21.12.2016, dass die Passersatzpapiere des Anis Amri an diesem Tag bei der ZAB Köln eingegangen seien?
- c. Auf welche Tatsachen stützt der Innenminister folgende Behauptung? *„Dass letztendlich die PEP am 21. Dezember 2016 per E-Mail durch das tunesische Generalkonsulat angekündigt wurden, ist nur darauf zurückzuführen, dass an diesem Tag die Öffentlichkeitsfahndung nach Anis Amri stattgefunden hat. Ansonsten hätte das noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag gedauert.“*
- d. Warum wurde das erste Passersatzpapierverfahren unter explizitem Verzicht auf die Angabe des Gefährderstatus von Amri und unter dem Hauptnamen Ahmed Al Masri geführt statt unter dem Hauptnamen Anis Amri?
- e. Was haben der Innenminister und die ihm unterstellten Behörden in der Zeit vor dem Anschlag mit tunesischen Stellen unternommen, um die Zusammenarbeit bei Passersatzpapierverfahren zu verbessern?
- f. Warum hat das Landesinnenministerium das Unterstützungsangebot des Bundesinnenministeriums für das Passersatzpapierverfahren zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen?
- g. Was haben die nordrhein-westfälischen Behörden seit der Einstufung Amris als Gefährder im Februar 2016 unternommen, um die für die Bereitstellung von tunesischen Passersatzpapieren erforderlichen Handflächenabdrücke von ihm zu bekommen?

3.2) Informationsaustausch zwischen dem Innenministerium, den Landesoberbehörden und den untergeordneten Stellen sowie entsprechenden Stellen in anderen Bundesländern oder des Bundes

- a. Durch welche Organisationsprozesse hat das Landesinnenministerium – gegebenenfalls gemeinsam mit dem Justizministerium – sichergestellt, dass alle mit dem Fall Amri betrauten Behörden in Nordrhein-Westfalen, in anderen Bundesländern sowie im Bund alle relevanten Informationen über den späteren Attentäter erhielten?

- b. Welche Informationen lagen der Behörde, die ausländerrechtlich die Federführung im Fall Amri hatte, zu dessen Vorstrafen und Ermittlungsverfahren gegen ihn vor?
- c. Wie erklärt sich der Widerspruch zwischen den Angaben über den Grund für die Einstellung der Verfahren gegen Amri durch die Staatsanwaltschaft Duisburg einerseits und denen in der Chronologie von Bund und Ländern andererseits (Paragraf 154 f bzw. b StPO)?
- d. Wie gestaltete sich der Informationsaustausch zu den ausländer- und asylrechtlichen Fragen im Fall Amri zwischen den Behördenstellen in Dortmund, Oberhausen, Köln, Arnsberg, Hemer, Rüthen, Kleve und Emmerich?
- e. Wie gestaltete sich der Informationsaustausch zwischen dem Innenministerium, den Landesbehörden und den untergeordneten Stellen mit den Stellen in anderen Bundesländern und der Bundes im Fall Amri?

3.3) Ermittlungsverfahren gegen Amri und mögliche Verfahrensverbindung zu einem Sammelverfahren

- a. Warum wurden die gegen Amri anhängigen Verfahren nie zu einem Sammelverfahren zusammengeführt?
- b. Warum wurden der in der Bund-Länder-Chronologie genannte Vorwurf des „gewerbsmäßigen Betrugs“ gegen Amri und die in einer Antwort der Bundesregierung genannte Vermutung, dass dieser Betrug nicht nur vorübergehend war, sondern seinem Lebensunterhalt diene, bisher in keiner offiziellen Darstellung des Landesinnenministeriums erwähnt?
- c. Gibt es einen inhaltlichen Zusammenhang zwischen der Siko-NRW-Sitzung zu Amri und der Verfahrenseinstellung gegen Amri in Duisburg, die am selben Tag (23.11.2016) erfolgten?
- d. Welche Erkenntnisse liegen bzgl. des Verfahrens gegen Amri durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord (§ 30 i.V.m. § 211 StGB) vor?

3.4) Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg

- a. Welche nordrhein-westfälischen Behörden und welche Stellen innerhalb dieser Behörden hatten bezüglich der Haftentlassung Amris aus der JVA

Ravensburg zu welchem Zeitpunkt direkten Kontakt mit welchen Behörden in Baden-Württemberg?

- b. Was genau wurde im Rahmen dieser Kontakte besprochen?
- c. Inwiefern wurde seitens der Behörden in Nordrhein-Westfalen eine Verlängerung der Haft zur Vorbereitung der Abschiebung in Betracht gezogen oder geprüft?
- d. Welche Erkenntnis hat die Landesregierung darüber, warum die Behörden in Baden-Württemberg das Verfahren nach § 154f StPO vorläufig eingestellt haben?
- e. Welche Aufenthaltsorte von Amri haben die nordrhein-westfälischen Behörden den Behörden in Baden-Württemberg mitgeteilt?
- f. Haben nordrhein-westfälische Behörden die Einstellung des Verfahrens nach § 154f StPO angeregt oder eingefordert?
- g. Wer gab den Fahndungshinweis, der zur Verhaftung Amris führte, an die Behörden in Baden-Württemberg: das LKA Berlin oder das LKA NRW?

3.5) Entwicklung der Gefährlichkeit Amris

- a. In welchen Informations- und Meldesystemen der deutschen und nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden war Anis Amri unter welchem Status wann registriert und welche Informationen wurden hier ausgetauscht?
- b. Warum haben der Innenminister oder seine leitenden Beamten die Einstufung Amris als „Foreign Fighter“ im Oktober 2016 bis zur Sitzung des Innenausschusses am 2. Februar bei keinem Auftritt und bei keiner Erklärung erwähnt – und dann auch nur auf Nachfrage?
- c. Welche in den GTAZ-Sitzungen zu Amri teilnehmende Behörde hat zu welchem Zeitpunkt die Einschätzung geäußert, dass Amri in das Drogenmilieu abrutsche und deswegen die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung durch ihn abnehme?
- d. Welche Rolle spielt bei der Gefährder-Bewertung durch die nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden eine sich verändernde Nähe eines Gefährders zum Drogenmilieu oder der allgemeinen Kriminalität?

3.6) Kommunikation und Aufgabenteilung im GTAZ

- a. Welche Zuständigkeiten im Fall Amri wurden in welcher Sitzung des GTAZ auf welche Sicherheitsbehörden übertragen und welche Informationen, Erkenntnisse und (gemeinsame) Bewertungen gab es in den jeweiligen Sitzungen? Wie gestaltete sich die Kommunikation im GTAZ?
- b. Welche Personen haben seitens der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden an den GTAZ-Sitzungen zu Amri teilgenommen?
- c. Wie wurde der Informationsaustausch zwischen den mit dem Fall Amri betrauten Bundes- und Landesbehörden außerhalb der GTAZ-Sitzungen organisiert?
- d. Warum haben der Innenminister und auch die Ministerpräsidentin bis zum 2. Februar 2017 nicht einmal öffentlich darauf hingewiesen, dass sich nicht nur das GTAZ, sondern auch die Siko NRW insgesamt sieben Mal mit Amri auseinandergesetzt hat?
- e. Warum sprach der Innenminister in seinen öffentlichen Auftritten bis zum 2. Februar 2017 von 40 Behörden im GTAZ, die die Einschätzungen zu Amri gemeinsam getroffen hätten, obwohl an den Besprechungen zu Amri ausweislich der bisher verfügbaren Informationen nur maximal 10 Behörden beteiligt waren?
- f. Warum sind in der Erklärung des Landeskriminaldirektors im Innenausschuss am 5. Januar 2017 alle wesentlichen Informationen mit NRW-Bezug aus den Protokollen der GTAZ-Sitzungen ausgelassen worden?

3.7) Arbeit der Sicherheitskonferenz NRW

- a. Was wurde in den einzelnen Sitzungen der Siko NRW zu Amri besprochen?
- b. Welche Personen nahmen an den Sitzungen der Siko NRW jeweils teil?
- c. Welche neuen Erkenntnisse zu Amri oder sonstige Ergebnisse der Sitzungen wurden an die weiteren mit dem Fall befassten Behörden des Bundes und der Länder weitergesteuert? Ebenso von Interesse ist, welche Informationen zu Amri von Behörden des Bundes und anderer Bundesländer an die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet wurden.

3.8) Wechsel des Lebensmittelpunktes Amris

- a. Zu welchen Zeitpunkten hatte Amri wo seinen Lebensmittelpunkt und auf welchen Erkenntnissen beruhen die Informationen bzgl. seines Aufenthaltes?
- b. Auf welche belegten Tatsachen gründet sich die Einschätzung der Landesregierung von der Verlagerung des Lebensmittelpunktes Amris nach Berlin konkret?
- c. Worauf gründet sich die Einschätzung des Landesinnenministeriums, dass Amri in den in der Tabelle des Landesinnenministeriums vom 16. Januar 2017 mit „Aufenthalt unbekannt“ etikettierten Feldern auf jeden Fall nicht in Nordrhein-Westfalen, sondern in anderen „Zuständigkeitsbereichen“ aufhältig gewesen sein soll?
- d. Aufgrund welcher Erkenntnisse geht das Landesinnenministerium davon aus, Amri habe ab Februar seinen Lebensmittelpunkt nach Berlin verlegt, wenn im Oktober offenbar eine Ortung seines Handy nötig war, um herauszufinden, wo er sich befand?

3.9) Zuständigkeiten der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden

- a. Warum hat der Innenminister in seinen Statements bis zum 5. Januar die
- b. Wiedereinstufung Amris als Gefährder in Nordrhein-Westfalen im Mai 2016 nicht erwähnt?
- c. Warum hat die Ministerpräsidentin auf ihrer Jahresauftaktpressekonferenz 2017 zwar die Ausstufung Amris als Gefährder im März, nicht aber seine Wiedereinstufung in Nordrhein-Westfalen zwei Monate später erwähnt?
- c. Wie erfolgte die Vorbereitung der Ministerpräsidentin auf Fragen zum Themenkomplex Amri im Rahmen der Pressekonferenz?
- d. Haben nordrhein-westfälische Behörden die Observation Amris übernommen, als dieser im Mai, Juni und August in Dortmund und am Niederrhein war? Wie wurde Anis Amri im Untersuchungszeitraum observiert, welchen Kenntnisstand hatten die Behörden des Landes von Observationsmaßnahmen in anderen Bundesländern bzw. hinsichtlich der Gründe, warum eine Observation nicht erfolgte?

- e. Wurde das LKA Berlin über die Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg und seine Aufenthalte in Nordrhein-Westfalen im August informiert?
- f. Ist es zu fehlerhaften bzw. veralteten Angaben zu den Aufenthaltsorten im Personogramm Amris gekommen?

3.10) Kontakte zwischen nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden und Amri

- a. Welche direkten Kontakte haben zwischen den nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden, ihren Ermittlern, V-Männern, Informanten oder Gewährspersonen auf der einen und Amri auf der anderen Seite stattgefunden?
- b. Welche Rolle spielte Amri für die Informationsgewinnung der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden über die islamistische Szene jenseits des Strukturverfahrens gegen die Gruppe um Abu Walaa?
- c. Wie und wann kam im Fall Amri und der Beschäftigung der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden mit ihm die „Richtlinie für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD), der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten (= Zusammenarbeitsrichtlinie)“ zum Tragen?

VI. Schlussfolgerungen

Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen, welche Schlussfolgerungen aus dem Umgang aller beteiligten Behörden mit dem Terroristen Anis Amri und aus ihrem Verhalten nach dem Anschlag am 19. Dezember 2016

- 1) im Hinblick auf den künftigen Umgang mit in Nordrhein-Westfalen eingestuftem oder gemeldeten ausländischen Gefährdern;
- 2) in Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation der Behörden in Nordrhein-Westfalen bei ausländerrechtlichen Fragen;
- 3) in Bezug auf die Zusammenarbeit und Kommunikation nordrhein-westfälischer und der jeweiligen Heimatbehörden bei ausländerrechtlichen Fragen;
- 4) im Hinblick auf die Zusammenarbeit und Kommunikation der Behörden in Nordrhein-Westfalen mit anderen Bundesländern sowie mit dem Bund bei der Strafverfolgung ausländischer Gefährder;

- 5) in Bezug auf die Arbeit der Sicherheitskonferenz NRW und ihr Wirken im Rahmen der Abstimmungen im GTAZ sowie
- 6) in Bezug auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung sowie der Kommunikation gegenüber dem Parlament in und nach Terrorlagen

gezogen werden müssen.

VII. Teilweiser und vollständiger Abschlussbericht

Der Untersuchungsausschuss wird beauftragt, soweit möglich nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen einen Abschlussbericht vorzulegen.

Sollte ein Abschlussbericht nicht vorgelegt werden können, hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtages oder der Antragsteller über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages dem Landtag einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

Der Landtag kann darüber hinaus vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Der Abschlussbericht, der Teilbericht oder der Zwischenbericht erfolgen schriftlich.

Die Antragsteller regen ferner an, dass ein Untersuchungsausschuss zu diesem Untersuchungsgegenstand in der neuen Wahlperiode erneut eingesetzt wird.

VIII. Einholung externen Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit externen Sachverständigen einholen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

Ebenso darf externer Sachverstand zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, wenn Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit betroffen sind, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich ist.

Die hierzu notwendigen Mittel sind dem Ausschuss zu gewähren.

IX. Ausstattung und Personal

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen werden bis zum Ende des Verfahrens zur Verfügung gestellt:

- 1.) Allen Fraktionen und den Mitarbeitern des Ausschusses werden die erforderlichen Räume im Landtag und die entsprechenden technischen Ausstattungen zur Verfügung gestellt.
- 2.) Dem Ausschuss und dem/der Vorsitzenden werden gestellt:
 - a) 1,5 Stellen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des höheren Dienstes;
 - b) Eine weitere personelle Unterstützung aus dem höheren/gehobenen Dienst sowie aus dem Assistenzbereich.
- 3.) Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:
 - a) Die erforderlichen Mittel für je 1,5 Stellen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des höheren Dienstes;
 - b) Eine Halbtagskraft zur Assistenz.

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden. Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

2. Entschließungsantrag

In der Plenarsitzung am 15. Februar 2017 wurde zudem ein Entschließungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN²² beraten und mit den Stimmen

²² Landtagsdrucksache 16/14246.

der genannten Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP, PIRATEN und der fraktionslosen Abgeordneten Schulz und Schwerd angenommen²³, mit dem u.a. Erwartungen an den Untersuchungsausschuss formuliert wurden. Der Antrag lautete wie folgt:

„Untersuchungsausschuss Fall Amri“ muss sich ein umfassendes Gesamtbild verschaffen

zum Antrag der CDU, FDP und PIRATEN „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri („Untersuchungsausschuss Fall Amri“) (Drs. 16/14168)

I. Ausgangslage

Der Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat sich in drei Sitzungen intensiv mit dem Fall Anis Amri befasst.

Die Ministerpräsidentin hat den Landtag am 25. Januar 2017 über den „Anschlag vom 19. Dezember 2016 in Berlin und seine Folgen“ unterrichtet. Dem hat sich eine intensive Debatte im Landtag angeschlossen.

Die Fraktionen von CDU/FDP und PIRATEN haben am 7. Februar 2017 einen gemeinsamen Antrag auf „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri („Untersuchungsausschuss Fall Amri“)“ eingebracht.

Es ist zweifelhaft, ob ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss, der weniger als 100 Tage vor der Landtagswahl eingesetzt wird, noch zu sachlich verwertbaren (Zwischen-) Ergebnissen führen kann. Die Antragsteller selbst schreiben in dem Einsetzungsantrag auf Drs. 16/1614168 unter VII, dass sie sich bewusst sind, dass es

²³ Siehe Beschlussprotokoll der 136. Sitzung des Landtags NRW vom 15.02.2017, Landtagsplenarbeschlussprotokoll 16/136.

mit Blick auf die kurze Zeit bis zum Ende der Wahlperiode „unwahrscheinlich ist....alle Untersuchungsbereiche und Fragenkomplexe in der gebotenen Tiefe“ zu behandeln. Es dürfte ein nahezu einmaliger Vorgang in der Parlamentsgeschichte sein, dass ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss weniger als 100 Tage vor einer Landtagswahl eingesetzt wird. Wie bis dahin Akten, die überhaupt erst einmal an den Ausschuss übergeben werden müssen, noch umfassend ausgewertet werden können, ist nicht nachvollziehbar. Es geht ja nicht nur um Akten der Landesregierung, sondern auch um Akten von Behörden anderer Bundesländer und von Bundesbehörden. Die in diesem Zusammenhang von Oppositionspolitikern geäußerte Absicht, einen Untersuchungsausschuss aus Gründen der Beweissicherung einzusetzen, ist inakzeptabel, unterstellt eine solche Äußerung doch, dass Akten vernichtet werden könnten. Dies ist eine Herabwürdigung aller mit dem Sachverhalt Amri beschäftigten und letztlich aller Landesbediensteten.

Sachgerechter wäre es gewesen, wenn die im Landtag vertretenen Fraktionen sich bereits Mitte Januar auf das von der Ministerpräsidentin unterbreitete Angebot eingelassen hätten, gemeinsam einen Beauftragten mit der Untersuchung zu befassen. Dieser hätte schon längst im Auftrag des Landtags arbeiten können. Ein sachliches und vollständiges Ergebnis samt einer Rechtsprüfung aller wesentlichen Fragen hätte noch vor der Landtagswahl vorgelegen. Deshalb ist es begrüßenswert, dass die Landesregierung diese Initiative der Ministerpräsidentin aufgegriffen und selbst einen Beauftragten eingesetzt hat.

Angesichts des Umstandes, dass die Oppositionsfraktionen gleichwohl einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss beantragt haben und durchsetzen werden, ist es umso wichtiger, dass dieser Untersuchungsausschuss sich ein Gesamtbild verschafft und nicht allein Vorgänge innerhalb Nordrhein-Westfalens untersucht, ohne die Wechselwirkungen zu Bundesbehörden und Behörden anderer Bundesländer zu betrachten.

Allein politisch motiviert ist es zu erklären, dass die Fraktionen von CDU und FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen einen Untersuchungsausschuss durchsetzen, dies jedoch im Berliner Abgeordnetenhaus nicht tun. Dies hat wohl auch damit zu tun, dass

die Sachverhalte um Amri maßgeblich in die Amtszeit eines Innensensors und eines Justizsenators in Berlin gefallen sind, die beide der CDU angehören.

Es gäbe zu dem Einsetzungsantrag viele Detailpunkte anzusprechen und zu korrigieren, weil der Antrag an zahlreichen Stellen mit Unterstellungen, Wertungen und vorgezogenen Beweiswürdigungen arbeitet. Diese haben die Antragsteller fachlich wie politisch zu verantworten.

Die Sachverhaltsdarstellung des Einsetzungsantrages ist lücken- und fehlerhaft. Es ist bedauerlich, dass wichtige und für die Beurteilung des Falls wesentliche Informationen, die auch heute schon öffentlich bekannt sind und einen Bezug zu NRW haben, im Einsetzungsantrag keine Erwähnung gefunden haben. Dies wäre auch mit heutigem Kenntnisstand einfach zu beheben gewesen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn alle im Landtag vertretenen Fraktionen die Initiative der Ministerpräsidentin aufgegriffen und gemeinsam mit der Landesregierung einen Beauftragten zur Untersuchung aller Umstände des Falls Amri beauftragt und so noch vor der Landtagswahl ein vollständiges Ergebnis erhalten hätten.
2. Ebenso sachgerecht wäre es gewesen, wenn die Bundesregierung dem Vorschlag der Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen gefolgt wäre und ebenfalls einen Sonderbeauftragten eingesetzt hätte.
3. Eine isolierte Untersuchung durch einen neuen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Landtag NRW allein anhand von Umständen innerhalb Nordrhein-Westfalens durchzuführen, ohne die Wechselwirkungen mit Bundesbehörden und mit Behörden in anderen Bundesländern zu betrachten, muss zu einem unvollständigen Gesamtbild führen und zu fehlerhaften Schlussfolgerungen führen.
4. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn das Ziel des Untersuchungsausschusses, sich ein Gesamtbild auch über die Zusammenarbeit der Behörden

des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bundesbehörden und Behörden anderer Bundesländer zu verschaffen, im Einsetzungsantrag ausdrücklich festgeschrieben wäre. Eine Klarstellung insbesondere für zur Aktenherausgabe verpflichtete Stellen und Stellen, die Aussagegenehmigungen erteilen müssen, wäre hilfreich und wünschenswert gewesen. Der vorliegende Einsetzungsantrag bietet durchaus Ansatzpunkte, dass diese lückenlose Aufklärung bis hin zu einem Gesamtbild erfolgen kann.

III. Der Landtag erwartet vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, ohne eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages vorzunehmen,

1. im Rahmen des durch den Einsetzungsantrag vorgegebenen Untersuchungsauftrages und unter Beachtung der Zuständigkeiten im föderalen System eine lückenlose Aufklärung sämtlicher Vorgänge, die einen Bezug zum Land Nordrhein-Westfalen haben und Auswirkungen auf die getroffenen Entscheidungen bzw. auf Unterlassungen hatten, zu veranlassen. Dabei ist die Zusammenarbeit der Behörden mit den verschiedenen Landes- und Kommunalbehörden und denen des Bundes zu untersuchen, soweit dies einen Bezug zu Nordrhein-Westfalen hat.
2. sich ein Gesamtbild der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden in Nordrhein-Westfalen und Bundesbehörden sowie Behörden des Landes Berlin zu verschaffen.
3. besondere Vorkehrungen hinsichtlich der an den Untersuchungsausschuss übergebenen Akten zu treffen, damit Akten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

IV. Der Landtag erwartet von Bundesministerien und weiteren -behörden sowie von Behörden anderer Bundesländer

1. kooperativ mit dem Untersuchungsausschuss zusammenzuarbeiten.

2. die umfassende und zeitnahe Bereitstellung von Akten und die Erteilung umfassender Aussagegenehmigungen für Zeugen aus ihren Geschäftsbereichen.

3. Personelle Zusammensetzung

Der folgende Wahlvorschlag aller Fraktionen²⁴ wurde in der Plenarsitzung am 15. Februar 2017 einstimmig angenommen²⁵:

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V und Wahl des Vorsitzes

- zu Drucksache 16/14168 -

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder

Stellvertretende Mitglieder

SPD

Thomas Stotko

Cornelia Ruhkemper

Dieter Hilser

Günter Garbrecht

Elisabeth Koschorreck

Peter Weckmann

Stephan Gatter

Hans Feuß

Bernhard von Grünberg

Peter Münstermann

CDU

Kirstin Korte

Christian Haardt

Josef Rickfelder

Peter Preuß

Daniel Sieveke

Hendrik Schmitz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Monika Düker

Verena Schäffer

Dagmar Hanses

Matthi Bolte

²⁴ Landtagsdrucksache 16/14187.

²⁵ Siehe Beschlussprotokoll der 136. Sitzung des Landtags NRW vom 15.02.2017, Landtagsplenarbeschlussprotokoll 16/136.

FDP

Dr. Joachim Stamp

Dirk Wedel

PIRATEN

Simone Brand

Torsten Sommer

2. Zum Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Sven Wolf MdL

3. Zur stellvertretenden Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Kirstin Korte MdL

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zu 2. und 3.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes wählt der Landtag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen.

Gemäß § 4 a des Gesetzes ist der Vorsitzende im Ausschuss nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

Der Ausschuss wurde zudem von den folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt:

Christian Kaiser und Günter Rüter (SPD); Andreas Lorenz und Wolfgang Schweer (CDU); Olaf Behnk und Gerrit Pfau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN); Peter Aldenhoff, Bünyamin Kalkan und Dr. Thorsten Rachvoll (FDP); Denny Heise, Niko Michaelis und Oguz Sarikaya (PIRATEN); Dr. Ralf Christian van Ermingen-Marbach und Andrea Soboll (Ausschussreferent/in), Matthias Menden (Rechtsreferendar), Birgit Hielscher, Annette Kowol und Sascha Symalla (Ausschussassistenten) sowie Lisa Marie Tiedtke (Sekretariat).

4. Verfahrensregeln

Der Untersuchungsausschuss sprach sich in seiner ersten Sitzung am 17. Februar 2017 einstimmig für die folgenden Verfahrensregeln²⁶ aus²⁷:

Verfahrensregeln für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V
(Amri) der 16. Wahlperiode des Landtages Nordrhein–Westfalen
(Beschluss des Ausschusses vom 17. Februar 2017)

1. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit den Obleuten der Fraktionen. Unterrichtungen formaler Art können durch den Vorsitzenden allein erfolgen.

Wenn Pressekonferenzen stattfinden, erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Obleuten der Fraktionen.

2. Einladungen

Einladungen erhalten:

- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses
- die Präsidentin des Landtages NRW
- die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen

Nachrichtlich

die Landesregierung

3. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Live-Streaming, Mitschriften

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind Aufnahmen der Medien nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 UAG NRW erfolgt die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig.

²⁶ Anlage zu TOP 2 des Landtagsausschussprotokolls (nichtöffentlich) 16/355.

²⁷ Siehe Protokoll der 1. Sitzung (nichtöffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 17.02.2017, Landtagsausschussprotokoll (nichtöffentlich) 16/355.

Ausnahmen von Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person.

Diese Grundsätze gelten auch für ein Live–Streaming durch den Landtag. Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Berichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

Live – Übertragungen, auch in den sog. Sozialen – Netzwerken wie Twitter, Facebook etc. sind auch durch Ausschussmitglieder oder Mitarbeiter/innen der Fraktionen nicht gestattet.

Mitschriften von Vertretern/innen der Presse oder von Besucher/innen sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zweck der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen.

4. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Ausschussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

a) Besucher/innen:

Die Teilnahme von Besucher/innen an öffentlichen Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Für Besucher/innen an öffentlichen Sitzungen wird gegebenenfalls ein gesonderter Raum, in den die Sitzung des Ausschusses übertragen wird, zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 9 Absatz 2 UAG NRW kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines/einer Einzelnen dies gebieten, oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Bei Widerspruch eines Ausschussmitgliedes entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Demgemäß sollen Besucher/innen unter Hinweis des Vorsitzenden auf einen ggf. nach dieser gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Ausschluss vor der Teilnahme an der Sitzung darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, Kontakte zu Personen, die möglicherweise als Zeuge gehört werden können, anzugeben.

Rechtsanwälte/-innen als Organ der Rechtspflege dürfen nicht ausgeschlossen werden.

b) Mitglieder der Landesregierung/Beauftragte:

Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuss angehören, können gemäß § 9 Absatz 4 UAG NRW an nichtöffentlichen Sitzungen mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Über die Teilnahme beschließt der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht die Verpflichtung auf Nachfrage offenzulegen, wenn sie bei einer von den zu untersuchenden Vorfällen betroffenen Dienststelle tätig waren oder sind.

c) Nichtöffentliche Sitzungen:

Es dürfen grundsätzlich nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter/innen, die benannten Fraktionsmitarbeiter/innen sowie die Mitarbeiter/innen der Landtagsverwaltung teilnehmen.

Für Mitglieder der Landesregierung/Beauftragte gilt lit. b) entsprechend.

Bei Sitzungen, die als VS – Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter/innen nur solche mit dem Untersuchungsausschuss befasste Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind (Sicherheitsüberprüfung).

5. Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Alle Beweisanträge der Fraktionen sind fortlaufend nummeriert unter Bezug-

nahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages schriftlich über das Ausschussesekretariat an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen substantiiert sein und begründet werden und sollen in der Regel die für die Umsetzung erforderlichen Angaben, insbesondere ladungsfähige Anschriften enthalten.

Die Anträge sollen spätestens am dritten Werktag vor dem jeweiligen Sitzungstag bis 17:00 Uhr im Ausschussesekretariat eingereicht werden. Die Übermittlung in elektronischer Form genügt, wenn das unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht wird. Die Anträge werden sodann vom Ausschussesekretariat unverzüglich an die Fraktionen in elektronischer Form weitergeleitet.

6. Übergabe angeforderter Akten

Aufgrund eines Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses angeforderte Akte, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen grundsätzlich von den übersendenden Stellen ausschließlich in digitaler Form dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden. Auf eine Übergabe in Papierform wird verzichtet.

7. Beweisaufnahmen

Beweisaufnahmen erfolgen gemäß § 9 Abs. 1 UAG NRW grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die Beratungssitzungen des Ausschusses sind gemäß § 9 Abs. 3 UAG NRW nichtöffentlich.

Nach Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden wird die Vernehmung der Zeugen in der Reihenfolge ihrer Größe durch die Fraktionen fortgesetzt. Pro Vernehmungsrunde darf jede Fraktion bis zu drei Fragen stellen. Über diese Anzahl hinaus dürfen weitere Fragen durch den Vorsitzenden zugelassen werden, wenn diese im Sachzusammenhang mit dem konkreten Thema der zuletzt gestellten Frage stehen.

Während der Vernehmung der Zeugen erfolgt keine Bewirtung.

8. Protokolle

- a) Über jede Sitzung – öffentlich oder nichtöffentlich – wird ein Wortprotokoll erstellt (§ 12 Abs. 2 UAG NRW).

Die Tonaufzeichnungen der Sitzungen werden nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende der Legislaturperiode aufbewahrt.

Das Recht, Tonaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten Fraktionsmitarbeiter/-innen und die Ausschussmitarbeiter/-innen des Landestages NRW.

Tonaufzeichnungen über VS – Verhandlungen sind den Mitarbeitern/-innen der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeitern/-innen des Ausschussesekretariats nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheitsüberprüft sind.

- b) Protokolle – öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen - erhalten die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die benannten, entsprechend sicherheitsüberprüften Mitarbeiter/-innen der Fraktionen sowie das Ausschussesekretariat.

Protokolle, die VS- Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal pro Fraktion und das Ausschussesekretariat gefertigt und verbleiben beim Geheimschutzbeauftragten des Landtages NRW.

- c) Die Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden auf Wunsch durch das Ausschussesekretariat zur Verfügung gestellt.

- d) Auf die Verlesung von Schriftstücken und Protokollen, die als Beweismittel dienen, verzichtet der Ausschuss grundsätzlich, wenn diese allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind. Im Übrigen gilt § 22 UAG NRW.

Darüber hinaus sprach sich der Untersuchungsausschuss in seiner ersten Sitzung für den folgenden Beschluss über die Geheimhaltung gem. § 9 Abs. 5 UAG NRW²⁸ aus²⁹:

Beschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Amri) der 16. Wahlperiode des Landtages Nordrhein–Westfalen gemäß § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG)

1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten oder Datenträger werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit diese nach der Verschlussachenordnung des Landtags eingestuft sind oder sich dies aus anderen Rechtsnormen ergibt oder dies nach Ansicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses geboten erscheint.

Handelt es sich bei den vorgelegten Akten oder den digitalen Datenträgern um Verschlussachen im Sinn der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, bestimmt sich der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen nach § 5 Abs. 2 Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 5 Abs. 2 Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Behandlung der Akten verbindlich ist.

Für den gesamten Umgang mit derartigen Verschlussachen gilt die Verschlussachenordnung des Landtags NRW.

2. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH werden verschlossen verwahrt. Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fraktionen und der Landtagsverwaltung können Ausfertigungen in Form von Ablichtungen - oder in elektronischer Form auf Kennwort gesicherten externen Festplatten - zum dauerhaften Gebrauch mit der Maßgabe überlassen werden, dass diese eine Verwahrung der überlassenen Ausfertigungen (Ablichtungen oder digitale Datenträger)

²⁸ Anlage zu TOP 3 des Landtagsausschussprotokolls (nichtöffentlich) 16/355.

²⁹ Siehe Protokoll der 1. Sitzung (nichtöffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 17.02.2017, Landtagsausschussprotokoll (nichtöffentlich) 16/355.

nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gewährleisten.

3. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher werden in einem im Gebäude des Landtags Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vorhandenen VS-Verwahrgelass aufbewahrt. Einsicht in derartige Verschlussachen erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die von den Fraktionen und der Landtagsverwaltung für den Untersuchungsausschuss benannten und nach § 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen ermächtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 6 Abs. 7 i.V.m. Abs. 9 der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen in dem genannten VS-Verwahrgelass. Zum Zweck der Einsichtnahme der digitalisiert angelieferter Akten befinden sich im Dienstgebäude Lippestraße 4 in Düsseldorf für alle Fraktionen sowie für den Vorsitzenden je ein stand-alone-Rechner ohne Speicher- und Druckfunktion. Vor Einsichtnahme ist die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Verpflichtungserklärung³⁰ zu unterzeichnen.
4. Ausfertigungen (Ablichtungen oder digitale Datenträger) von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher werden den Fraktionen und der Vorsitzenden vom Geheimschutzbeauftragten ausschließlich für die Dauer der Ausschusssitzungen ausgehändigt.

³⁰ Im vorliegenden Zwischenbericht nicht abgedruckt.

IV. Zwischenbericht gem. § 24 Abs. 5 UAG NRW

In der Plenarsitzung am 15. März 2017 wurde ein Eilantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beraten und mit den Stimmen der genannten Fraktionen sowie der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und PIRATEN bei Enthaltung des fraktionslosen Abgeordneten Schwerd angenommen. Dieser Antrag lautet – auszugsweise – wie folgt:

[...]

III. Der Landtag stellt fest:

1. Ein Schlussbericht gemäß § 24 Absatz 1 UAG NRW kann dem Landtag NRW wegen der sehr kurzen Zeitspanne zwischen Einsetzung des Ausschusses am 15. Februar 2017 und dem Ende der Legislaturperiode am 31. Mai 2017 aller Voraussicht nach nicht mehr vorgelegt werden.
2. Die in § 24 Absatz 5 UAG NRW normierten Voraussetzungen für einen Zwischenbericht sind schon jetzt gegeben.
3. Nach Abschluss der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses soll ein weiterer Zwischenbericht vorgelegt werden.

IV. Der Landtag beschließt,

der Untersuchungsausschuss V – Anis Amri wird aufgefordert, im letzten Plenum im April (5. bis 7. April) einen Zwischenbericht gemäß § 24 Absatz 5 UAG NRW vorzulegen. Weiterhin wird der Ausschuss aufgefordert, einen weiteren Zwischenbericht nach Abschluss der Beweisaufnahme in dieser Wahlperiode vorzulegen.

Der vorliegende Zwischenbericht beschränkt sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 24 Abs. 5 UAG NRW auf die Darstellung des Standes der Untersuchungen.

Zweiter Teil: Stand der Untersuchungen

I. Sitzungsübersicht

Die folgende Darstellung enthält eine Übersicht über die Sitzungen, Einladungen, Protokolle, Beschlüsse und Beweiserhebungen in den jeweiligen Sitzungen des Untersuchungsausschusses bis zum Zeitpunkt dieses Berichts:

Sitzung		Einl.	Protokoll(e)	Beschlüsse	Beweiserhebungen
Nr.	Datum				
1	17.02.17	2185	APr 16/1619 nöAPr 16/355	- Verfahrensregeln - Geheimhaltungsbeschluss - Aktenanforderung Unterlagen der Landesregierung (Beweisbeschluss 01) - Aktenbeiziehung von Bund und Ländern (Beweisbeschluss 02) - Aktenanforderung Unterlagen des Sonderbeauftragten (Beweisbeschluss 03)	
2	07.03.17	2204	nöApr 16/357	- Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 04) - Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 05)	
3	13.03.17	2207	APr 16/1638 nöAPr 16/360	- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 06)	-Zeuge Weise (ehem. Leiter BAMF) -Zeuge Münch (Präsident BKA)
4	14.03.17	2208	APr 16/1641		-Zeuge Dr. Klos (BMI)
5	16.03.17	2214	nöAPr 16/361	- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 07) - Vernehmung eines Zeugen (Beweisbeschluss 08)	

				- Anhörung eines Sachverständigen (Beweisbeschluss 09) - Vernehmung einer Zeugin und eines Zeugen (Beweisbeschluss 10)	
6	21.03.17	2224	APr 16/1643 nöAPr 16/362	- Vernehmung einer Zeugin und eines Zeugen (Beweisbeschluss 11) - Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 12) - Vernehmung eines Zeugen (Beweisbeschluss 13) - Vernehmung von Zeugen (Beweisbeschluss 14)	-Zeugin Weber (ZAB Köln) -Zeugin Tremml (ZAB Köln)
7	24.03.17	2234	APr 16/1653 nöAPr 16/367	- Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen (Beweisbeschluss 15)	-Zeuge Schürmann (MIK) -Zeuge Düren (MIK) -Zeuge Jacob (Direktor LKA NRW)
8	27.03.17	2238	APr 16/1654 nöAPr 16/368		-Zeuge Raupach (StA Berlin) -Zeuge Scheidt (PP Konstanz) -Zeuge Stocker (PP Konstanz) -Zeuge Zimmermann (PP Konstanz) -Zeuge Hierlemann (PP Konstanz)
9	28.03.17	2239	APr 16/1655		-Zeuge de Maizièr e (BMI)
10	29.03.17	2240	APr 16/1658		-Zeuge Schnieder (MIK) -Zeuge Freier (MIK) -Zeuge Jäger (MIK)
11	31.03.17	2242	APr 16/1667		-Zeuge Dr. Frank (GBA) -Sachverständiger Prof. Dr. Kretschmer

Der Text der in der obigen Übersicht aufgeführten Beweisbeschlüsse ist der **Anlage 1** zu diesem Bericht zu entnehmen.

II. Beigezogene Akten

Eine Übersicht der vom Untersuchungsausschuss bislang beigezogenen und nicht höher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Akten enthält die **Anlage 2**. Sofern in den Fußnoten dieses Berichts Akten genannt werden, geschieht dies unter dem aus der Übersicht ersichtlichen Dateinamen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der im vorliegenden Bericht erwähnten Zeitabläufe und Daten wird auf den folgenden Seiten die von den Sicherheitsbehörden des Bundes, vom Generalbundesanwalt und vom BAMF unter Beteiligung der betroffenen Länder, u. a. Berlin und Nordrhein-Westfalen, erstellte Chronologie zum „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“ vollständig wiedergegeben.

Darüber hinaus ist eine Darstellung des Inhalts der beigezogenen Akten in diesem Zwischenbericht aufgrund der Kürze der für dessen Erstellung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Chronologie „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“³¹

³¹ Siehe auch Akte „A0064_18(4)775 - BMI - aktualisierte Chronologie - Anis AMRI, Übersicht Ermittlungsverfahren.pdf“, S. 2ff.

Stand: Feb. 2017

Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI

Datum	Sachverhalt
04.04.2011	Einreise nach Italien über Lampedusa
05.04.2011	Erkennungsdienstliche (ED-)Behandlung in Italien unter dem Namen Anis AMRI, * 22.12.1994, ohne EURODAC-Erfassung. Unterkunft in der Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige, Belpasso bei Catania/Sizilien. Nach einer Personenabfrage in TUN ändern die italienischen Behörden später die Eintragung zum Geburtsdatum in ihrem Datenbestand auf den 22.12.1992. Zudem werden über TUN Heimreisedokumente angefordert. Diese Anforderung bleibt unbeantwortet. Keine Anhaltspunkte dafür, dass AMRI in Italien einen Asylgesuch oder -antrag gestellt hat.
23.10.2011 - 18.05.2015	Festnahme in Passo (Catania) wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Körperverletzung, Bedrohung, Unterschlagung; Haftstrafe von vier Jahren, am 14.04.2014 wurde AMRI in der Justizvollzugsanstalt Agrigent gegen dort beschäftigte Vollzugsbeamte gewalttätig und bedrohte sie. Entlassung aus der Strafhaf in Italien; Verlegung in die Abschiebungshafanstalt (CIE) in Caltanissetta/Sizilien.
17.06.2015	Entlassung aus der Abschiebungshafanstalt, weil TUN nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Dokumentenanfrage reagiert hat.
23.06.2015	Ausschreibung durch Italien zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS), befristet bis zum 23.06.2018
06.07.2015	Erstfeststellung durch Kriminaldirektion Freiburg K8 in Freiburg im Breisgau mit den Personalien AMIR, Anis, * 23.12.1993 wegen unerlaubten Einreise / Aufenthalt nach AufenthG → ED-Behandlung

Stand: Feb. 2017

28.07.2015	Ausstellung BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung (ZAA) Berlin auf die Aliaspersonale Mohammed HASSA, * 22.10.1992. Angabe des Einreisedatums: 27.07.2015. Aufforderung, sich bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Dortmund zu melden, Einreisedatum lt. Ausländerzentralregister 30.07.2015 (AZR) entsprechend den Daten zur Hauptpersonale ALMASRI.
30.07.2015	Ankunft des AMRI in der EAE Dortmund.
03.08.2015	Ausstellung einer weiteren BüMA auf die Personalien Mohammed HASSA, * 22.10.1992 in Cafrick (Ägypten), durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund.
04.08.2015	Ende des Aufenthalts des AMRI in der Erstaufnahmeeinrichtung Dortmund; Weiterverweisung an die ZUE Hemer wegen fehlender Kapazitäten in Dortmund. Aufenthalt in der ZUE Hemer; Weiterverweisung zur ZUE Rüthen; Beginn der Aufenthalts in der ZUE Rüthen.
18.08.2015	Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg: Ausländeramt Kleve, von dort aus Zuweisung an Stadt Emmerich, Ankunft dort am 18.08.2015; Ende des Aufenthalts in der ZUE Rüthen; Ankunft in Emmerich.
27.10.2015	ABH Kleve teilt Polizei Kleve mit, dass ein Zimmernachbar einer unter dem Namen „Mohamed HASSA“ in der Kommunalen Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich untergebrachten Person auf dessen Mobiltelefon Fotos von schwarz gekleideten Personen gesehen habe, die mit Schnellfeuerwaffen (Kalaschnikow) bewaffnet waren und mit Handgranaten posierten. Die Polizei erstellte dazu am 28.10.2015 einen sogenannten „Prüfball Islamismus“. Bei der Personale „HASSA“ handelt es sich um eine Aliaspersonale des AMRI, die zunächst nicht zugeordnet werden konnte.
28.10.2015	Ausstellung BüMA auf die Aliaspersonale Ahmed ALMASRI, geb. am 01.01.1995, durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund, mit handschriftlichem Verweis auf „BAMF Dortmund“ als nächste Aufnahmeeinrichtung; eingetragene zuständige Aufnahmeeinrichtung: „NRW Unterbringungseinrichtung des Landes“.

	Stand: Feb. 2017
29.10.2015	<p>Ausstellung BüMA auf die Aliaspersonale Ahmed ALMASRI, geb. am 01.01.1995, durch die Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Münster. Hinweis, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen erlaubt ist. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung ist „UE in NRW; Unterbringung in NRW“ vermerkt.</p>
19.11.2015	<p>Im Rahmen des durch das LKA NW geführten Ermittlungsverfahrens (EV) des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (EK Ventum - EV wg. Unterstützung des und Werben um Mitglieder für den IS) wird gegenüber einer in diesem Verfahren eingesetzten VP bekannt, dass ein noch nicht identifizierter „Anis“ geäußert habe, dass er „hier“ (gemeint war offenbar „Deutschland“) etwas „machen“ wolle. Weitere Bearbeitung des „Anis“ als Kontaktperson im Rahmen des EK Ventum. (Das Protokoll der Vernehmung der VP vom 19.11.2015 wurde dem GBA durch das LKA NW am 26.11.2015 übermittelt, mit der Anregung, eine TKÜ des Anis als Nachrichtenmittler eines der Beschuldigten zu beantragen. Diese Anregung wurde durch den GBA umgesetzt. Es wurden in den nächsten Tagen/Wochen umfangreiche Ermittlungen zur Identifizierung des „Anis“ angestellt, die in Kooperation mit dem LKA BE und BKA fortgeführt wurden. Die sukzessiv erlangten Erkenntnisse zu „Anis“ werden im weiteren Verlauf der Ermittlungen werden zur Gefährdungsbewertung an das BKA übersandt.)</p>
25.11.2015	<p>Im Rahmen des durch das LKA NW geführten Ermittlungsverfahrens (EK Ventum) wurde am 25.11.2015 bekannt, dass „Anis“ gegenüber der VP behauptet habe, er könne „problemlos eine Kalaschnikow in Napoli besorgen“. „Anis“ mache den Eindruck, dass er „unbedingt für seinen Glauben kämpfen“ wolle.</p> <p>Am 03.12.2015 erklärte die VP, dass „Anis“ in Paris Kalaschnikows kaufen wolle, um damit Anschläge in Deutschland zu begehen.</p>
26.11.2015	<p>Im Rahmen des durch das BKA geführten Ermittlungsverfahrens GBA 2 BJs 119/15 (EV Eisbär - Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) wurde eine Person „Anis“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ mit Bezügen nach NW und BE bekannt. Am 26. und 27.11.2015 wurden entsprechende Erkenntnismittelungen und -anfragen an NW und BE gestellt.</p>

Stand: Feb. 2017

- 3./10.12.2015 Steuerung von freigegebenen Akteilen aus dem BKA-EV Eisbär mit u. a. TKÜ-Protokollen über „Anis“ zur möglichen Verwendung in einem § 89a-Ermittlungsverfahren (EV) der GStA BE an LKA BE Hierbei handelt es sich um ein EV gegen BEN AMMAR, welches im November 2015 eingeleitet und am 26.06.2016 eingestellt wurde. Steuerung eines weiteren TKÜ-Protokolls über „Anis“ an LKA BE zur Verwendung in dem oben genannten § 89a-EV und LKA NW für präventivpolizeiliche Zwecke (nach Freigabe GBA).
- 16.12.2015 Arbeitsbesprechung LKA NW mit BKA in Berlin im Rahmen des durch das BKA geführten Ermittlungsverfahrens (EV Eisbär), in dem auch ein „AMRI“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ eine Rolle spielt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Übergabe der Ergebnisse von Recherchen in sozialen Medien und im Internet zu „Anis“ an BKA zur dortigen Nutzung bei der Erstellung eines Gesamtvermerks zur Person „Anis“ (noch nicht identifiziert).
- 18.12.2015 Eine Auswertung des im Zuge der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen den bislang nicht identifizierten „Anis“ in der EK Ventum erhobenen Internetverkehrs führte zu der Feststellung, dass dieser sich am 14.12.2015 für chemische Formeln interessierte, die zur Herstellung von Sprengmitteln genutzt werden können. Mit dem GBA wurde vereinbart, diese vorab telefonisch mitgeteilten Erkenntnisse in einem Auswertevermerk zu übermitteln, was am 16.02.2016 erfolgte. Fortsetzung der operativen Maßnahmen zur Erkenntnisverdichtung
- 21.12.2015 Im Kontext einer Besprechung beim LKA NI in Hannover in anderer Sache wurde durch Vertreter des LKA NW gegenüber den anwesenden Vertretern der Sicherheitsbehörden der Verfahrenskomplex „EK Ventum“ vorgestellt und hierbei – im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeitsbeurteilung der VP – am Rande der Gefahrensachverhalt zur noch nicht identifizierten Person „Anis“ angesprochen.
Erkenntnismitteilung LKA NW an BKA, BfV, IMV NW, PP Nordhessen, GBA, LKA NI, LfV NI.
- 22.12.2015 Erstellung eines Gesamtvermerks im Rahmen des BKA-EV Eisbär zu einer Person „Anis aus Dortmund und Kontaktpersonen in Berlin“, welcher an das LKA NW und BE übermittelt wurde.

Stand: Feb. 2017

23.12.2015	Anfrage des BKA an Italien zu Anis AMRI und SIS-Ausschreibung der ITA-Behörden, nachdem AMRI als eine von der zuvor als „Anis“ genannten Person verwendete Personalie festgestellt wurde. Eingang einer Erstinformation des BKA im LKA NW zur möglichen Identifizierung des „Anis“. Personalien evtl. Anis AMRI, * 22.12.1992 in Tunesien (hat Ausschreibung aus Italien). Weitere Klärung über BKA.
29.12.2015	Erkenntnisse aus TKÜ-Auswertung zur noch nicht sicher identifizierten Person „Anis“: Hinweis auf Durchführung eines geplanten Eigentumsdeliktes. Nach Bewertung des LKA NW könnte die Beute zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten genutzt werden. BKA steuert Informationen zu Anis AMRI mit Hinweis auf italienische SIS-Ausschreibung und Hinweis auf Personenidentität mit „Anis AMIR“, der durch die StA Freiburg zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist, an LKA NW.
11.01.2016	BKA: Ersuchen an GBA (im Rahmen des EV Eisbär) um Freigabe des Vermerks zur Identifizierung des Anis AMRI für LKA NW und BE (Zustimmung, Ausgang der Erkenntnisse erfolgte am 19.02.2016). LKA NW: Eingang einer SIS-Ausschreibung der ITA-Behörden über BKA (mit Lichtbildern) unter der in ITA verwendeten Personalie „Anis AMRI“. Lichtbilder sind mit den in NW vorhandenen identisch. „Anis“ kann nun mit einiger Sicherheit einer Personalie zugeordnet werden.
12.01.2016	Arbeitsbesprechung beim BKA im Kontext des EV Eisbär zur Person Anis AMRI (Raubtat, Anschlagsplanungen) unter Beteiligung des LKA BE, LKA NW (EK Ventum).
26.01.2016	Eingang eines Behördenzeugnisses des BfV (Hinweis auf mögliches Eigentumsdelikt in Berlin zur Erlangung von Geldmitteln zur Vorbereitung eines Anschlages mit Schnellfeuerwehren durch AMRI) im LKA BE. Weiterleitung am 28.01.2016 an GStA Berlin. Gem. Rückmeldung der GStA vom 29.01.2016 ergeben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens.
04.02.2016	BKA steuert einen am 26.01. durch das BfV bzw. am 03.02.2016 durch das LKA NW mitgeteilten Gefährdungsvorgang (VP-Informationen zu Beschaffung von Schnellfeuerwehren durch AMRI) einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung an

Stand: Feb. 2017

BfV, BND, GBA, BPolP, LKA BE, LKA NW. Bezüglich des von der VP genannten Anschlagsgeschehens bewertet BKA die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 7/8 (gefährdendes Ereignis ist eher auszuschließen).

Thematisierung in der 1273. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor bezüglich der seinerzeit berichteten Gefährdungslage:

Nach aktueller Erkenntnislage ist ein schädigendes Ereignis in der Zukunft eher unwahrscheinlich. Das LKA NW und LKA BE führen die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, bei Vorliegen neuer relevanter Erkenntnisse wird insbesondere das LKA NW diese an die beteiligten Behörden übermitteln. Das BfV übermittelt das Behördezeugnis zur Kenntnis an den GBA.

05.02.2016 Im Ergebnis der Sitzung vom 04.02.2016 Fahndungsausschreibung der BPOL, Fahndungstext: „Person ist dem islamistischen Spektrum zuzuordnen, mutmaßlich Bezug zum IS, intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute.“

10.02.2016 GBA teilt mit, dass auf Grund des Schreibens des BKA vom 04.02.2016 ein Beobachtungsvorgang angelegt wurde.

16.02.2016 Der aufgrund der Feststellungen vom 18.12.2015 und der mittlerweile erfolgten Identifizierung des Anis AMRI erstellte Auswertevermerk des LKA NW (datiert 16.02.2016) wurde dem GBA und BKA am 16.02.2016 übermittelt.

17.02.2016 Thematisierung in der 1281. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: LKA NW, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, LKA/LfV BE, NW mit nachfolgendem Tenor:

Der Sachverhalt ist ernst zu nehmen und bedarf weiterer Abklärung. Die Zuständigkeit verbleibt bis auf weiteres beim LKA NW. BKA fertigt auf Grundlage der nun vorliegenden Erkenntnisse eine Gefährdungsbewertung und leitet sie den beteiligten Behörden zu. LKA NW setzt die bisherigen Maßnahmen fort und unterrichtet. LKA NW prüft die Zusammenführung der vorliegenden Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Anmeldungen der Person mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ermöglichen. LKA BE prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NW und einer

Stand: Feb. 2017

örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NW. BKA nimmt zur Erkenntnisverdichtung Kontakt mit den italienischen und TUN-Behörden auf, BND wird um Erkenntnismitteilung gebeten.

Einstufung des AMRI als Gefährder durch NW.

18.02.2016 BKA: Anfrage in TUN über VB Tunis zu Person und Telekommunikationsmitteln des AMRI. Zudem wird eine Aktualisierung zum Schreiben vom 04.02.2016 einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung an BV, BND, GBA, BPolP, LKA BE, LKA NW gesteuert. Auf Grund der Erkenntnislage zur Person AMRI wird nunmehr der Eintritt eines schädigenden Ereignisses als eher unwahrscheinlich (5/8) bewertet. Daraufhin legt der GBA am 19.02.2016 einen weiteren Beobachtungsvorgang an. Der frühere Beobachtungsvorgang (siehe 10.02.2016) wurde am 25.02.2016 hinzuverbunden.

Mitteilung des LKA NW an LKA BE, dass AMRI nach Berlin reist. LKA NW bittet um Observation, die wegen der Kurzfristigkeit nicht bereitgestellt werden kann. Er wird einer Personenkontrolle in Berlin (Zentraler Omnibus-Bahnhof) unterzogen, dabei wird auf Grund von Zweifeln an seiner Identität eine ED-Behandlung durchgeführt. Ein von AMRI mitgeführtes Mobiltelefon wird aufgrund einer INPOL-Ausschreibung zur Eigentumssicherung sichergestellt. Anschließend wird AMRI durch präventivpolizeiliche Observation begleitet. Am 22.02.2016 kehrt er nach NW zurück. Im Rahmen der Maßnahmen können keine Hinweise auf die Vorbereitung einer Straftat festgestellt werden. Ein von AMRI mitgeführtes Mobiltelefon wurde aufgrund einer INPOL-Ausschreibung zur Eigentumssicherung sichergestellt und durch das LKA BE mit Unterstützung des LKA NW ausgewertet. Die Auswertung des Mobiltelefons ergab keine Hinweise auf Anschlagplanungen oder sonstige Straftaten.

19.02.2016 Zusammenstellung von Erkenntnissen zu Anis AMRI und Steuerung an LKA BE im Rahmen des BKA-EV Eisbär. Thematisierung in der 1282. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BV, GBA, BPOL, BAMF, GBA, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor:

Die Teilnehmer halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr liegt aktuell bei LKA BE. LKA NW wird zur Erkenntnisverdichtung, Lokalisierung des AMRI und Aufklärung Sachverhaltes LKA BE mit den

Stand: Feb. 2017

vorliegenden Erkenntnissen unterstützen. LKA BE und LKA NW halten bilateral Rücksprache und koordinieren die weitere Vorgehensweise und die angesprochenen Maßnahmen. BKA wird in Amtshilfe Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobilfunkgerätes vornehmen und diese zur Auswertung an LKA BE und LKA NW übermitteln. LKA BE übermittelt die vorliegenden Lichtbilder aus der ED-Behandlung an BKA, BfV und LfV BE. BKA wird mit den Lichtbildern Abgleich im Gesichtserkennungssystem vornehmen. BND erhebt, ob zu den beiden libyschen Rufnummern Erkenntnisse vorliegen und prüft weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

23.02.2016 Besprechung zum Hintergrund der VP auf Einladung GBA in anderer Sache. Nach Bewertung des BKA berichtet die VP zwar zutreffend zu relevanten Personengeflechten, jedoch bestehen erhebliche **Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen** bezüglich eines von AMRI geplanten Attentats mittels Schnellfeuergewehren. Am gleichen Tag berichtet LKA NW in der PIAS-Besprechung im GTAZ zur Einstufung des AMRI als Gefährder.

LKA NW teilt gegenüber LKA BE mit, dass AMRI sich am 24.02. erneut nach Berlin bewegen soll. AMRI wird während seines Aufenthaltes in Berlin (bis 24.03.2016) präventivpolizeilich observiert. Im Rahmen der Maßnahmen können keine Hinweise auf die Vorbereitung einer Straftat festgestellt werden.

24.02.2016 erstmals Thematisierung auf der Sicherheitskonferenz (SiKo) in NW* im Zusammenhang mit den festgestellten Mehrfachidentitäten sowie der bestehenden Einstufung als Gefährder und der hierzu anhängigen Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsbetruges.

Veranlassung des BAMF einer **priorisierten asylverfahrensrechtlichen Bearbeitung** infolge dieser Erkenntnislage.

** Im Rahmen der insgesamt sieben Sitzungen der SiKo, in denen AMRI thematisiert wurde, wurde auch erörtert, ob eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) angeordnet werden könnte. Gerichtswertbare tatsächliche und belastbare Erkenntnisse, die mit Aussicht auf Erfolg eine Maßnahme gegenüber dem unmittelbar zuständigen Bundesverwaltungsgericht getragen hätten, lagen nicht vor.*

Stand: Feb. 2017

26.02.2016

Thematisierung in der 1287. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, GBA, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor:

Die Teilnehmer halten an der bisherigen gemeinsamen Bewertung des Sachverhaltes fest. Durch die seit dem Aufenthalt in Berlin gewonnenen Erkenntnisse haben sich bislang keine gefähderungserhöhenden Aspekte ergeben. Gleichwohl teilen die Teilnehmer die Ansicht, dass der Sachverhalt weiterhin dringender Aufklärung bedarf. LKA BE setzt die aufgenommenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort. LKA NW wird mit eigenen Maßnahmen LKA BE unterstützen. GBA prüft die zeitnahe Übermittlung vorliegender Erkenntnisse zur Person an LKA BE und die zuständige Generalstaatsanwaltschaft, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ggf. zu ermöglichen. BKA hat die Daten auf dem Mobiltelefon an LKA BE übermittelt. Eine Steuerung an LKA NW wurde bereits veranlasst. Bezüglich der zeitnahen Auswertung dieser Daten halten LKA BE und LKA NW bilateral Rücksprache. BAMF und LKA NW halten bilateral Rücksprache hinsichtlich der weiteren ausländerrechtlichen Abklärungen zur Person AMRI.

Versand einer am 25.02.2016 vereinbarten Anregung durch das LKA NW an den GBA zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) gegen AMRI oder zur Weiterleitung an die GSfA BE zur dortigen Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 89a StGB. Nach Bewertung des GBA bestehen aufgrund der Erkenntnislage keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit des GBA fallende Straftat des AMRI, deshalb Weiterleitung der Anregung an GSfA Berlin (siehe 07.03.2016, Verfahrenseinleitung am 23.03.2016).

Durch eine in der EK Ventum eingesetzte VP wird bekannt, dass AMRI „Tötungen von Ungläubigen“ ausdrücklich gutheißt.

29.02.2016

Steuerung einer erneuten Aktualisierung zum Schreiben vom 04.02.2016 durch das BKA, einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung, an BfV, BND, GBA, BPolP, LKA BE und LKA NW. Nach wie vor wird der Eintritt eines schädigenden Ereignisses im Sinne des Ursprungshinweises auf den Versuch der Beschaffung von Schusswaffen durch AMRI als eher unwahrscheinlich (5/8) bewertet.

Stand: Feb. 2017

02.03.2016	Die Aliaspersonalien des AMRI werden dem Sicherheitsreferat des BAMF mit Schreiben des LKA NW vom 02.03.2016 offiziell übermittelt. Bereits im Vorfeld wurden sie den Verbindungsbeamten des BAMF im Rahmen der Arbeit im GTAZ sukzessive bekannt gegeben.
04.03.2016	Erneute Anfrage des BKA in Italien zur Person und Hintergrund des AMRI
07.03.2016	Auf die Anregung vom 26.02.2016 übermittelt der GBA mit Schreiben vom 07.03.2016 die vorliegenden Erkenntnisse an die GStA BE zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 89a StGB in dortiger Zuständigkeit.
10.03.2016	Wechsel des Lebensmittelpunktes von AMRI nach Berlin mit mehreren Aufenthaltsorten, ohne dass es zu einer melderrechtlichen Anmeldung des AMRI in Berlin gekommen ist. Ausstufung des AMRI als Gefährder in NW und Übergabe der Zuständigkeit zur Gefährderbearbeitung am 11.03.2016. Einstufung des Anis AMRI als Gefährder in Berlin auf Grund der Erkenntnisse aus NW.
14.03.2016	Thematisierung in der Sitzung der AG "Tägliche Lage" im GTAZ durch LKA BE. Dabei wird mitgeteilt, dass Anis AMRI dort als Gefährder eingestuft wurde.
18.03.2016	Vorläufiger Abschluss der präventivpolizeilichen Observationsmaßnahmen (vgl. Eintrag vom 23.02.) durch LKA BE; es wurden keine Feststellungen getroffen, die eine Fortsetzung der präventivpolizeilichen Observation in diesem Umfang erforderlich gemacht hätten.
23.03.2016	GStA Berlin erkennt keinen ausreichenden Anfangsverdacht für ein Strafverfahren gem. § 89a StGB. Einleitung eines Strafverfahrens gegen AMRI durch die GStA Berlin nach Zulieferung des LKA NW (über GBA) wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord (§ 30 i. V. m. § 211 StGB).
28.03.2016	Durch die in der EK Ventum eingesetzte VP wird im Zusammenhang mit den Anschlägen in Brüssel mitgeteilt, dass AMRI diese Anschläge befürwortete. AMRI deutete in diesem Zusammenhang einen möglichen später geplanten Selbstmordanschlag durch Sprengstoffgürtel an.

	Stand: Feb. 2017
29.03.2016	<p>Ausstellung einer BÜMA, handschriftlich als „Zweit-BÜMA“ gekennzeichnet, auf den Namen Ahmed ALMASRI, gültig bis 26.04.2016, durch die Stadt Oberhausen mit dem Hinweis, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen erlaubt ist; eingetragene zuständige Aufnahmeeinrichtung: „Stadt Oberhausen“.</p>
04.04.2016 - 21.09.2016	<p>Nach weiterer Erkenntnisverdichtung und Vorlage beim AG Tiergarten durch LKA BE ergehen Beschlüsse zur Observation des AMRI im Rahmen des am 23.03.2016 eingeleiteten Verfahrens der GStA Berlin: Überwachung seiner Telekommunikation und zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Die ersten Ergebnisse der Überwachung seiner Telekommunikation zeigen, dass er sich zunächst bis zum 12.04.2016 weiter in NW aufhält. Die Überwachung seiner Telekommunikation wurde bis zum 21.09.2016 durchgeführt. Die Observation erfolgt in diesem Zeitraum anlassbezogen. Darüber hinaus wird u.a. ein Einsatz mittels „IMSI-Catchers“ durchgeführt, um bis dato unbekannte Kommunikationsmittel zu erkennen.</p> <p>Hierbei zeigt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ einerseits islamistisches Gedankengut, andererseits Gespräche über mögliche kriminelle Aktivitäten wie Diebstahl und Betrugshandlungen ➤ pendelt häufig zwischen NW und BE. ➤ Kontakte aus Moscheen in Berlin nutzt er mehrheitlich, um Hilfe bei der Wohnungssuche oder Arbeitssuche zu erhalten. ➤ Ab ca. Mitte Mai waren vermehrt Gespräche festzustellen, die mögliche allgemeinkriminelle Handlungen thematisieren. Korrespondierende Tathandlungen waren nicht festzustellen. AMRI formulierte fortgesetzt den Wunsch, nach Tunesien zurückzukehren. ➤ Lediglich zu Beginn des Ramadans im Juni wieder deutlicher religiös, äußert Absicht zu fasten. Wohngemeinschaft mit zwei Kontaktpersonen, die während des Ramadans sowohl Alkohol konsumieren als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. (Anhand der Gespräche war keine Einbindung dieser Kontaktpersonen in die islamistische Szene erkennbar.) Religiöses Verhalten tritt bereits während des Ramadans wieder stärker in den Hintergrund, insbesondere Moscheebesuche kaum noch feststellbar.

Stand: Feb. 2017	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vielmehr fällt AMRI mit diesen Kontaktpersonen durch vermuteten Drogenkleinhandel zur Nachtzeit auf. ➤ Nach körperlicher Auseinandersetzung mit einer konkurrierenden Gruppe aus dem Drogenmilieu (Anfang Juli) Versuch (Ende Juli), Deutschland in Richtung ITA und möglicherweise weiter nach TUN zu verlassen. Dies wird aufgrund eines Hinweises der deutschen Sicherheitsbehörden durch die Bundespolizei verhindert. (<i>siehe hierzu Eintrag 29.07.-01.08.2016</i>) ➤ Rückkehr nach Berlin Anfang August: mehrfacher Wechsel der Rufnummern, stärkere Einbindung in die Drogenszene bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen wie Kokain und Extasy. ➤ Im Zuge dessen lässt er auch das wichtige Morgengebet und die rituelle Schlachtung zum religiös wichtigen Opferfest Mitte September aus. ➤ Mit Ablauf der Maßnahmen am 21.09.2016 endet auch die Überwachung des AMRI (s. auch unten). Hinweise auf eine Planung von religiös motivierten Gewalttaten ergeben sich im Verlauf der Maßnahmen nicht. Es entstand der Eindruck eines junges Mannes, der unstet, sprunghaft und äußerst wenig gefestigt erscheint. <p>Eine Fortführung der Maßnahmen im strafprozessualen Rahmen war rechtlich in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht mehr möglich.</p>
06.04.2016	<p>Nach entsprechendem Eingang aus ITA übermittelt das BKA die gewonnenen Erkenntnisse an LKA NW und LKA BE: Haft und Gewalttätigkeit (<i>siehe Eintrag vom 23.10.2011</i>), aggressives Verhalten und Drohgebärden gegenüber anderen Häftlingen christlicher Religion.</p>
13.04.2016	<p>Thematisierung in der 1319. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: LKA BE, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor:</p> <p>Eine unmittelbare Gefährdung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen, gleichwohl ist eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt. LKA BE setzt die Maßnahmen im genannten Strafverfahren in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft fort. LKA BE, LKA NW und BAMF halten bezüglich der weiteren unmittelbaren Vorgehensweise</p>

Stand: Feb. 2017

bilateral Rücksprache. LKA NW und LKA BE prüfen die Zusammenführung und Ergänzung / Aktualisierung der verschiedenen Datenbestände. LKA NW prüft in Abstimmung mit dem LKA BE bzw. der GSTA Berlin die zeitnahe Vorlage der verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Aufenthalt und Anmeldungen des AMRI bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Ziel soll in diesem Zusammenhang die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigem Betrug und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung sein, um in diesem Verfahren ggf. eigenständige prozessuale Maßnahmen ergreifen zu können.

14.04.2016 Einleitung eines Verfahrens wegen gewerbsmäßigen Betrug durch die StA Duisburg. Die in der polizeilichen Ermittlungsakte enthaltene Anregung des LKA NW zur Beantragung eines Haftbefehls gegen AMRI wurde durch die StA Duisburg abgelehnt. Das Verfahren wurde durch die StA Duisburg am 23.11.2016 nach § 154f StPO (Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung) eingestellt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass in den Ländern BW, BE und NRW weitere Ermittlungsverfahren geführt wurden. Diese Verfahren sind Gegenstand laufender Abklärung mit den Ländern.

19.04.2016 BAMF-Sicherheitsabfrage: Überprüfung der übermittelten Personalien:

- Ahmed ALMASRI (angefragte Person) * 01.01.1995 Skendirial/Ägypten)
- Mohamed HASSA (Alias), * 22.10.1992 Cafrichik/Ägypten

Keine Übermittlung von daktyloskopischen Nummern (D-Nummern) durch das BAMF an BKA. Keine fachlichen Treffer zu den angefragten Personalien. Rückmeldung an BAMF.

27.04.2016 Thematisierung in der SiKo NW.

28.04.2016 **Asylantrag** in der Außenstelle Dortmund, ED-Behandlung durch das BAMF erfolgt. Dieser ergibt keinen Eurodac-Treffer. Durch die AFIS-Abfrage im BKA werden die Alias-Personalien des AMRI dem BAMF umfänglich bekannt. Aufgriff sowie die damit bereits erfolgte ED-Behandlung von AMRI durch die KD Freiburg werden im Rahmen der ED-Behandlung durch das BAMF aufgedeckt. Keine Durchsuchung des AMRI. Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens auf

Stand: Feb. 2017

den Namen Ahmed ALMASRI; * 01.01.1995 (Hintergrund dessen ist, dass die erste Anlage der Vorakte unter den Personalien ALMASRI, Ahmed, *01.01.1995, tunesischer StAng erfolgte. Da zu diesem Zeitpunkt des Asylverfahrens keine offizielle Bestätigung über den korrekten Namen im BAMF vorlag, wurde der Asylantrag unter der Aliaspersonale ALMASRI, Ahmed weitergeführt.). Darin vermerkt, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen gestattet ist. Der Aufenthalt ist auf NW beschränkt. **Priorisierte asylverfahrensrechtliche Bearbeitung** des Asylantrages. Nach Aktenlage kein Übernahmeersuchen gem. Dublin an ITA, die Dublin-Zuständigkeit ITA nicht nachweisbar und endete zudem (nach der alten Regelung) zwölf Monate nach der illegalen Einreise.

29.04.2016 BAMF-Sicherheitsabfrage an BKA: Überprüfung zu insgesamt neun übermittelten (Alias-)Personalien (vgl. Eintrag vom 28.04.2016), Übermittlung polizeilicher Erkenntnisse und Ausschreibungen an das BAMF.

06.05.2016 Mitteilung des BKA an LKA BE und LKA NW: Besprechung der Verdachtslage zur Person AMRI im Rahmen einer Dienstreise des BKA in Tunis; dabei auch Übergabe ed-Material zu AMRI. Zusage schneller Kooperation. Erkenntnisse aus ITA: Entlassung aus dem Aufnahmelager am 17.06.2015, da Anerkennung seitens der TUN-Behörden nicht fristgerecht innerhalb von 30 Tagen eingetroffen.

Polizeiliche Feststellung des AMRI in Berlin. Sicherstellung der Aufenthaltsgestattung vom 28.04.2016 und Übersendung an die ABH Oberhausen über LABO Berlin.

Ausstufung AMRI als Gefährder in Berlin wegen der Wohnsitzanmeldung in NW.

10.05.2016 LKA NW stuft AMRI auf Grund der erneuten Anmeldung in NW wieder als Gefährder ein.

17.05.2016 Anhörung gem. § 25 AsylG in Dortmund: Überprüfung der personenbezogenen Daten, einschließlich entsprechender Hintergrundinformationen, Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens (sog. Asylerstbefragung).

30.05.2016 Bescheid des BAMF: Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Kein Vorliegen von Asylberechtigung, internationalen

Stand: Feb. 2017	
	Schutz oder Abschiebungsverboten.
	Die Ausstellung des Asylbescheides erfolgte auf den Namen ALMASRI, Ahmed, * 01.01.1995 in Skendiria / Tunesien und unter acht Alias-Personalien.
31.05.2016	BAMF-Sicherheitsabfrage an BKA; Überprüfung von insgesamt zwei Personalien; Übermittlung folgender polizeilicher Erkenntnisse an das BAMF: INPOL; Nationale Fahndungen d. BPOL, AG Tiergarten, StA Berlin, StA Freiburg im Breisgau; APIS-Bestand des LKA Düsseldorf.
02.06.2016	Thematisierung in der SiKo NW.
11.06.2016	Bestandskraft des Asylbescheids.
15.06.2016	Thematisierung in der 1358. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: LKA BE, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, LKA/LV BE, NW, mit nachfolgendem Tenor: Derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar. Zielrichtung der weiteren ausländerrechtlichen Bearbeitung: Sicherung der zukünftigen Abschiebung. BAMF setzt die genannten ausländerrechtlichen Schritte in eigener Zuständigkeit fort. LKA BE setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht gewährleisten. LKA BE steuert nach Rücksprache mit der GStA vorliegende Erkenntnisse an LKA NW. LKA NW hält Rücksprache mit der ABH Kleve, um einen möglichen Abschiebeprozess in die Wege zu leiten.
16.06.2016	Abschlussmitteilung des BAMF an ABH Oberhausen sowie - durch Sicherheitsreferat des BAMF - auch an ABH Kleve sowie MIK NW.
19.07.2016 / 20.07.2016	AG Status-Sitzung im GTAZ: Informationsaustausch zwischen den Verfahrensbeteiligten (LKA BE, LKA NW und dem MIK NW), um weitergehende aufenthaltsrechtliche Maßnahmen prüfen zu können. Vereinbarung, dass MIK NW die Passbeschaffungsmaßnahmen zusammen mit der ABH Kleve prioritär durchführt. Unterstützungsangebot des BMI für Fall des Scheiterns der NRW-Bemühungen um Passausstellung durch TUN-Behörden. Im Nachgang der Sitzung vermerkt BMI, dass

Stand: Feb. 2017

MIK NW sich zunächst selbst an die TUN-Behörden wendet (u.U. mit Hilfe der BPOL). Unterstützungsangebot BMI im Falle eines erfolglosen Versuches bleibt bestehen.

28.07.2016 Ablauf der am 28.04.2016 ausgestellten Aufenthaltsgestattung auf den Namen ALMASRI.

29.07.2016 - Fahndungshinweis LKA NW an Bundespolizeiinspektion Konstanz: Vorliegen von Hinweisen zu einer möglichen Ausreise der Person von Berlin über München nach Zürich. Fahndungshinweis wird anschließend an das Bundespolizeirevier Friedrichshafen weitergeleitet. Feststellung in „FlixBus“ führte zu Gewahrsam; Untersagung Ausreise gem. § 46 Abs. 2 AufenthG. AMRI führt zwei verfälschte ITA-ID-Karten mit sich. Abgabe an Landespolizei Friedrichshafen. BPOL steuert einen Bericht an die LKÄ NW, BW und BE.

Nach Rücksprache mit der ABH Friedrichshafen durch Landespolizei Friedrichshafen: Haftantrag zur Vorbereitung der Abschiebung. Beschluss wurde bis zum Folgetag (01.08.2016, 18 Uhr) befristet. Abschiebung durch die zuständige ABH Kleve aufgrund der Beschaffung notwendiger Unterlagen (u.a. Reisedokumente) nicht möglich. Abnahme von Handflächenabdrücken des AMRI in der JVA Ravensburg auf Veranlassung der ABH Kleve.

AMRI erhält mit der Haftentlassung eine Anlaufbescheinigung mit der Maßgabe, sich in Kleve anzumelden.

Das Verfahren wegen Urkundenfälschung wurde durch die StA Ravensburg nach § 154f StPO vorläufig eingestellt.

03.08.2016 Bundespolizei berichtet in der Sitzung der AG "Täglicher Lage" im GTAZ zur Kontrolle des AMRI am 30. Juli 2016 und dem Auffinden von verfälschten ITA-Dokumenten.

12.08.2016 AMRI erhält von der ABH Kleve eine Bescheinigung über seine Registrierung, ausgestellt auf die Aliaspersonale Ahmed ALMASRI; * 01.01.1995, gültig bis 19.08.2016, mit der Maßgabe, sich bei der Meldebehörde in Emmerich anzumelden.

15.08.2016 Anmeldung mit Wohnsitz in Emmerich; Zugang von unbekannt.

	Stand: Feb. 2017
16.08.2016	<p>Ertelung einer Duldung durch ABH Kleve (gültig bis zum 16.09.2016)</p> <p><i>Es handelt sich dabei um das Dokument, das im Tatfahrzeug sichergestellt werden konnte.</i></p>
17.08.2016	<p>Thematisierung in der SiKo NW: Austausch in Bezug auf die durch das LKA BE aus den regelmäßigen Aufenthalten in Berlin gewonnenen Erkenntnisse. Fokus insbesondere auf die durch ZAB Köln eingeleiteten PEP-Maßnahmen. Gemeinsame Festlegung der Bearbeitungszuständigkeit in NW wegen der häufigen Ortswechsel zwischen NW sowie BE.</p> <p>Geldabholung des AMRI beim Sozialamt in Emmerich, Aufenthalt in Dortmund.</p>
18.08.2016	<p>Rückreise nach Berlin. Seit 18.08.2016 keine für die Sicherheitsbehörden belegbaren Aufenthalte von AMRI in NW.</p>
19.08.2016	<p>NRW verständigt sich mit Berlin darauf, dass trotz des Aufenthaltes und einer möglichen Anmeldung von AMRI in Berlin das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung durch NRW weiter betrieben wird, um die bereits eingeleiteten Maßnahmen nicht zu gefährden.</p>
25.08.2016	<p>Antrag auf Passersatzpapier der ZAB Köln beim TUN-Generalkonsulat in Bonn unter Vorlage der Finger- und Handflächenabdrucke, die beim Aufenthalt des AMRI in der JVA Ravensburg genommen wurden.</p>
30.08.2016	<p>Auf Anfrage TUN erneute Zurverfügungstellung von ed-Material durch das BKA. Das BKA hatte seit der Anfrage vom 18.02.2016 mehrfach eine Antwort bei den TUN-Behörden angemahnt.</p>
21.09.2016	<p>Auslaufen der operativen Maßnahmen des LKA BE (siehe Eintrag 04.04.2016).</p>
26.09.2016	<p>Übermittlung von Erkenntnissen aus TUN zu Telekommunikationsmitteln des AMRI an LKA NW. Weiterleitung dieser Erkenntnisse durch LKA NW an LKA BE sowie KI ST Krefeld. Mitteilung von TUN, dass die Person anhand des übermittelten ed-Materials überprüft werde und zeitnah mit einem Ergebnis zu rechnen sei.</p>
28.09.2016	<p>WV in AG Status – Vereinbarung mit dem Land NW über das Vortreiben von Passbeschaffungsmaßnahmen.</p>
10.10.2016	<p>Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich, ob sich AMRI dort aufhält bzw. seit dem 18.08.2016 aufgehalten hat. Weitere</p>

Stand: Feb. 2017	<p>Überprüfungen am 27.10. und 02.11.2016. Jeweils negatives Ergebnis. Vereinbarung, dass der dortige Sozialbetreuer bei Antreffen umgehend die Polizei informiert.</p>
12.10.2016	Thematisierung in der SiKo NW.
13.10.2016	Erfassung des AMRI als „Foreign Fighter“ im INPOL-System bis zum 06.10.2017 und Mitteilung an das BKA hinsichtlich der Übermittlung an alle Schengen-Staaten und Übermittlung der Zusatzinformation „Foreign Fighter“.
14.10.2016	Steuerung von zusammengefassten Mitteilungen Marokkos zu AMRI (datieren vom 19.09., 11.10. und 13.10.2016) durch das BKA an das LKA NW: MAR teilt mit: AMRI sei Anhänger des sog. IS und hoffe, sich dem sog. IS in Syrien/Irak oder Libyen anschließen zu können; führe ein Projekt aus (keine weiteren Informationen), wolle über die Details aber nicht sprechen. Er bezeichne sein Gastland (DEU) als Land des Unglaubens, das Erpressungen gegen die Brüder führe. Prüfung des LKA BE: Mitteilung enthält keine über den bisherigen Erkenntnisstand hinausgehenden Informationen.
20.10.2016	TUN Generalkonsulat lehnt Ausstellung eines Passersatzes auf Antrag der ZAB Köln ab, da Person dort unbekannt sei (Fingerabdrücke nicht identifiziert).
24.10.2016	Mitteilung an LKA NW, LKA NI und LKA BE zur Anerkennung des AMRI als tunesischer Staatsbürger und Steuerung eines gerichtsverwertbaren Vermerks des BKA: Der Leiter IP Tunis erklärte gegenüber dem BKA-Verbindungsbeamten, dass das übergebene ed-Material dem tunesischen Staatsbürger Anis AMRI zuzuordnen ist und teilte die Passdaten mit.
26.10.2016	BKA steuert eine ergänzende Mitteilung Marokkos zu AMRI an das LKA NW: AMRI soll auch die bestimmte Rufnummer nutzen, sich illegal in Berlin aufhalten. Er soll in Deutschland in Kontakt mit weiteren IS-Sympathisanten stehen, darunter einen russischen Staatsangehörigen, der von den deutschen Behörden nach Russland zurückgeschoben worden sein soll und einen marokkanischen Staatsangehöriger, der verheiratet, dessen Pass sichergestellt worden sein soll und das Land nicht verlassen dürfe. AMRI soll in Berlin mit einem weiteren marokkanischen Staatsangehörigen

Stand: Feb. 2017

	zusammen wohnen. Dessen Eltern sollen IS-Anhänger sein und väterliche Cousins sollen IS-Mitglieder in Syrien/Irak und Libyen sein. Zu seinen Kontaktpersonen wurden ebenfalls Lichtbilder übersandt
27.10.2016	Stadt Köln stellt bei der tunesischen Auslandsvertretung einen erneuten Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes. erneute Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich mit negativem Ergebnis (vgl. 10.10.2016)
28.10.2016	Stadt Köln (zuständig für Passbeschaffung) teilt MIK NW / Sicherheitskonferenz NW mit, dass erneuter Antrag auf Passersatzpapiere bei der TUN-Botschaft gestellt wurde.
	Nach Feststellung des LfV NW ist ein AMRI zuzuordnendes Mobiltelefon im Raum Berlin/Brandenburg eingebucht.
02.11.2016	Thematisierung in der 1444. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: LKA NW, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor: Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar. Die teilnehmenden Behörden führen Maßnahmen im Rahmen der jeweils eigenen Zuständigkeit fort. BfV überprüft beim marokkanischen Partnerdienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität und teilt das Ergebnis den Teilnehmern mit. LKA NW veranlasst in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren. LKA BE prüft bei Vorlage der entsprechenden Abschiebeverfügung Maßnahmen zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit.
23.11.2016	Erneute Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich mit negativem Ergebnis (vgl. 10.10.2016) Thematisierung in der SiKo NW.
05.12.2016	Abmeldung des AMRI von Amts wegen von der Wohnanschrift Tackenkweide 19, 46446 Emmerich am Rhein.
13.12.2016	Polizei NW erfährt von der Abmeldung vom 05.12.2016
14.12.2016	Büromäßige Aktualisierung des Personogrammes von Anis AMRI um den Eintrag, dass er aus Emmerich amtlich abgemeldet

Stand: Feb. 2017

wurde.

19.12.2016 **Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin**

21.12.2016 Durch die Bestätigung des Tunesischen Generalkonsulats Bonn am 21.12.2016, um 12:17 Uhr, erreichte die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Köln die Mitteilung, dass AMRI als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert wurde.

III. Zeugen

1. Frank-Jürgen Weise

In seiner 3. Sitzung am 13. März 2017 vernahm der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V den Zeugen Frank-Jürgen Weise,³² der von Oktober 2015 bis Dezember 2016 Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) war.

Weise führte aus, als Leiter des BAMF sei er in asylrechtliche Einzelfälle nicht involviert gewesen, so auch nicht in den „Fall Amri“. Erst nach dem Anschlag habe er sich mit dem Fall beschäftigt und sich über die Chronologie berichten lassen. Bis dahin hätten nach seiner Kenntnis im BAMF auch keine Erkenntnisse vorgelegen über Amris Vorgeschichte in Italien.

Am 7. August 2015 habe sich Amri unter dem Namen „Mohamed Hassa“, am 12. Januar 2016 als „Ahmed Almasri“ in Dortmund gemeldet, es sei aber jeweils keine ladungsfähige Adresse vorhanden gewesen. Zunächst sei man davon ausgegangen, dass es sich um zwei verschiedene Personen handle. Am 16. Februar 2016 habe man dann auf Anfrage des LKA NRW, das zu diesem Zeitpunkt bereits Hinweise auf Mehrfachmeldungen des Amri gehabt habe, die beiden Meldungen weitergegeben. Am 18. Februar 2016 sei darüber auch das Gefahrenabwehrzentrum informiert worden, wo der Fall dann behandelt worden sei. Nachdem klar gewesen sei, dass er sich mit acht Namen an verschiedenen Stellen gemeldet habe, sei Amri in Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden am 18. April 2016 zur Anhörung in die Außenstelle des BAMF in Dortmund eingeladen worden. Dort habe er am 28. April 2016 seinen Asylantrag gestellt. In diesem Zusammenhang sei er dann einschließlich Fingerabdrücken, Lichtbild und anderen Identitätsmerkmalen für das Asylverfahren erfasst worden; Handflächenabdrücke seien nicht genommen worden.

Nach ergebnisloser Abfrage im EURODAC-System habe Amri eine Aufenthaltsgestattung mit Wohnsitzverpflichtung in Oberhausen bis zur Entscheidung im Asylverfahren erhalten unter der Auflage, sich nicht außerhalb Nordrhein-Westfalens zu bewegen.

Am 17. Mai 2016 sei Amri im Rahmen seines Asylverfahrens angehört und der Asylantrag am 30. Mai 2016 aus verschiedenen Gründen – u.a. wegen Täuschung über

³² Siehe Protokoll der 3. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 13.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1638, S. 4 ff.

die Staatsangehörigkeit – abgelehnt worden. Die Einschätzung, ob durch die Nutzung der Mehrfachidentitäten eine Gefahr ausgehe, habe in der Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden gelegen. Auch für die Ausweisung sei dann nicht mehr das BAMF, sondern vielmehr die Landesausländerbehörde zuständig gewesen; man habe aber am 28. September 2016 auf ein Passersatzverfahren gedrängt, um Amri abschieben zu können.

Der Zeuge führte weiter aus, zur Zeit der Einreise des Amri sei es für ihn möglich gewesen, sich mit unterschiedlichen Identitäten an verschiedenen Stellen zu melden, weil die Voraussetzungen zum Abgleich zwischen den verschiedenen Ausländerbehörden in den Ländern nicht gegeben gewesen seien. Der Staat sei nicht darauf vorbereitet gewesen, eine so hohe Zahl an eingereisten Menschen zu registrieren. Die technischen und rechtlichen Möglichkeiten zur zentralen Erfassung aller ins Land gekommener Menschen bzw. zum Datenabgleich zwischen Ländern, Ausländerbehörden und Bundesbehörden bestehe erst seit Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes im Februar 2016. Nunmehr habe der Bund den Ländern die Technik, die zur Kommunikation mit dem sogenannten Kerndatensystem nötig sei, zur Verfügung gestellt. Die Verantwortung dafür, dass die entsprechenden Geräte auch an die kommunalen Ausländerbehörden weitergegeben würden, liege bei den Ländern. Insofern könne es sein, dass noch nicht alle Ausländerbehörden die Technik zur Verfügung hätten.

In Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Möglichkeit der Nutzung von Mehrfachidentitäten und der Einreise ohne oder mit gefälschten Papieren erklärte Weise, etwa ein Drittel der Menschen komme ohne Papiere ins Land. Gefälschte Papiere dagegen seien eher selten; wenn es Zweifel an deren Echtheit gebe, werde jeder Einzelfall genau geprüft.

Zum jetzigen Zeitpunkt sei die Nutzung von Mehrfachidentitäten wegen der Erfassung im Kerndatensystem nahezu ausgeschlossen. Es bestehe aber eine gewisse, schon immer vorhandene Grauzone dadurch, dass es Menschen im Land gebe, die noch keinen Asylantrag gestellt hätten.

Bereits bei Amtsübernahme durch Weise habe es ein standardisiertes Verfahren für sicherheitsrelevante Fälle gegeben. Bei entsprechenden Hinweisen seien die Fälle an das Sicherheitsreferat des BAMF gegeben worden, das eng mit den Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet und die jeweiligen Fälle besonders genau geprüft habe. Im „Fall Amri“ habe es – bis zur Anfrage des LKA NRW vom 16. Februar 2016 – aber keine Hinweise auf eine Sicherheitsrelevanz gegeben; von da an sei dieses Verfahren durch das Sicherheitsreferat aber priorisiert bearbeitet worden.

Befragt dazu, wie auf Landes- und kommunaler Ebene in Nordrhein-Westfalen mit der Registrierung der eingereisten Menschen umgegangen worden sei, führte Weise aus, es sei auffällig gewesen, dass sich Nordrhein-Westfalen – wohl aufgrund der hohen Zahl der zu versorgenden Menschen – dazu entschieden habe, die Menschen direkt den Kommunen zuzuweisen, ohne sie zuvor in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu registrieren. Es sei daher für das BAMF schwierig gewesen, vor Ort in den einzelnen Kommunen die Identität der einzelnen Menschen zu recherchieren. Nach Einschätzung Weises sei dies aber nicht entscheidend dafür gewesen, dass Amri die Möglichkeit zur Nutzung von Mehrfachidentitäten gehabt habe. Dies sei vielmehr eine Frage der noch vorhandenen Defizite im Datenaustausch gewesen.

Zur Zusammenarbeit zwischen dem BAMF und dem Land Nordrhein-Westfalen erklärte der Zeuge, dass zwar Innenminister Jäger bereits kurz nach Übernahme der Leitung des BAMF durch Weise öffentlich geäußert habe, dieser sei zu der neuen Aufgabe nicht befähigt; zu Jäger habe es dann in der Folge auch keinen Kontakt mehr gegeben. Davon abgesehen sei die Kommunikation aber sowohl auf Leitungs-, als auch auf Arbeitsebene immer gut gewesen. Das gelte insbesondere auch für die Ministerpräsidentin Kraft, die immer wieder konstruktive Hinweise – u.a. bezogen auf den Ablauf der Asylverfahren und die anschließende Integration der Angekommenen – gegeben habe, die dann vom BAMF aufgegriffen worden seien.

2. Holger Münch

Ebenfalls in seiner 3. Sitzung am 13. März 2017 vernahm der Ausschuss den Präsidenten des Bundeskriminalamtes Holger Münch.³³ Dieses Amt übt Münch seit Dezember 2014 aus.

Einleitend schilderte der Zeuge, welche Rolle die einzelnen Akteure beim Umgang mit Gefährdern, also Personen, zu denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden, haben.

Zuständig für die Einstufung als Gefährder und weitere Maßnahmen sei – abhängig vom Wohnsitz des Gefährders – die jeweilige Landespolizei. Wenn Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthaltsort des Gefährders in verschiedenen Bundesländern lägen, werde die Zuständigkeit zwischen den tangierten Länderdienststellen besprochen; das BKA werde dabei als Zentralstelle nachrichtlich beteiligt. Da die Erkenntnisse häufig nicht zur Begründung eines Anfangsverdachts für strafprozessuale Ermittlungen ausreichen, könnten Maßnahmen nur nach dem jeweiligen Landesgefahrenabwehrrecht getroffen werden. Die Entscheidung darüber, welche Maßnahmen getroffen würden, liege – unter Berücksichtigung eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Maßnahmenkatalogs – beim jeweiligen Land.

Damit das BKA als Zentralstelle die Informationen aus den einzelnen Bundesländern oder dem Ausland zusammenführen bzw. bewerten und daraus Konsequenzen ableiten könne, sei 2004 das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) gegründet worden. Dort tauschten Vertreter der 16 Landeskriminalämter, der Bundespolizei und des BKA, des Generalbundesanwalts sowie von BND, MAD, ZKA, BAMF, BfV und LfVs in täglichen Lagebesprechungen ihre Erkenntnisse aus, nähmen Gefährdungsbewertungen vor und stimmten operative Maßnahmen bzw. die Zuständigkeiten für

³³ Siehe Protokoll der 3. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 13.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1638, S. 45 ff.

solche ab. Die Beteiligung des BAMF diene dazu, bei Sachverhalten, in denen Ausländer bzw. Flüchtlinge oder Asylbewerber eine Rolle spielten, Maßnahmen besser abstimmen zu können.

Anschließend führte Münch aus, welche Erkenntnisse er über den „Fall Amri“ habe.

Amri habe erstmals im November 2015 – zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifiziert – eine Rolle gespielt, und zwar in einem Ermittlungskomplex in Nordrhein-Westfalen und – am Rande – in einem Verfahren des BKA. Beide Ermittlungsverfahren seien durch den Generalbundesanwalt als zuständige Staatsanwaltschaft geführt worden.

Nachdem es im Dezember 2015 bzw. Anfang Januar 2016 gelungen sei, Amri endgültig zu identifizieren, der Generalbundesanwalt aber keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat sah, leitete auf Anregung des Landeskriminalamtes NRW Ende März 2016 die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ein Ermittlungsverfahren gegen Amri wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord ein.

Das GTAZ sei bis zur letztmaligen Befassung am 2. November 2016 insgesamt sieben Mal mit dem „Gefährdungssachverhalt Amri“ befasst gewesen. Im Zuge dessen sei zwar über die generelle Zuständigkeit für Maßnahmen im „Fall Amri“, nicht aber über einzelne Maßnahmen gesprochen worden.

Aus Sicht Münchs hätten die Voraussetzungen, die § 4a BKAG für ein Tätigwerden des BKA im Bereich der Gefahrenabwehr normiert, nicht vorgelegen, da die Zuständigkeit für die Überwachung Amris eindeutig beim Land Nordrhein-Westfalen gelegen habe. Auch habe es kein Ersuchen Nordrhein-Westfalens im Sinne von § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG gegeben.

Amri sei vom Land Nordrhein-Westfalen von Beginn an als Gefährder eingestuft worden. Im Laufe der Befassungen im GTAZ habe sich die Bewertung des Grades der von Amri ausgehenden Gefahr mehrmals geändert. So sei insbesondere die Einstufung erhöht worden, als bekannt geworden sei, dass sich Amri in radikalen Milieus

bewegt habe, und im Februar 2016 Informationen über Gewalttaten in Italien vorgelegen hätten. Letztlich hätten aber zu der Zeit der letzten mit Amri befassten Sitzung am 2. November 2016, an der Vertreter von BKA, BND, BfV, Bundespolizei, LKA und LfV Berlin, Verfassungsschutz NRW sowie des Generalbundesanwalts teilgenommen hätten, keine Erkenntnisse über auf einen konkreten Anschlag gerichtete Aktivitäten Amris vorgelegen. Insbesondere habe sich der Verdacht, dass Amri durch Straftaten an Geld kommen wollte, um sich Waffen zu beschaffen, nicht bestätigt. Diese Bewertung sei einvernehmlich erfolgt und nach der jeweils bestehenden Informationslage auch aus heutiger Sicht durchaus nachvollziehbar; sie sei zudem nicht gleichbedeutend mit einer Einstufung als ungefährliche Person gewesen. Inwieweit es nach dem 2. November 2016 weitere Maßnahmen wie z.B. eine Meldeauflage durch die zuständigen Landesbehörden gegeben habe, sei Münch nicht bekannt. Generell würden Meldeauflagen bundesweit aber in weniger als 10 % der Fälle verhängt.

Der Zeuge Münch legte in der Vernehmung auch dar, welche Ermittlungsschritte nach dem Anschlag in Berlin eingeleitet worden seien.

Die Ermittlungen seien zunächst vom LKA Berlin geführt worden, das sich – insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Fahndungsmaßnahmen – von Beginn an mit dem BKA abgestimmt habe. Am 21. Dezember 2016 habe das BKA dann offiziell die Ermittlungen übernommen. In diese Ermittlungen seien auch 70 Mitarbeiter des LKA Berlin integriert worden, wobei diese Zahl im Laufe der Ermittlungen kontinuierlich heruntergefahren worden sei. Derzeit seien noch 130 BKA-Beamte mit den Ermittlungen beschäftigt.

Darüber hinaus legte Münch dar, welche Schwachstellen in den Abläufen man nach dem Anschlag in Berlin identifiziert habe. Am 4. Januar 2017 hätten die Leiter der Staatsschutzdienststellen zunächst als Sofortmaßnahme eine Überprüfung der Maßnahmen bei allen Gefährdern, die ein ähnliches Muster wie Amri aufwiesen, vereinbart. Darüber hinaus gebe es aber noch an verschiedenen Stellen Handlungsbedarf.

Dies gelte insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs innerhalb Europas.

Erstens müsse das Schengener Informationssystem dringend biometriefähig gemacht werden. Bislang sei das System in Bezug auf biometrische Daten nicht automatisiert abfragbar. Abfragen könnten nur anhand der Personaldaten durchgeführt werden, so dass im Fall unterschiedlicher Schreibweisen desselben Namens oder der – bei Kriminellen und Terroristen häufigen – Nutzung von Aliaspersonalien keine Treffer im System erzielt würden. Dieses Problem sei auch im „Fall Amri“ aufgetreten: Als Amri im Juli 2015 – unter dem Namen „Amir“ – in Freiburg wegen illegaler Einreise festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt worden sei, hätten die zuständigen Behörden wegen der abweichenden Schreibweise des Namens mangels automatischen Biometrieabgleichs trotz Abfrage im Schengener Informationssystem von den in Italien vorliegenden Erkenntnissen zu Amri nicht erfahren können.

Zweitens gebe es bislang auf europäischer Ebene noch keinen Kriminalaktennachweis wie in Deutschland, aus dem erkennbar wäre, welche Erkenntnisse in welchem Land zu einer Person polizeilich vorhanden sind.

Drittens seien die Abfragen in den verschiedenen Systemen teilweise zu kompliziert und mit langwierigem schriftlichem Rechtshilfeverkehr verbunden, bevor konkrete Inhalte vorlägen. Das EURODAC-System dürfe z.B. für Zwecke der Strafverfolgung erst abgefragt werden, wenn zuvor mehrere andere Systemabgleiche erfolglos geblieben seien.

Viertens müsse insgesamt die Koordination und die Zusammenführung von Daten in Europa verbessert werden. Diesbezüglich habe man sich zwischenzeitlich darauf geeinigt, dass Europol künftig eine koordinierende Rolle übernehmen solle.

Innerhalb Deutschlands funktionierten die Informationssysteme zwar besser als auf europäischer Ebene, das sogenannte INPOL-System sei aber alt, komplex und zu langsam, insbesondere, weil es sich nicht um ein Zentralsystem, sondern um zahlreiche Einzelsysteme handle. Mit dem neuen BKA-Gesetz seien jedoch erste Schritte auf dem Weg einer dringend erforderlichen Modernisierung eingeleitet worden; der Bund werde darüber hinaus noch weitere Schritte zur Harmonisierung der IT-Landschaft in Deutschland gehen.

Eine weitere Schwachstelle sei der Umgang mit Gefährdern in Deutschland. Da die Zuständigkeit für Maßnahmen bei den Ländern liege, sei es wichtig, zu einer stärkeren Standardisierung der Instrumente zu gelangen. Bislang hänge das Überwachungskonzept auch davon ab, in welchem Bundesland sich ein Gefährder gerade aufhalte.

Ein Instrument zur bundesweiten Informationsaufbereitung und einheitlichen Bewertung von Gefährdern habe man bereits eingeführt: Mithilfe des Systems „Radar-iTE“ würden die Gefährder heute in die drei Risikostufen „moderat“, „erhöht“ oder „sehr hoch“ – bildlich mit den Farben grün, gelb und rot dargestellt – eingeteilt, wodurch eine vergleichbare Form der Priorisierung ermöglicht werde. Wenn es dieses System zum entsprechenden Zeitpunkt bereits gegeben hätte, wäre Amri – so Münch – in die höchste Kategorie „rot“ gefallen.

In einem nächsten Schritt arbeite man bereits daran, ein einzelfallorientiertes Bedrohungsmanagement zu entwickeln, um mit einheitlichen Verfahrensweisen und Maßnahmenkonzepten agieren zu können und so zu länderübergreifend gleichen Standards in der Gefährderüberwachung zu gelangen. Dies erfordere einen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen, das heißt einheitliche Ermächtigungen in den Landespolizeigesetzen und eine einheitliche Auslegung der entsprechenden Regelungen. Angesichts unterschiedlicher in den Ländern verfügbarer Ressourcen seien schließlich auch Mechanismen für einen lagebedingt erforderlichen Lastenausgleich notwendig; hierzu seien bereits entsprechende Vorschläge in der Diskussion.

Der Zeuge Münch gab an, keine Aussage darüber treffen zu können, ob die aufgezeigten Grenzen der bestehenden Überwachungsmöglichkeiten sich auch im „Fall Amri“ ausgewirkt hätten. Auch sei noch unklar, ob Amri bereits während der laufenden Überwachungsmaßnahmen den Tatentschluss zu dem Anschlag in Berlin gefasst bzw. ob man diesbezügliche Hinweise übersehen habe oder ob dieser Entschluss erst nach Abschluss der Maßnahmen entstanden sei. Diesbezüglich müssten die laufenden Ermittlungen abgewartet werden.

Der Zeuge Münch beschrieb des Weiteren die Bemühungen des BKA, das LKA NRW dabei zu unterstützen, den Aufenthalt Amris in Deutschland zu beenden. Im Februar 2016 habe das BKA eine erste Erkenntnisanfrage an Tunesien gestellt. Im Mai 2016

seien dann auf einer Dienstreise die Fingerabdrücke und Lichtbilder Amris mit der Bitte um eine priorisierte Behandlung übergeben worden. In der Folge habe das BKA noch dreimal bei den tunesischen Behörden nachgefragt und auf deren Bitte hin im August 2016 ein weiteres Mal die Finger- bzw. Handflächenabdrücke übergeben. Erst am 21. Oktober 2016 habe man – nach nochmaliger Nachfrage – aus Tunesien die Mitteilung erhalten, dass Amri tunesischer Staatsangehöriger sei. Die Dauer des Passersatzverfahrens habe Münch als „nicht schnell“ empfunden, auch wenn er nicht über Daten zu vergleichbaren Fällen verfüge. Nach dem Anschlag in Berlin seien entsprechende Anfragen teilweise innerhalb von Tagen beantwortet worden.

Befragt zu der am 13. Oktober 2016 vorgenommenen Registrierung Amris im INPOL-System als „Foreign Fighter“ gab Münch an, dies allein sei nicht geeignet gewesen, einen neuen Verdacht gegen Amri zu begründen bzw. die Möglichkeit neuer Überwachungsmaßnahmen zu schaffen. Nach Einschätzung Münchs sei die Registrierung hauptsächlich geschehen, um ein weiteres Mal zu überprüfen, ob alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen vollständig getroffen worden seien.

3. Dr. Christian Klos

In der 4. Sitzung des Ausschusses am 14. März 2017 wurde der Zeuge Dr. Christian Klos vernommen.³⁴ Dr. Klos leitet seit Oktober 2016 den Stab „Rückkehr“ im Bundesministerium des Innern (BMI), war jedoch – mit Unterbrechungen – bereits seit 1998 in verschiedenen Funktionen im BMI tätig, u.a. im Bereich der Terrorismusbekämpfung und des Ausländerrechts.

Dr. Klos gab an, selbst erst unmittelbar nach dem Anschlag erstmals mit dem „Fall Amri“ befasst gewesen zu sein, und zwar im Rahmen der Erstellung der Chronologie des „Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“³⁵.

³⁴ Siehe Protokoll der 4. Sitzung (öffentlich) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 14.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1641, S. 5 ff.

³⁵ Siehe S. 48 ff. dieses Zwischenberichts.

Im Zuge der Vernehmung machte der Zeuge zunächst ausführliche Angaben zu der Zusammenarbeit zwischen ihm bzw. des von ihm geleiteten Stabes und anderen Behörden.

Im Verhältnis zum BAMF werde zwar die Fachaufsicht nicht durch den Stab „Rückkehr“, sondern das Referat „Asylrecht“ ausgeübt. Es gebe jedoch in den Bereichen mit inhaltlichen Überschneidungen eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des BAMF.

Gegenüber Landes- bzw. kommunalen Behörden habe das BMI selbstverständlich keinerlei Weisungsrechte. Es gebe jedoch regelmäßigen Kontakt, der sinnvoll und notwendig sei, um die Zusammenarbeit zwischen Bundes- und Landesbehörden zu verbessern. Dabei gehe es jedoch immer um einen grundsätzlichen fachlichen Austausch, ohne dass konkrete Einzelfälle besprochen würden. Mit dem Innenministerium NRW habe man eine ganz besonders intensive Zusammenarbeit entwickelt, insbesondere durch die Gründung der „Task Force Marokko“ zur Verbesserung der Abläufe bei der Passersatzpapierbeschaffung und Rücknahme durch Marokko.

Befragt zu der Nutzung von Mehrfachidentitäten durch Amri führte Dr. Klos aus, dies sei zur Zeit der Einreise Amris möglich gewesen, weil es seinerzeit einerseits eine hohe Zahl ankommender Menschen und andererseits unterschiedliche, nicht miteinander vernetzte Datenverarbeitungssysteme gegeben habe. Diesbezüglich sei durch die mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz erfolgte Einführung des Kerndatensystems Abhilfe geschaffen worden; heute sei eine Mehrfachregistrierung wie im Fall Amri nicht mehr möglich.

Aus Sicht von Dr. Klos spreche zwar einiges dafür, dass Amri den EU-Raum erstmals in Italien betreten habe, sodass nach der Dublin-Verordnung auch die dortigen Behörden für ein Asylverfahren zuständig gewesen wären. Jedoch sei im EURODAC-System keine Einreise Amris nach Italien vermerkt gewesen, sodass es für die deutschen Behörden nicht möglich gewesen sei, festzustellen, von wo Amri kam bzw. wo er die EU-Außengrenze überschritten habe.

Zum Asylverfahren Amris erklärte der Zeuge, nachdem Amri durch die nordrhein-westfälischen Behörden als Gefährder eingestuft worden sei, habe das BAMF am 24. Februar 2016 die priorisierte Bearbeitung des Asylverfahrens veranlasst. Der am 28. April 2016 von Amri gestellte Asylantrag sei letztendlich als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Mit der Abschlussmitteilung des BAMF an die Ausländerbehörde Oberhausen vom 16. Juni 2016 sei Amri dann ausreisepflichtig gewesen, sodass ab diesem Zeitpunkt aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten ergriffen werden können.

Anschließend äußerte sich Dr. Klos ausführlich zum Themenkomplex „Passersatzpapierbeschaffung“.

Die Zuständigkeit hierfür liege grundsätzlich zunächst bei den Ländern. Das BMI biete aber im Falle auftretender Probleme regelmäßig seine Hilfe an, insbesondere in herausgehobenen Fällen.

Im „Fall Amri“ habe in der Sitzung der AG Status im GTAZ am 19. bzw. 20. Juli 2016 der Vertreter Nordrhein-Westfalens gegenüber demjenigen des BMI die Bitte geäußert, das BMI möge die Passersatzpapierbeschaffung übernehmen. Da aber seitens Nordrhein-Westfalen noch gar kein entsprechender Antrag bei den tunesischen Behörden gestellt worden sei, habe man vereinbart, dass das Verfahren zunächst durch die nordrhein-westfälischen Behörden geführt werden solle und das BMI ggf. unterstützend tätig werde, wenn sich Probleme ergäben.

Das Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung gestalte sich oftmals als schwierig. Es sei nicht möglich, einen Mittelwert für die Dauer eines solchen Verfahrens zu nennen, da Letztere von vielen verschiedenen Faktoren abhängen. Zudem gebe es durchaus Fälle, in denen der vermeintliche Herkunftsstaat aus nachvollziehbaren Gründen Zweifel an der Herkunft der jeweils betroffenen Person habe. Dann müsse die Identität mit unterstützenden Dokumenten, Sachbeweisen oder Experteninterviews geklärt werden. Im Falle Tunesiens komme erschwerend hinzu, dass es schwierig sei, die Verhandlungen in digitalisierter Form zu führen, da das dortige digitale Fingerabdrucksystem noch nicht so weit entwickelt sei. Für den konkreten „Fall Amri“ könne er jedoch keine Aussage darüber treffen, ob das Verfahren länger als notwendig gedauert habe. Im Falle der Westbalkanstaaten sei es durch den Abschluss von Rückübernahmeabkommen bzw. ergänzende Verwaltungsvereinbarungen und Regierungsabsprachen

inzwischen möglich, dass die für die Rücknahme erforderlichen Papiere durch die deutschen Ausländerbehörden ausgestellt würden. Vergleichbare Regelungen gebe es mit Tunesien nicht, jedoch sei zwischenzeitlich ein deutsch-tunesisches Protokoll zur Verbesserung der Rückkehrzusammenarbeit abgeschlossen worden, in dem erstmals konkrete Fristen für die Bearbeitung von Passersatzpapieranfragen festgelegt worden seien.

Befragt zur Möglichkeit des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG führte der Zeuge aus, für eine Abschiebungsanordnung sehe die Vorschrift eine hohe Gefahrenschwelle vor. Es sei daher in der Praxis schwierig, eine solche Anordnung zu treffen bzw. das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gerichtsfest nachzuweisen. Wenn die im Aufenthaltsgesetz enthaltene Schwelle für eine Abschiebungsanordnung überschritten sei, lägen zudem meistens zugleich die Voraussetzungen für Untersuchungshaft nach der Strafprozessordnung vor; diese sei für Polizeibeamte wesentlich leichter zu beantragen. Ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung im Fall Amri gegeben gewesen seien, könne er nicht einschätzen. Nach Kenntnis des Zeugen sei eine solche Anordnung in der 78. Sitzung der AG Status im GTAZ durch das LKA Berlin in Erwägung gezogen worden; ob diese Möglichkeit weiter verfolgt worden sei, wisse er jedoch nicht.

Vom Instrument der Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG werde in Deutschland nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht, u.a. aufgrund der diesbezüglich extrem restriktiven Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Darüber hinaus beschrieb Dr. Klos anhand von einigen Beispielen, welche Konsequenzen hinsichtlich der Verfahrensabläufe man aus dem „Fall Amri“ gezogen habe. So werde z.B. der stetige Prozess zur Verbesserung der Bund-Länder-Koordinierung im Bereich Rückkehr fortgeführt, wie die kürzlich erfolgte Gründung des Gemeinsamen Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr zeige. Auch auf Bundesebene würden die Prozesse intensiviert, wie u.a. der bereits erwähnte Abschluss des deutsch-tunesischen Protokolls zeige.

4. Petra Weber

In seiner 6. Sitzung am 21. März 2017 vernahm der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V die Zeugin Petra Weber.³⁶ Frau Weber war während des Untersuchungszeitraums bei der ZAB Köln als Gruppenleiterin in der Passersatzpapierbeschaffung beschäftigt.

Zu Beginn beschrieb die Zeugin die Vorgaben des tunesischen Generalkonsulats für einen Antrag auf Ausstellung eines Passersatzpapiers. Eingereicht werden müssten das ausgefüllte Antragsformular sowie – jeweils in dreifacher Ausfertigung – Finger- und Handflächenabdrücke und ein Lichtbild. Die Passersatzpapierverfahren dauerten im Falle des Tunesiens meist lange, i.d.R. mindestens sechs Monate; seit dem Anschlag in Berlin gehe es zum Teil schneller.

Anschließend machte Frau Weber Angaben zum konkreten „Fall Amri“.

Die ZAB Köln sei seit August 2016 mit dem Fall beschäftigt gewesen. Zunächst habe man auf eine entsprechende Anfrage dem MIK mitgeteilt, dass der Fall bei der ZAB Köln bislang nicht bekannt sei. Einige Tage später sei man dann in Form eines Amtshilfeersuchens von der Ausländerbehörde Kleve gebeten worden, das Passersatzpapierverfahren durchzuführen. Das entsprechende Schreiben aus Kleve habe den Hinweis erhalten, dass es sich bei Amri – dessen Hauptname in dem Schreiben als „Ahmed Almasri“ angegeben worden sei – um einen sogenannten Gefährder handle, der unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehe. Das MIK habe aber – auf Nachfrage von Frau Weber – darum gebeten, diesen Umstand im Antrag an die tunesischen Behörden nicht zu erwähnen. Daraufhin sei der Antrag dann – noch im August – unter Angabe des Hauptnamens „Almasri“ und diverser Aliasnamen (darunter auch „Anis Amri“) an das tunesische Generalkonsulat übersendet worden, das schließlich am 20. Oktober 2016 geantwortet habe, dass die gesuchte Person unbekannt sei. Nach Ansicht Webers hätte es auf den Erfolg des Passersatzpapierverfahrens keinen Einfluss gehabt, wenn seitens der ZAB Köln – vorausgesetzt, dies wäre

³⁶ Siehe Protokoll der 6. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 21.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1643, S. 4 ff.

dort bekannt gewesen – der Antrag unter dem korrekten Hauptnamen „Anis Amri“ gestellt worden wäre, weil die Identifizierung nach Aussage des Generalkonsulats ausschließlich anhand der Finger- bzw. Handflächenabdrücken erfolge.

Nachdem die Ausstellung von Passersatzpapieren durch das tunesische Generalkonsulat abgelehnt worden sei, habe man dies zunächst der Ausländerbehörde sowie der Sicherheitskonferenz NRW mitgeteilt und anschließend bei der Polizei Köln ein Personenfeststellungsverfahren in Auftrag gegeben. Einige Tage später sei die ZAB Köln dann durch die Sicherheitskonferenz bzw. das LKA NRW darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass nach Aussage von Interpol Tunesien das entsprechende erkennungsdienstliche Material dem tunesischen Staatsbürger Anis Amri zuzuordnen sei. Deshalb habe man das tunesische Generalkonsulat um Prüfung dieses Widerspruchs gebeten und von da an etwa alle zwei Wochen nach dem aktuellen Sachstand gefragt. Letztendlich habe das Konsulat am 21. Dezember 2016 bestätigt, dass Amri als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert worden sei.

5. Martina Tremel

In derselben Sitzung am 21. März 2017 wurde auch die Zeugin Martina Tremel befragt,³⁷ die in der ZAB Köln mit der Bearbeitung des Passersatzpapierverfahrens im „Fall Amri“ befasst war.

Die Zeugin gab an, in dem Verfahren regelmäßig Rücksprache mit Frau Weber gehalten zu haben, insbesondere im Hinblick darauf, welche Angaben der Antrag an das tunesische Generalkonsulat enthalten soll, weil im Ersuchen der Ausländerbehörde Kleve auf die Beobachtung Amris durch die Sicherheitsbehörden hingewiesen worden sei. Letzteres sei nicht oft der Fall. Ansonsten habe es aber in dem Verfahren keine Besonderheiten gegeben. Das gelte auch für den Umstand, dass vor der Stellung des Antrags im August 2016 kein Personenfeststellungsverfahren bei der Polizei in Auftrag gegeben worden sei; dazu habe man, da bereits Hinweise auf die tunesische Staatsangehörigkeit Amris vorhanden gewesen seien, keine Veranlassung gehabt.

Frau Tremel bestätigte die Aussage der Zeugin Weber, dass es keinen Einfluss auf das Passersatzpapierverfahren gehabt habe, dass der Antrag nicht unter dem Namen „Anis Amri“, sondern einem von dessen Aliasnamen gestellt worden sei.

Befragt zu teils widersprüchlichen in den Akten enthaltenen Angaben hinsichtlich des Abschlusses des Passersatzpapierverfahrens im Dezember 2016 führte Tremel aus, das tunesische Generalkonsulat teile zunächst nur mit, ob die jeweils betroffene Person als Tunesier identifiziert worden sei. Die Papiere würden erst ausgestellt, wenn für die rückzunehmende Person konkrete Flugdaten an das Konsulat übermittelt worden seien. Im „Fall Amri“ habe die ZAB Köln am 21. Dezember 2016 die Mitteilung erhalten, dass es sich bei Amri um einen Tunesier handle. Anders als zum Teil in den Akten angegeben, sei es dann zu der Ausstellung von Passersatzpapieren selbst nicht mehr gekommen.

³⁷ Siehe Protokoll der 6. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 21.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1643, S. 40 ff.

6. Dieter Schürmann

Am 24. März 2017 vernahm der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V in seiner 7. Sitzung Landeskriminaldirektor Dieter Schürmann als Zeugen.³⁸ In das Amt des Landeskriminaldirektors – in der Behördenorganisation Leiter der Gruppe 42 innerhalb des MIK – wurde Schürmann im Jahr 2010 berufen; in dieser Funktion ist er zuständig für die Fachaufsicht im gesamten Bereich der Kriminalitätskontrolle.

Zu Beginn führte Schürmann bezüglich des GTAZ bzw. der Einbindung der nordrhein-westfälischen Behörden in dieses aus: die Arbeitsrunden bzw. Gremien des GTAZ tagten in verschiedenen Zusammensetzungen; es seien jeweils diejenigen Behörden beteiligt, die zu einem Erkenntnisgewinn beitragen könnten. Innerhalb des GTAZ könne jede beteiligte Institution Sitzungen initiieren bzw. Sachverhalte zur Erörterung einbringen; letzteres geschehe in großer Zahl auch durch die nordrhein-westfälischen Behörden.

Befragt zur Struktur der Sicherheitskonferenz NRW erklärte der Zeuge, diese sei angegliedert an die für Ausländerangelegenheiten zuständige Abteilung des MIK. In der Konferenz würden die ausländerrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen für einzelne Sachverhalte erörtert. Beteiligt seien im Regelfall die kommunalen Ausländerbehörden, LKA, Verfassungsschutz NRW und die Abteilung „Polizei“ des MIK, je nach Bedarf würde aber auch die Expertise weiterer Behörden eingeholt.

Sodann schilderte der Zeuge Einzelheiten hinsichtlich der Befassung der nordrhein-westfälischen Polizei mit dem „Fall Amri“, wobei er ausdrücklich darauf hinwies, dass er persönlich mit dem Fall erst nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016 befasst gewesen sei und seine Aussage insoweit auf der nachträglichen Befassung mit dem Fall bzw. Gesprächen beruhe, die er als Landeskriminaldirektor mit seinen Mitarbeitern geführt habe.

³⁸ Siehe Protokoll der 7. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 24.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1653, S. 3 ff.

Erstmals sei Anis Amri in NRW im Jahr 2015 in Erscheinung getreten, als die Polizei Krefeld infolge einer entsprechenden Anzeige Ermittlungen geführt habe, weil Amri in Verdacht stand, in der Unterbringungseinrichtung in Emmerich anderen Bewohnern auf seinem Mobiltelefon befindliche Bilder von Personen gezeigt zu haben, von denen Amri behauptete, sie stünden ihm nahe und in Kontakt zum sogenannten IS. Nachdem das LKA NRW bereits in diese Ermittlungen im Rahmen des üblichen Berichtswesens eingebunden gewesen sei, habe es im weiteren Verlauf des Jahres auch ein vom LKA geführtes Ermittlungsverfahren gegeben, weil Erkenntnisse vorgelegen hätten, Amri wolle einen Raub begehen, um an finanzielle Mittel bzw. Waffen für eine Unterstützung des IS bzw. eine potentielle eigene terroristische Tat zu gelangen.

Im Februar 2016 sei Amri dann nicht nur als Gefährder eingestuft, sondern auch in die Zielgruppe „Reaktion“ im Zusammenhang mit der Fahndungsmaßnahme „Abpass“ aufgenommen worden. Bei dieser Fahndungsmaßnahme handle es sich um ein für den Fall eines Anschlags vorgeplantes Prozedere. Bei Auslösung dieser Maßnahme würden dafür eigens vorbereitete Kräfte der Kreispolizei- und Staatsschutzbehörden ausrücken, um die vermerkten Gefährder z.B. auf ihren Aufenthaltsort, auffälliges Verhalten oder Kontakte zu anderen relevanten Personen zu überprüfen. In der Zielgruppe „Reaktion“, die etwa 80 Personen umfasse, befänden sich dabei die aus Sicht des LKA als besonders aktionsrelevant eingeschätzten Gefährder.

Ebenfalls im Februar 2016 sei der „Fall Amri“ erstmals durch die nordrhein-westfälischen Behörden im GTAZ eingebracht und zugleich beim Generalbundesanwalt die Eröffnung eines Verfahrens wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) angeregt worden. Insgesamt sei der „Fall Amri“ in der Folge Gegenstand von sieben Sitzungen des GTAZ gewesen. Immer, wenn in NRW neue Informationen vorgelegen hätten, seien diese nicht nur an die weiteren betroffenen Behörden, d.h. insbesondere das BKA und die Berliner Sicherheitsbehörden, weitergeleitet, sondern auch im GTAZ eingebracht worden. Letzteres gelte auch für die in der Begründung der „Anordnung der längerfristigen Observation“ durch

das LKA NRW vom 19. Februar 2016³⁹ enthaltene Einschätzung, dass der *„Aufenthalt [in NRW] eher dem Rückzug und der Planung dient und eine Umsetzung geplanter Anschlagsszenarien eher an anderer Örtlichkeit, möglicherweise in Berlin zu erwarten sind, da sich dort sein Kontakt- und Lebensmittelpunkt befindet“*⁴⁰.

Hinsichtlich der Frage der gefahrenabwehrrechtlichen Zuständigkeit für Anis Amri sei zu beachten, dass diese infolge der Verlagerung des Lebensmittelpunkts Amris nach Berlin ab dem Februar 2016 nicht mehr bei den nordrhein-westfälischen Behörden gelegen habe. Für die Zeit nach dem 18. August 2016 sei es sogar so, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass sich Amri überhaupt noch – auch kurzfristig – in NRW aufgehalten habe; dagegen sei in diesem Zeitraum mehrfach der Aufenthalt Amris in Berlin durch die dortigen Behörden festgestellt worden.

Der Zeuge Schürmann nahm auch Stellung zu den im Laufe der Befassungen der GTAZ mit dem „Fall Amri“ erfolgten Einstufungen des Grades der von Amri ausgehenden Gefahr⁴¹. Die Einstufung erfolge generell anhand bestimmter Kriterien, für es aber keinen bundeseinheitlichen Standard gebe. Informationen von den Nachrichtendiensten und Verfassungsschutzbehörden würden selbstverständlich einfließen, so im Fall Amri auch das Behördenzeugnis des BfV vom 26. Januar 2016⁴². Es gebe jedoch keinen Automatismus dahingehend, dass das Vorliegen eines bestimmten Behördenzeugnisses ohne weiteres zu einer Einstufung auf einer bestimmten Stufe der achtstufigen Skala führe; entscheidend sei vielmehr eine Gesamtschau des Sachverhalts.

Zur Möglichkeit einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG⁴³ gab der Zeuge an, dies sei zwar seitens des LKA NRW angeregt und auch von in der Sicherheitskonferenz NRW erwogen bzw. von den Beteiligten (einschließlich der Ausländerbehörden) erörtert worden, man habe die Erfolgsaussichten jedoch letztlich als nicht gegeben betrachtet.

³⁹ Akte "A0022_PUA_V_Beweisbeschluss 03_(LKA NRW).pdf", S. 138 ff.

⁴⁰ Ebenda, S. 140.

⁴¹ Vgl. die Ausführungen des Zeugen Münch auf S. 72 ff. des vorliegenden Zwischenberichts.

⁴² Akte "A0022_PUA_V_Beweisbeschluss 03_(LKA NRW).pdf", S. 44 f.

⁴³ Vgl. die Ausführungen des Zeugen Dr. Klos auf S. 80 des vorliegenden Berichts.

Das LKA habe auch bei der Staatsanwaltschaft Duisburg angeregt, einen Haftbefehl wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Leistungsbetrugs zu beantragen, dort sei man jedoch zum Ergebnis gekommen, dass nach Würdigung aller Einzeltaten die Beantragung eines Haftbefehls nicht gerechtfertigt sei.

In Bezug auf das Passersatzpapierverfahren im Fall Amri erklärte Schürmann zunächst, dass seine Abteilung für dieses Verfahren nicht zuständig sei. Darüber hinaus sei ihm aber auch nicht bekannt, dass es bei der ZAB Köln oder der Ausländerbehörde Kleve Informationsdefizite hinsichtlich laufender Ermittlungsverfahren gegen Amri gegeben hätte. Die Bitte des MIK an die ZAB Köln, nicht auf den Gefährderstatus Amris hinzuweisen⁴⁴, könne er insoweit nachvollziehen, als er aus polizeilicher Erfahrung wisse, dass ein solcher Hinweis bei manchen Ländern für den Verlauf des Verfahrens nicht förderlich sei.

Des Weiteren schloss der Zeuge auf Nachfrage für den Bereich der nordrhein-westfälischen Polizei aus, dass auch nur in Erwägung gezogen worden sein könnte, Amri als Kontaktperson, V-Person o.ä. für Ermittlungen einzusetzen.

Insgesamt hätten aus Sicht Schürmanns die Sicherheitsbehörden in NRW im „Fall Amri“ die justizielle Behandlung vorangetrieben, den Fall sehr intensiv sowie fachlich und handwerklich dem jeweiligen Stand der Dinge angemessen behandelt und kontinuierlich das notwendige Informationsmanagement betrieben. Er habe keine Anhaltspunkte dafür, dass in der von ihm geleiteten Gruppe des MIK Fehler begangen worden seien.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung ging der Zeuge dann ausführlich auf die Ermittlungsmaßnahmen aus der Zeit nach dem Anschlag vom Breitscheidplatz ein.

Noch am Abend des 19. Dezember 2016, dem Tag des Anschlags, hätten das LKA NRW durch eine Mitteilung des LKA Berlin und unmittelbar darauf auch Schürmann

⁴⁴ Vgl. die Ausführungen der Zeugin Weber auf S. 82 des vorliegenden Zwischenberichts.

persönlich von der Tat erfahren, zu einem Zeitpunkt, als das Tatgeschehen in seiner Einordnung noch nicht eindeutig gewesen sei und es weder einen Tatverdächtigen, noch Informationen über mögliche Bezüge nach NRW gegeben habe.

Nachdem Schürmann gemeinsam mit Mitarbeitern seiner Behörde und des LKA NRW zur Einschätzung gelangt sei, dass es sich wahrscheinlich um einen Terroranschlag gehandelt habe, habe man noch am selben Abend mit Verbleibskontrollen für etwa 70 bekannte islamistische Gefährder begonnen, welche durch die Kriminalinspektionen „Staatsschutz“ durchgeführt worden seien und bis zum 23. Dezember 2016 andauert hätten.

Am Abend des 20. Dezember 2016 habe das LKA Berlin dem LKA NRW zunächst telefonisch mitgeteilt und dann auch schriftlich bestätigt, dass auf den Namen „Almasri“ ausgestellte Identitätspapiere gefunden worden seien und man davon ausgehe, dass es sich dabei um eine Person handle, die in NRW bereits unter verschiedenen Identitäten in Erscheinung getreten sei. Darüber habe das LKA dann unverzüglich das MIK und Schürmann persönlich informiert.

Daraufhin sei am 21. Dezember 2016 das LKA NRW mit der Einsatzleitung der vonseiten NRW durchzuführenden Maßnahmen beauftragt und die Ermittlungen am 22. Dezember 2016 an das Polizeipräsidium Dortmund als örtlich für Anis Amri und sachlich für die Bearbeitung von Anschlagsgeschehen im terroristischen Spektrum zuständige Kriminalhauptstelle übergeben worden. Unmittelbar damit verbunden sei die Auslösung der Fahndungsmaßnahme „Abpass“ gewesen⁴⁵; entsprechend seien die Kontaktadressen verschiedener in Zusammenhang mit dem „Fall Amri“ stehender Personen und Objekte zusammengeführt und Einsatzkräfte – darunter auch solche des SEK – alarmiert bzw. disloziert worden, insbesondere an der letzten Wohnadresse Amris in Emmerich und an Orten, von denen man am ehesten habe annehmen können, dass Amri dort Unterschlupf suche. Durch diese Maßnahmen habe man sich einerseits auf die Verhinderung möglicher Personenbewegungen vorbereiten wollen, andererseits

⁴⁵ Vgl. die Ausführungen des Zeugen zu den Fahndungsmaßnahmen „Abpass“ auf S. 85 des vorliegenden Zwischenberichts.

habe man dadurch die Grundvoraussetzungen für weitere operative bzw. strafprozessuale Maßnahmen geschaffen.

Auf die Frage, ob es während der erwähnten Fahndungsmaßnahmen zu einem Geheimnisverrat durch Mitarbeiter des MIK oder der nachgeordneten Behörden gekommen sei⁴⁶, erklärte der Zeuge, es gebe keine zureichenden Anhaltspunkte dafür, dass Informationen aus nordrhein-westfälischen Behörden durchgestochen worden seien und erst recht nicht dafür, dass durch eine solche Weiterleitung die Fahndungsmaßnahmen behindert worden seien. Er wisse nicht, woher die Presse von den bevorstehenden Maßnahmen erfahren habe; es bestünden aber allein wegen der breiten Informationsbearbeitung über mehrere Bundesländer hinweg sehr viele Möglichkeiten. Im Fall der Maßnahmen in Emmerich komme dazu, dass sich die Einsatzkräfte dort sehr lange aufgehalten hätten, weil die Übersendung des entsprechenden Durchsuchungsbeschlusses sehr viel Zeit in Anspruch genommen habe, möglicherweise aufgrund eines Missverständnisses zwischen dem LKA Berlin und dem BKA über die Zuständigkeit für die Beantragung des Beschlusses. Jedenfalls sei es zwar bedauerlich, jedoch angesichts der Größe des Fahndungsraums nicht verwunderlich, dass Amri auf seiner Fluchtstrecke von Berlin in die Niederlande nicht aufgegriffen worden sei.

Letztlich zeige der „Fall Amri“, dass die Instrumente der Sicherheitsbehörden – nicht nur in NRW, sondern insgesamt betrachtet – ausgebaut werden müssten. In diesem Zusammenhang sei u.a. die Einführung des Systems „Radar-iTE“⁴⁷, zu dem NRW Grundlagenarbeit geleistet habe, ein nützlicher Beitrag, um zu einer noch detaillierteren Betrachtung der Persönlichkeit von Gefährdern zu gelangen bzw. die Lücke zwischen generellen islamistisch ideologisierten Verhaltensweisen und möglicherweise konkret geplanten Tathandlungen zu schließen. Ob das System im „Fall Amri“ dazu geführt hätte, dass die Gefahr einer Anschlagshandlung durch Amri als höher bewertet worden wäre, vermag Schürmann jedoch nicht einzuschätzen.

⁴⁶ Vgl. Nr. V. 2. Buchst. f) und g) des Einsetzungsbeschlusses.

⁴⁷ Vgl. die Ausführungen des Zeugen Münch auf S. 76 des vorliegenden Zwischenberichts.

7. Wolfgang Düren

In derselben Sitzung vom 24. März 2017 schloss sich die Vernehmung des Zeugen Düren an⁴⁸, der seit dem Jahr 2010 Leiter der Abteilung „Polizei“ des MIK ist.

Düren gab an, vom „Fall Amri“ persönlich erst am 20. Dezember 2016 erfahren zu haben durch die Information des LKA Berlin, dass eine Spur zu einem Tatverdächtigen mit Namen Amri führe⁴⁹. Aussagen über den vor diesem Tag liegenden Zeitraum könne er nur auf Grundlagen der Informationen tätigen, die er im Rahmen der Berichterstattung aus dem MIK bzw. dem LKA NRW erhalten habe.

Zu den Kriterien der Gefährdereinstufung erklärte Düren, im Rahmen des sogenannten Systems „Prüffälle Islamismus“ seien Polizeibeamte aufgerufen, alle Informationen über denkbare Bestrebungen im Zusammenhang mit Islamismus zu sammeln und als Prüffälle an die Staatsschutzdienststellen zu geben; auch die Ausländerbehörden seien entsprechend sensibilisiert. Aus den so erhaltenen Informationen werde dann ein Anfangsverdacht generiert.

Nach der Einstufung als Gefährder erfolge die Überwachung operativ durch das LKA. Um das Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft zu wahren, finde nur eine eingeschränkte Berichterstattung an das MIK statt. Zwar liege die Fachaufsicht beim Landeskriminaldirektor, die in der Struktur des Ministeriums darüber liegende Ebene werde aber – wenn es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung handle – nicht eingebunden.

Informationsaustausch über einzelne Gefährder erfolge im Rahmen von routinemäßigen Dienstbesprechungen beim LKA, an denen aus dem MIK Vertreter der Abteilung „Verfassungsschutz“ und die für die Sicherheitskonferenz NRW zuständigen Mitarbeiter der Abteilung „Ausländerangelegenheiten“ teilnahmen. Vertreter aus der Abteilung „Polizei“ wären punktuell in die Sitzungen eingebunden, ohne dabei eine steuernde Rolle zu übernehmen.

⁴⁸ Siehe Protokoll der 7. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 24.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1653, S. 65 ff.

⁴⁹ Vgl. die entsprechenden Ausführungen des Zeugen Schürmann auf S. 84 des vorliegenden Zwischenberichts.

Auch an der Sicherheitskonferenz NRW sei die Abteilung „Polizei“ bzw. das der Abteilung unterstehende Staatsschutzreferat nach Wissen des Zeugen regelmäßig nur informativ beteiligt, ohne regelmäßiges Mitglied zu sein. Dies sei auch im „Fall Amri“ so gewesen.

In diesem Zusammenhang äußerte der Zeuge, dass er von dieser Verteilung der Verantwortlichkeiten in der Gefährderüberwachung überzeugt sei. Es wäre – so Düren – fachlich nicht zu verantworten, die individuelle Überwachung einer hohen Zahl von Gefährdern bzw. Sympathisanten einer extremistischen Szene durch die Polizeiabteilung des MIK steuern zu lassen. Aus diesem Grund sei er auch im „Fall Amri“, in dem es im Vergleich zu anderen Gefährdern keine Besonderheiten gegeben habe, nicht persönlich eingebunden gewesen.

Im Laufe der Vernehmung skizzierte Düren auch – anhand der ihm nach dem Anschlag vorgelegten Informationen – den Verlauf der Ermittlungen im „Fall Amri“.

Erste Erkenntnisse über auf eine Nähe Amris zur Ideologie des sogenannten IS habe es im Herbst 2015 durch Hinweise eines Mitbewohners aus Amris damaliger Flüchtlingsunterkunft gegeben. Im Rahmen des Systems „Prüffälle Islamismus“ habe es daneben auch Ermittlungen der Staatsschutzdienststellen gegeben. Schließlich sei die Personalie dann im Zusammenhang mit dem vom LKA NRW wegen Unterstützung des bzw. Werben um Mitglieder für den IS im Umfeld der ehemaligen DIK-Moschee in Hildesheim geführten Ermittlungsverfahren „Ventum“ aufgetaucht, wobei die Identität der später als Anis Amri identifizierten Person anfangs noch nicht geklärt gewesen sei. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens sei Amri selbst nie als Beschuldigter geführt worden, es habe aber auf Veranlassung der Generalbundesanwaltschaft Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegen Amri gegeben, um über diesen als sogenannter Nachrichtenmittler an Informationen über die Beschuldigten des Verfahrens zu gelangen. Bei dem Begriff des Nachrichtenmittlers handle es sich um einen Ausdruck der Polizeifachsprache, dagegen stammten Instrumente wie V-Person, Kontaktperson oder Auskunftsperson aus dem nachrichtendienstlichen Bereich. Düren schloss auf Nachfragen ausdrücklich aus, dass Amri im Ermittlungsverfahren „Ventum“

Informant, V-Person oder Kontaktperson zur verdeckten Gewinnung von Informationen gewesen sein könnte.

Befragt dazu, wer für die Maßnahmen zur Gefährderüberwachung im „Fall Amri“ konkret zuständig gewesen sei, erklärte Düren, generell liege die Zuständigkeit für die Durchführung solcher Maßnahmen bei den Sicherheitsbehörden, in dessen Gebiet sich ein Gefährder aufhalte; das habe auch im Fall Amri gegolten. Nach den Erkenntnissen des Zeugen habe sich Amri bis zum Sommer 2016 zeitweise in NRW aufgehalten, der letzte bekannte Aufenthalt in NRW datiere auf den 18. August 2016. Unabhängig davon sei das LKA NRW aber die ganze Zeit über zuständig für das Informationsmanagement im Fall Amri gewesen, d.h. alle beim LKA eingehenden Informationen seien an die anderen beteiligten Stellen, u.a. die Staatsschutzdienststellen, das LKA Berlin, BKA und GTAZ, weitergegeben worden.

Schließlich beantwortete der Zeuge auch einige Fragen zum Zeitraum nach dem Anschlag.

Zu einem möglichen Geheimnisverrat aus nordrhein-westfälischen Sicherheitskreisen im Zusammenhang mit den Durchsuchungsmaßnahmen am 21. und 22. Dezember 2016 in Emmerich führte er aus, in der Nacht vom 20. auf den 21. Dezember 2016 habe es eine Telefonschaltkonferenz gegeben, an der eine Vielzahl an Personen sowohl aus Nordrhein-Westfalen als auch aus dem LKA Berlin, dem BKA und dem BMI teilgenommen hätten. Im Ergebnis habe das LKA Berlin, dem zu diesem Zeitpunkt die Führung der Ermittlungs- bzw. Fahndungsmaßnahmen obliegen habe, dem LKA NRW den Auftrag zur Überwachung von sechs Objekten einschließlich desjenigen in Emmerich gegeben. Darüber hinaus sei in NRW wegen der Gefahr möglicher weiterer Anschläge eigenverantwortlich entschieden worden, weitere Objekte zu überwachen. Nach seiner Erinnerung seien nur am Objekt in Emmerich im Verlauf des Vormittags des 21. Dezember 2016 Pressevertreter erschienen. Er habe keine Kenntnisse über einen Geheimnisverrat, und seines Wissens gebe es solche Kenntnisse auch weder beim LKA NRW oder dem MIK noch beim LKA Berlin oder bei der Bundesanwaltschaft. Wenn an einem Ort für längere Zeit Durchsuchungskräfte bereitgehalten würden, sei

es jedoch bedauerlicherweise nicht zu vermeiden, dass dies irgendwann auffalle. In diesem Zusammenhang verwies der Zeuge Düren – wie zuvor bereits der Zeuge Schürmann⁵⁰ – auch auf die Verzögerungen bei der Übermittlung des Durchsuchungsbeschlusses aus Berlin.

Auf entsprechende Fragen zur Einbindung seiner Abteilung in die Erstellung der Chronologie des „Behördenhandelns um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“⁵¹ gab Düren an, zunächst sei – beginnend kurz nach dem Anschlag auf Wunsch des Ministeriums – in der Abteilung „Polizei“ in Abstimmung mit den Abteilungen „Ausländerangelegenheiten“ und „Verfassungsschutz“ mit Hilfe der entsprechenden vom LKA übermittelten Informationen eine chronologische Übersicht erstellt worden, die nur die Abläufe innerhalb Nordrhein-Westfalens berücksichtigt habe. Auf Anregung des Präsidenten des BKA Münch sei die Übersicht dann in Abstimmung mit dem BKA, dem LKA Berlin und dem BMI in einem wochenlangen, stetigen Prozess um über NRW hinausgehende Informationen ergänzt worden, wobei jede Stelle für die von ihr eingebrachten Teile selbst verantwortlich gewesen sei. Dass in den ersten Versionen der Chronik unter dem 21. Dezember 2016 der Eingang der Passersatzpapiere bei der ZAB Köln vermerkt gewesen⁵² und dies dann auch durch Vertreter des Innenministeriums verschiedentlich so kommuniziert worden sei, obwohl an diesem Tag in Wahrheit nur das tunesische Generalkonsulat die Staatsangehörigkeit Amris bestätigt habe⁵³, sei nur in einer sprachlichen Ungenauigkeit bzw. einem Missverständnis begründet gewesen, mithin ohne besondere politische Bedeutung.

8. Uwe Jacob

In der Sitzung vom 24. März 2017 vernahm der Ausschuss schließlich auch Uwe Jacob.⁵⁴ Der Zeuge ist seit etwa drei Jahren Direktor des LKA NRW.

⁵⁰ Vgl. die entsprechenden Ausführungen des Zeugen Schürmann auf S. 89 des vorliegenden Zwischenberichts.

⁵¹ Siehe S. 48 ff. dieses Zwischenberichts.

⁵² Vgl. „Akte A0061_18(4)754 - BMI - Chronologie - Anis AMRI.pdf“, S. 21.

⁵³ So die aktuelle Fassung der Chronologie, siehe S. 66 des vorliegenden Zwischenberichts.

⁵⁴ Siehe Protokoll der 7. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 24.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1653, S. 87 ff.

Zum Ablauf der Gefährdereinstufung durch das LKA führte Jacob aus, die Entscheidung werde üblicherweise nach Zusammenführung aller Erkenntnisse vom LKA, der Abteilung „Verfassungsschutz“ des MIK und der jeweils zuständigen Staatsschutzdienststelle gemeinsam getroffen. Die Initiative gehe normalerweise von letztgenannter Stelle aus, im „Fall Amri“ sei es aber ausnahmsweise das LKA gewesen, das – infolge entsprechender Hinweise aus dem Ermittlungsverfahren „Ventum“ – die Abläufe in Gang gebracht habe.

Hinsichtlich der Einbindung des LKA in das GTAZ erläuterte der Zeuge, seine Behörde sei dort durch ein ständiges Mitglied vertreten. Je nach Sachverhalt würden zudem – so geschehen auch im „Fall Amri“ – noch weitere Mitarbeiter zugeschaltet. Es sei bei Bedarf innerhalb weniger Stunden möglich, ein sogenanntes „Info-Board“ durchzuführen.

Die in den Sitzungen des GTAZ erfolgten Einstufungen hinsichtlich der von Amri ausgehenden Gefahr seien jeweils anhand der bundeseinheitlichen, für die acht verschiedenen Stufen vorgesehenen Kriterien erfolgt.

Auch in die Sicherheitskonferenz NRW sei das LKA eingebunden. In diesem Gremium würden unter Federführung der Abteilung „Ausländerangelegenheiten“ des MIK neben dem LKA – je nach Anlass – weitere beteiligte Organisationseinheiten beteiligt. Die Besprechungen in der Sicherheitskonferenz dienten dazu, polizeiliche Informationen mit ausländerrechtlicher Bedeutung mit den entsprechenden Behörden auszutauschen, um dann ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen anstoßen zu können.

Der Zeuge schilderte zudem konkret, inwiefern die von ihm geleitete Behörde mit dem Fall Amri befasst gewesen sei. Im Zuge des vom LKA geführten Ermittlungsverfahren „Ventum“ sei eine Person mit dem Namen „Anis“ aufgetaucht, die man zunächst nicht habe zuordnen können, bis sich Ende 2015 herausgestellt habe, dass es sich dabei um eine Person handele, die den Haupttätern des Ermittlungsverfahrens nahe gestanden habe. Daraufhin habe sich die Ermittlungskommission auch mit der Person „Amri“ beschäftigt. Unter anderem seien gegen Amri als sogenannter Nachrichtenmittler Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen angeordnet worden. Dabei hätten sich

Erkenntnisse ergeben, dass sich Amri damit beschäftigt habe, wie man an Sprengstoff komme. Aufgrund dieser Erkenntnisse in Verbindung mit der Nähe Amris zu den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren „Ventum“ sei Amri dann im Februar 2016 als Gefährder eingestuft und zudem beim Generalbundesanwalt angeregt worden, gegen Amri ein Verfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat i.S.v. § 89a StGB einzuleiten. Der Generalbundesanwalt habe dies jedoch abgelehnt und stattdessen angeregt, das Verfahren an die Berliner Behörden weiterzugeben, wo schließlich auch ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord eröffnet worden sei. In der Zwischenzeit habe bereits das LKA NRW die längerfristige Observation Amris angeordnet; in diesem Zusammenhang habe auch Jacob den Namen „Amri“ erstmals persönlich wahrgenommen.

Jacob äußerte seine Überzeugung, dass in der Gesamtbetrachtung das LKA NRW im „Fall Amri“ die treibende Kraft gewesen sei. Man sei von Beginn an von der hohen Gefährlichkeit Amris überzeugt gewesen und habe ihn deswegen nach Möglichkeit in Haft bekommen bzw. für seine Abschiebung sorgen wollen.

Die beim LKA mit dem Fall befassten Mitarbeiter hätten sich seit Ende des Jahres 2015 intensiv engagiert und stets versucht, alle zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen. So habe man z.B. die Möglichkeit des Erlasses einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG zunächst im GTAZ eingebracht und dann den – umfassend begründeten – Antrag auf den Weg gebracht, die Voraussetzungen einer solchen Anordnung zu prüfen. Auch sei bei der Staatsanwaltschaft Duisburg angeregt worden, die verschiedenen gegen Amri laufenden Ermittlungsverfahren – u.a. wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetrugs – zusammenzuführen und einen Haftbefehl zu beantragen; dort sei man jedoch zum Ergebnis gekommen, dass nach Lage der Dinge ein Antrag auf Haftbefehl keine Aussicht auf Erfolg habe.

In der Kommunikation zwischen dem LKA und den Ausländerbehörden habe es nach Wissen des Zeugen von Seiten des LKA keine Bitte oder Anweisung an die Ausländerbehörden gegeben, im „Fall Amri“ auf offene behördliche Maßnahmen wie z.B. Meldeauflagen zu verzichten; warum solche nicht angeordnet worden seien, entziehe sich seiner Kenntnis.

Dass nicht bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Handflächenabdrücke Amris genommen worden seien, habe seinen Grund darin, dass beim LKA zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sei, dass diese – anders als üblich – im Falle Tunesiens für ein Passersatzpapierverfahren benötigt würden. Es wäre – so Jacob – für das LKA ohne weiteres möglich gewesen, bei Amri entsprechend notwendige erkennungsdienstliche Behandlungen durchzuführen. In diesem Zusammenhang stelle sich aber auch die Frage, warum nicht vom BAMF die Handflächenabdrücke Amris genommen worden seien, als dieser dort seinen Asylantrag gestellt habe

Das Engagement der nordrhein-westfälischen Sicherheitsbehörden zeige sich auch an dem Umstand, dass am 2. November 2016 die letzte Sitzung im GTAZ zum „Fall Amri“ auf Initiative Nordrhein-Westfalens einberufen worden sei, und zwar aus Anlass von kurz zuvor aus Marokko erhaltenen, nicht näher einordbaren Hinweisen zur Person Anis Amri. Ohne dass zu diesem Zeitpunkt Anhaltspunkte für eine konkret bestehende Gefahr vorgelegen hätten, sei man in NRW unverändert von einer sehr hohen abstrakten Gefahr Amris ausgegangen. Daher hätten in dieser Sitzung Vertreter des LKA und des Verfassungsschutzes NRW auf einen bestehenden Gefahrenübergang hingewiesen; diese Einschätzung sei jedoch seitens der Berliner Sicherheitsbehörden nicht geteilt worden.

Der Zeuge äußerte sich auch zu den Lehren, die man aus seiner Sicht aus dem „Fall Amri“ gezogen habe bzw. ziehen müsse:

Bei der Überwachung von Gefährdern wolle die Polizei NRW noch präziser werden. Es müsse – gerade angesichts der hohen Zahl an zu überwachenden Menschen in NRW – überprüft werden, ob in jedem Fall die jeweils angezeigten Maßnahmen angeordnet würden. Zu diesem Zweck richte das LKA derzeit eine Monitoring-Stelle ein. Auch müsse die bereits jetzt in hohem Maße stattfindende Kommunikation zwischen den Behörden in NRW noch weiter verbessert werden.

Angesichts der hohen Zahl an Gefährdern, insbesondere in NRW, sei es zudem notwendig, die Gefährdereinstufung bzw. daran anknüpfende Maßnahmen nach bundeseinheitlichen Maßnahmen vorzunehmen. Dazu diene das neue System „Radar-iTE“, das eine Einstufung in drei Stufen „rot“, „gelb“ oder „grün“ vorsehe und zu dessen Ent-

wicklung die Sicherheitsbehörden in NRW maßgeblich beigetragen hätten. Ein Probe-
lauf habe ergeben, dass Anis Amri nach diesem System in der höchsten Stufe einge-
ordnet worden wäre.

Schließlich sei es auch erforderlich, den Informationsaustausch auf europäischer
Ebene bzw. die europäischen Informationssysteme zu verbessern. Es gebe zwar viele
verschiedene einzelne Systeme, die aber untereinander nicht miteinander vernetzt
seien.

9. Jörg Raupach

Die 8. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V am 27. März
2017 begann mit der Vernehmung des Zeugen Jörg Raupach.⁵⁵ Oberstaatsanwalt
Raupach ist seit April 2016 als Ständiger Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufga-
ben des Leiters der Staatsanwaltschaft Berlin beauftragt.

Der Zeuge beschrieb zunächst die Abläufe innerhalb der Staatsanwaltschaft Berlin un-
mittelbar nach dem Anschlag vom 19. Dezember 2016.

In den Abendstunden dieses Tages sei er telefonisch durch den zuständigen Bereit-
schaftsstaatsanwalt darüber informiert worden, dass auf dem Weihnachtsmarkt am
Breitscheidplatz ein Anschlag verübt worden sei. Daraufhin habe er Kontakt mit Gene-
ralstaatsanwalt Rother aufgenommen und mit ihm gemeinsam die weiteren strafpro-
zessualen Maßnahmen veranlasst. In der Folge sei er persönlich mit einem weiteren
Dezernenten zum Tatort gefahren; zwei andere Dezernenten hätten sich in die Bereit-
schaftsleitstelle der Polizei begeben, um dort ggf. weitere notwendige Maßnahmen zu
koordinieren.

Am nächsten Morgen habe dann der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernom-
men, damit sei die Staatsanwaltschaft Berlin für alle weiteren Ermittlungen im Zusam-
menhang mit dem Anschlag nicht mehr zuständig gewesen.

Anschließend schilderte Raupach, inwiefern die Staatsanwaltschaft Berlin in der Zeit
vor dem Anschlag mit dem „Fall Amri“ befasst gewesen sei.

⁵⁵ Siehe Protokoll der 8. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsaus-
schusses V vom 27.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1654, S. 4 ff.

Gegen Anis Amri seien – unter verschiedenen Aliaspersonalien – mehrere Ermittlungsverfahren geführt worden.

Ein Verfahren wegen der Verwendung falscher Personalien habe man mangels hinreichenden Tatverdachts, ein anderes wegen des Verdachts einer einfachen Körperverletzung nach § 154f StPO – aufgrund des unbekanntes Aufenthalts Amris – einstellen müssen.

Im Rahmen der Ermittlungen in einem weiteren Verfahren wegen des Verdachts der Hehlerei eines Handys habe sich – beim Versuch, das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Kleve abzugeben – herausgestellt, dass dort bereits ein Strafbefehl gegen Amri wegen Diebstahls desselben Handys erlassen worden sei.

Ein Verfahren wegen des möglichen Handelns mit Drogen sei bei der Staatsanwaltschaft Berlin erst im Januar 2017, also nach dem Anschlag, eingegangen.

Darüber hinaus sei gegen Amri auch wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung in Zusammenhang mit einem Vorfall in einer Bar ermittelt worden. Im Rahmen dieses Verfahrens sei auch – in der zweiten Jahreshälfte 2016 – herausgekommen, dass es sich bei den Personalien aus den verschiedenen genannten Verfahren um ein und dieselbe Person gehandelt habe.

Gegen zwei Mitbeschuldigte habe später Anklage vor dem Amtsgericht Tiergarten erhoben werden können; im Fall Amris sei die Beweislage jedoch noch unklar gewesen. Deshalb habe der zuständige Dezernent keinen dringenden Tatverdacht gegen Amri begründen können und mithin keinen Haftbefehl erlassen, sondern stattdessen auch dieses Verfahren nach § 154f StPO eingestellt und einen sogenannten „Suchvermerk“ niedergelegt, um – sobald der Aufenthalt Amris bekannt würde – weitere Ermittlungen vornehmen zu können. Dass es zu den Überlegungen zum Erlass eines Haftbefehls keinen Vermerk in der Ermittlungsakte gebe, entspreche den Gepflogenheiten bei der Staatsanwaltschaft Berlin.

Nach Studium der Ermittlungsakte habe Raupach keinen Grund, an den Entscheidungen des Dezernenten zu zweifeln. Soweit ersichtlich, habe dieser den Fall sorgfältig

geprüft und eine gut vertretbare, nachvollziehbare Entscheidung getroffen, bei der Fragen der Gefahrenabwehr zurecht keine Rolle gespielt hätten; Letzteres sei nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

Raupach führte weiter aus, insgesamt habe sich die Situation aus Sicht der Staatsanwaltschaft Berlin so dargestellt, dass die Person Anis Amri offenbar mit mehreren Personalien deutschlandweit – darunter in Berlin und in NRW – unterwegs sei, ohne dass der genaue Aufenthaltsort genau zu rekonstruieren oder gar ein fester Wohnsitz festzustellen sei. Es habe lediglich vage Hinweise gegeben, dass sich Amri hin und wieder innerhalb der tunesischen Community im Drogenmilieu rund um den Görlitzer Park in Berlin aufgehalten habe. Dass auch der Generalstaatsanwalt gegen Amri ermittelt habe, sei zwar bekannt, jedoch – wie auch in ähnlich gelagerten Fällen – für die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft nicht weiter relevant gewesen.

Befragt dazu, ob sich die Staatsanwaltschaft Berlin mit den nordrhein-westfälischen Behörden ausgetauscht habe, gab Raupach an, mit Ausnahme der erwähnten Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft Kleve im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren bzw. Strafbefehls wegen des dort gestohlenen Handys habe es keinen Kontakt gegeben. Seines Wissens sei es zwar in Berlin aktenkundig gewesen, dass sowohl in Ravensburg, als auch in Duisburg weitere Verfahren gegen Amri anhängig gewesen seien. Versuche der Zusammenführung dieser Verfahren habe es jedoch nicht gegeben, wie es dem von den Generalstaatsanwälten der Bundesländer vereinbarten Grundsatz entspreche, dass jede Staatsanwaltschaft – mit Ausnahmen für bestimmte Deliktgruppen – ihre Verfahren zunächst selber führe.

10. Polizeipräsidium Konstanz

Anschließend vernahm der Ausschuss in seiner 8. Sitzung am 27. März 2017 mehrere beim Polizeipräsidium Konstanz beschäftigte Polizeibeamte.⁵⁶

Zum für den Untersuchungsauftrag relevanten Zeitpunkt waren die Zeugen Klaus Scheidt und Roland Stocker als Kontrollbeamte beim Polizeirevier Friedrichshafen, die

⁵⁶ Siehe Protokoll der 8. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 27.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1654, S. 44 ff.

Zeugen Herbert Zimmermann und Bernd Hierlemann bei der Kriminalpolizeidirektion Friedrichshafen tätig.

a) Klaus Scheidt

Der Zeuge Scheidt führte aus, am 30. Juli 2016 nachmittags auf Bitten des Schichtführers in den Dienst gekommen zu sein, um einen ihm zuvor nicht bekannten Vorgang mit bundespolizeilichem Hintergrund zu bearbeiten.

Aus dem Handprotokoll des Schichtführers habe sich ergeben, dass eine Person namens „Anis Amir“ in der vorausgehenden Nacht von der Bundespolizei in einem auf der Reise von Berlin nach Zürich befindlichen „Flixbus“ mit zwei gefälschten italienischen ID-Karten aufgegriffen, in Gewahrsam genommen sowie erkennungsdienstlich behandelt und am nächsten Vormittag der Landespolizei in Friedrichshafen überstellt worden sei. In dem Vorgang sei es um die gefälschten Papiere bzw. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz gegangen; ein Tatvorwurf wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz habe sich im Laufe des Vorgangs als falsch herausgestellt.

Da im POLAS-Auszug verschiedene gegen Amri laufende Maßnahmen – u.a. die Überwachung von dessen Handy – und dessen Einstufung als Gefährder mit Bezug zum IS vermerkt gewesen seien, habe Scheidt – zeitweise mit Unterstützung durch den Zeugen Stocker – zunächst telefonisch Rücksprache mit den Landeskriminalämtern in NRW und Berlin gehalten, um nicht laufende Maßnahmen zu gefährden, und nebenher bereits Kontakt mit einem Bereitschaftsrichter sowie dem Ausländeramt der Stadt Friedrichshafen Kontakt aufgenommen.

Scheidt gab an, sich an die Inhalte der einzelnen Telefonate mit den Landeskriminalämtern nicht mehr erinnern zu können und nicht zu wissen, ob bzw. inwieweit diese untereinander kommuniziert hätten. Ausschlaggebend sei für ihn letztlich die Mitteilung des LKA Berlin gewesen, Amri solle wenn möglich in Haft genommen werden. Schließlich sei noch am selben Tag Amri vernommen und vom Bereitschaftsrichter ein zuvor vom Ausländeramt Friedrichshafen per Mail beantragter Haftbefehl zur Vorbereitung der Abschiebung erlassen worden. Die Überstellung in die JVA Ravensburg hätten anschließend bereits die Kollegen der Folgeschicht übernommen.

Am 2. August 2016 habe sich Scheidt dann nochmals beim Ausländeramt Friedrichshafen erkundigt und erfahren, dass Amri tags zuvor mit der Auflage, sich in Kleve zu melden, aus der Haft entlassen worden sei.

b) Roland Stocker

Der Zeuge Stocker gab an, am 30. Juli 2016 von seinem Kollegen, dem Zeugen Scheidt, telefonisch um Unterstützung gebeten worden und dann am späten Nachmittag auf seiner Dienststelle angekommen zu sein. Dort habe er zunächst vom Zeugen Scheidt einen kurzen Abriss über den Stand der Dinge im Vorgang um die Person Amri erhalten und so auch erfahren, dass Scheidt bereits mit dem LKA NRW Kontakt aufgenommen habe. Die Telefongespräche mit dem LKA Berlin hätten dann im Beisein des Zeugen Stocker stattgefunden. Diesbezüglich erklärte Stocker, wie zuvor bereits der Zeuge Scheidt, dass das LKA Berlin mitgeteilt habe, Amri solle nach Möglichkeit in Abschiebehaft genommen werden.

c) Herbert Zimmermann

Der Zeuge Zimmermann erklärte, mit dem „Fall Amri“ nur insoweit befasst gewesen zu sein, als er als Verantwortlicher vom Kriminaldauerdienst in Konstanz einen Sachbericht für seinen Vorgesetzten über die Vorgänge vom Wochenende 29. bis 31. Juli 2016 verfasst habe. In dem Bericht habe er hauptsächlich den stattgefundenen Fernschreibverkehr dargestellt.

Nach seiner Erinnerung habe in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 2016, als Amri von der Bundespolizei kontrolliert worden sei, zunächst das LKA Berlin das LKA NRW darüber informiert, dass bei der Überwachung des Handys festgestellt worden sei, dass der in NRW als Gefährder eingestufte Amri dabei sei, sich aus Berlin zu entfernen. Das LKA NRW habe daraufhin die Bundespolizei verständigt, die dann die weiteren Maßnahmen koordiniert hätten. Um kurz nach Mitternacht sei Amri in einem Fernbus Richtung Zürich – in stetiger Rücksprache mit den Landeskriminalämtern Berlin und NRW – von der Bundespolizei kontrolliert und festgenommen worden. Dann habe die Bundespolizei beim Führungs- und Lagezentrum des Landespolizeipräsidiums Konstanz um Unterstützung gebeten, woraufhin der Vorgang im Weiteren von den Kollegen vom Polizeirevier Friedrichshafen bearbeitet worden sei.

d) Bernd Hierlemann

Der Zeuge Hierlemann erläuterte, in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 2016 beim Kriminaldauerdienst im Nachtdienst tätig und dort als Kriminalbeamter vom Dienst für die kriminalpolizeilichen Tätigkeiten im Polizeipräsidium Konstanz zuständig gewesen zu sein. Gegen 1.50 Uhr sei ihm vom Führungs- und Lagezentrum mitgeteilt worden, dass die Bundespolizei in Friedrichshafen eine als Gefährder eingestufte männliche Person mit gefälschten Papieren festgenommen habe und nun die Landespolizei den Vorgang weiter bearbeiten solle. In einem ersten Schritt habe er sich die Sachlage telefonisch von einem Bundespolizeibeamten erklären lassen, nach dessen Aussagen keine Anzeichen für eine Ausreisewilligkeit oder Radikalisierung der Person vorgelegen hätten. Dann habe er Kontakt mit den Landeskriminalämtern in Berlin und NRW aufgenommen und schließlich nochmals mit der Bundespolizei telefoniert, die erklärt habe, dass sie bereits mit der Staatsanwaltschaft Ravensburg und den beteiligten Landeskriminalämtern vereinbart habe, dass die Person bis zum nächsten Tag festgehalten und dann beim Polizeirevier Friedrichshafen vorgeführt werden solle, damit dort ggf. die Abschiebung in Gang gebracht werden könne. Am Ende seiner Schicht habe er dann dem Zeugen Zimmermann die notwendigen Informationen zur Erstellung eines Berichts durchgegeben und diesen am 3. August 2016 mit dem Zeugen Zimmermann final abgestimmt. Danach sei er nicht weiter mit dem Vorgang befasst gewesen.

11. Thomas de Maizière

Am 27. März 2017 vernahm der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V in seiner 9. Sitzung Bundesminister des Inneren Thomas de Maizière als Zeugen.⁵⁷

In seinem Eingangsstatement führte der Zeuge aus, dass er in Beantwortung der Frage, wie ein den Behörden als Gefährder bekannter Mann, mitten in Berlin zwölf unschuldige Menschen töten und 60 weitere verletzen kann, parallel zu den laufen-

⁵⁷ Siehe Protokoll der 9. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 28.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1655, S. 3 ff.

den Ermittlungen angeordnet habe, die Biografie des Attentäters und das Behördenhandeln lückenlos aufzulisten. Ein Ergebnis sei die Chronologie des Behördenhandels um Amir, die er gemeinsam mit dem Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz im Januar vorgelegt habe. Weiter betonte der Zeuge, dass es von Anfang an nicht darum gegangen sei, das Verhalten einzelner Behörden oder einzelner Personen zu bewerten, um Schuld zuzuweisen. Vielmehr müssten aus der Causa „Amri“ die richtigen Schlüsse hinsichtlich der gesetzgeberischen Möglichkeiten, der Arbeit der Behörden und aller weiteren Handlungsmöglichkeiten gezogen werden, um so schreckliche menschenverachtende Anschläge wie den vom 19. Dezember jedenfalls so gut wie möglich zu verhindern.

Zur Arbeitsweise des GTAZ führte der Zeuge aus, dass das im Jahr 2004 vor dem Hintergrund der Ereignisse des 11. September 2001 gegründete und seitdem fortentwickelte GTAZ keine eigenständige Behörde, sondern ein institutionalisiertes Treffen der teilnehmenden Behörden des Bundes und der Länder sei. Besondere Relevanz für die operative Fallbearbeitung der Sicherheitsbehörden habe dabei die AG „Operativer Informationsaustausch“, in der sich die jeweils betroffenen Behörden über konkrete Einzelfälle, so siebenmal im Jahr 2016 über Anis Amri, austauschen. Der Zeuge betonte, dass Gegenstand der Besprechungen und Bewertungen dieser AG nicht Personen, sondern Gefährdungssachverhalte seien. Die Bewertung, dass ein von Amri ausgehendes schädigendes Ereignis eher unwahrscheinlich sei, habe sich auf das den Sicherheitsbehörden aus der EK „Ventum“ bekannte Anschlagsszenario und nicht die Person Amri bezogen. Die AG folge dem Grundprinzip, nach Abwägung aller vorliegenden Informationen zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen und verständige sich auf bestimmte Maßnahmen, die dann in Verantwortung der federführenden Behörden durchgeführt werden würden. Im Fall Amri sei es die meiste Zeit das Land NRW gewesen. Weiter wies der Zeuge darauf hin, dass in der Vergangenheit trotz steigender Anzahl von Gefährdungshinweisen in vielen Fällen Anschläge haben verhindert werden können. Obwohl dies zeige, dass das GTAZ prinzipiell gut aufgestellt sei, erfordere die zunehmende Dynamik und Komplexität der terroristischen Bedrohungen eine Weiterentwicklung der Arbeitsmethoden des GTAZ.

Konkret zur Befassung des GTAZ mit Amri gab der Zeuge an, dass die AG „Operativer Informationsaustausch“ sich in sieben Sitzungen mit Amri befasst und nach Abwägung der vorliegenden Erkenntnisse jeweils zum Ergebnis gekommen sei, dass zum jeweiligen Zeitpunkt keine Aktivitäten des Amri erkennbar gewesen seien, die auf eine konkrete Anschlagplanung hingewiesen hätten. Auch in der letzten Sitzung im November 2016 habe sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der mehrmonatigen Überwachungsmaßnahmen diese Beurteilung nicht geändert. Diese gemeinsame Bewertung sei mit Blick auf die jeweils vorliegende Informationslage auch aus heutiger Sicht nachvollziehbar, vertretbar, sorgsam abgewogen und im Ergebnis zu dem jeweiligen Bewertungszeitraum wohl auch begründet gewesen. Retrospektiv müsse man konstatieren, dass sie objektiv unzutreffend gewesen sei. Ein schuldhaftes Versäumnis der Sicherheitsbehörden des Bundes oder bei der gemeinsamen Arbeit im GTAZ könne jedoch nicht festgestellt werden.

Zu den Abläufen aus asyl- und aufenthaltsrechtlicher Sicht führte der Zeuge aus, dass am 24. Februar 2016 im Rahmen der ersten Befassung der Siko NRW mit Amri mit dem BAMF eine priorisierte asylrechtliche Bearbeitung des Falls verabredet worden sei. Am 28. April 2016 wurde Amri im Rahmen der Asylantragstellung beim BAMF erkenntnisdienlich behandelt. Der durchgeführte Eurodac-Abgleich habe nicht zur Feststellung des Voraufenthalts in Italien geführt, weil die italienischen Behörden die rechtlich gebotene Registrierung unterlassen hätten. Eine Abfrage in der Fingerabdruckdaten im BKA habe zum Bekanntwerden der Mehrfachidentitäten geführt. Diese Mehrfachregistrierung sei möglich gewesen, weil es bis zum Inkrafttreten und Umsetzen des Datenaustauschverbesserungsgesetzes an den Rechtsgrundlagen und der Technik für die Feststellungen von Mehrfachidentitäten gefehlt habe. Der am 30. Mai 2016 vom BAMF erlassene ablehnende Asylbescheid sei am 11. Juni bestandskräftig geworden. In einer Sitzung der AG „Status“ am 19. und 20. Juli sei vereinbart worden, dass sich das zuständige Land NRW um die Beschaffung von Passersatzpapieren kümmere. Zugleich habe das BMI für den Fall von Schwierigkeiten bei der Passersatzpapierbeschaffung Hilfe zugesagt. Nachdem die tunesischen

Behörden am 20. Oktober 2016 zunächst trotz Handflächenabdrücken den Antrag auf Passersatzpapiere abgelehnt hatten, sei am 24. Oktober über die polizeiliche Schiene die Identifizierung Amris als Tunesier erfolgt, worauf die ZAB Köln am 27. Oktober 2016 erneut einen Passersatzantrag gestellt habe.

Der Zeuge führte weiter aus, dass zumindest ab diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden dürfen, dass Tunesien in absehbarer Zeit ein Passersatzpapier ausstellen würde. Eine Haftanordnung sei nicht beantragt worden. Hierzu sei des Öfteren erklärt worden, dass dies nicht erfolgsversprechend gewesen sei, weil eine Beschaffung von Passersatzpapieren von Tunesien binnen drei Monaten nicht zu erwarten gewesen sei. Hieran schloss der Zeuge seine Bewertung wie folgt an: Mit der bestandskräftigen Ablehnung des Asylantrags sei Amri vollziehbar ausreisepflichtig gewesen, so dass es keiner zusätzlichen Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung bedurft habe. Haftgründe für eine Sicherungshaft hätten ohnehin mehrfach vorgelegen. Amri habe seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde seine Erreichbarkeit mitzuteilen und zumindest habe nicht nur aufgrund der mehrfachen Identitätstäuschung eine Fluchtgefahr bestanden. Soweit nach dem Aufenthaltsgesetz eine Abschiebehaft unzulässig ist, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten habe, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monaten durchgeführt werden kann, habe die Dreimonatsfrist nicht gegolten, weil Amri mit seinen vielen Scheinidentitäten die Gründe, die zu einer möglichen Verzögerung der Abschiebung geführt hätten, selber zu vertreten gehabt habe. Zudem habe die Bundesregierung unmittelbar nach den Ereignissen der Silvesternacht 2015/2016 einen intensiven Dialog mit den Maghreb-Staaten zur Rückübernahme aufgenommen. Der Zeuge sei Ende Februar/Anfang März 2016 in allen drei Staaten gewesen und habe auch mit Tunesien deutliche Verbesserungen bei der Rückkehr vereinbart, die aufgrund jüngster Gespräche nunmehr auch verschriftlicht seien. Das BMI habe sehr gute Kontakte nach NRW und zu den zuständigen tunesischen Behörden, so dass sie die Frage stelle, warum dann eine Passpapierbeschaffung bei geklärter Identität mehr als drei Monate dauern solle.

Auf Bundesebene habe der Fall Amri gesetzgeberische und operative Maßnahmen und politische Konsequenzen nach sich gezogen. Zu den gesetzgeberischen Maßnahmen führte der Zeuge die Novelle des BKA-Gesetzes mit der Möglichkeit, Gefährder mit elektronischen Fußfesseln zu überwachen sowie die Schaffung eines eigenen Haftgrunds, der es leichter ermögliche, ausreisepflichtige Gefährder in Abschiebehaft zu nehmen, insbesondere solle eine Haft auch möglich sein, wenn eine Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten möglich sei, an. Weiter benannte er eine Verschärfung der räumlichen Beschränkung für Asylbewerber, die über ihre Identität täuschen sowie eine Verbesserung des Datenaustausches zwischen den Behörden innerhalb der deutschen Sicherheitsarchitektur wie in Europa. Die mit extremer Fristverkürzung erfolgten Stellungnahmen der Länder im Bundesrat, die weitere Änderungen enthalten, würden in die Beratungen einbezogen. Auf praktischer Ebene sei am 9. Februar auf Bundesebene ein Maßnahmenkatalog beschlossen worden und im GTAZ seien in mehrtägigen Sitzungen alle offenen Fälle erörtert worden. Einige Personen hätten gemeinsam mit den betroffenen Bundesländern erfolgreich abgeschoben werden können. Zu den operativen Maßnahmen gab der Zeuge an, dass die Bewertung von Gefährdern stärker standardisiert werden müsse und daran angepasste Maßnahmenkonzepte vereinbart werden müssten. Ein Instrument hierfür sei das bundesweit eingeführte Radar-iTE. Zudem müsse ein bundesweit einheitlicher Rechtsrahmen, d. h. einheitliche Ermächtigung in den Polizeigesetzen und eine einheitliche Auslegung der Regelungen geschaffen werden. Weiter sei ein schneller und funktionsfähiger Datenaustausch in Deutschland und international für eine effektive Gefahrenabwehr unerlässlich. Das bedeute, dass neben einheitlichen Rechtsrahmen auch Systeme zum Informationsmanagement und Datenaustausch bundesweit und international vereinheitlicht werden müssen. Als politische Konsequenzen führte der Zeuge an, dass die Bundesregierung ihr Engagement in der Prävention des islamistischen Extremismus und Terrorismus noch einmal deutlich stärken sowie bei den Verhandlungen mit den Herkunftsländern über die Rücknahme abgelehnter Asylbewerber künftig alle Politikfelder einbeziehen werde.

Im Weiteren führte der Zeuge erneut zur Abschiebehaft aus und gab an, dass § 58a AufenthG ein scharfes Schwert sei und in der Wirkung die Folge habe, dass Ausweisungsverfügung und die Abschiebeanordnung in einem vorlägen. Im Fall Amri habe es des § 58a AufenthG nicht bedurft, weil er sowieso vollziehbar ausreisepflichtig gewesen sei, womit die Sicherungshaft nach dem Ausländerrecht das geeignete Mittel gewesen wäre. Die Dreimonatsfrist habe nicht gegolten, weil Amri ein Überschreiten selber zu vertreten gehabt habe. Zum anderen sei spätestens zu dem Zeitpunkt, wo Tunesien die Identität bestätigt habe, die Dreimonatsfrist in Reichweite gewesen. Ergänzend führte er zum Vertretenmüssen des Amri aus, dass er nicht mitgewirkt und sich der Feststellung entzogen sowie über seine Identität getäuscht habe. Auch nach seiner Identifizierung als Tunesier habe er weitere Mitwirkungspflichten gehabt, namentlich sich an seinem Wohnort aufzuhalten und einen Wohnortwechsel zu melden. Sein gesamtes konspiratives Verhalten sei ihm insoweit zuzurechnen.

Zur Mitteilung der Identität des Amri als Tunesier über Interpol Tunis erklärte der Zeuge, dass Interpol keine NGO, sondern eine Organisation sei, deren Auskünfte verbindlich seien. Tunesien weise zudem die Besonderheit auf, dass mangels Melde-recht und des verbreiteten Analphabetismus nahezu jeder Bürger mit seinen Fingerabdrücken registriert sei, so dass auch die Identifizierung als Tunesier über die Fingerabdrücke erfolge.

Auf das Hilfsangebot des BMI, bei Schwierigkeiten bei der Passersatzpapierbeschaffung zu unterstützen, sei das MIK NRW nicht zurückgekommen. Allerdings handele es sich um Masseverfahren, bei denen die ersten Bemühungen vom Land erfolgen müssen. Im engen Zusammenwirken mit NRW vor, aber gerade auch nach dem Fall Amri hätten zehn etwa vergleichbare Personen inzwischen abgeschoben werden können.

Erneut zu seiner Rechtsauffassung zu § 62 AufenthG befragt, nahm der Zeuge auf die Begriffsbestimmung des 2015 neu eingefügten § 2 Abs. 14 AufenthG zu konkreten Anhaltspunkten i.S.d. § 62 AufenthG Bezug. Unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Bund und Ländern gäbe es oft und zur Klärung gäbe es Gerichte als zuständige Instanz. Insoweit hätte man die Frage, ob angesichts der veränderten Rechtslage der § 62 AufenthG hätte gezogen werden können, einem Richter vorgelegt werden können und müssen, um zu sehen, was dabei herauskomme.

Auf Vorhalt einer Korrespondenz des LKA NRW mit der SIKO NRW aus März 2016, in der u. a. aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse die Prognose gestellt wird, dass die Begehung eines terroristischen Anschlages durch Amri zu erwarten sei und die sich anschließende Frage, ob der Zeuge bei seiner Einschätzung bleibe, dass man nicht zu der Einschätzung habe gelangen können, die sich am 19. Dezember verwirklicht habe, gab der Zeuge an, dass ohne eine gefährliche Einschätzung von Amri die ganzen Überwachungsmaßnahmen nicht hätten durchgeführt werden können. Von März bis September 2016 habe Amri sein Verhalten verändert, sei in die Kleinkriminalität abgerutscht und habe sich anders verhalten, als Gefährder, die einen Anschlag planen. Deswegen müsse man der Einschätzung aus März eine Einschätzung von September oder Oktober entgegenhalten. Zudem sei eine Bewertung des LKA nutzlos, wenn sie im GTAZ entweder nicht vorgetragen oder dort anders bewertet worden sei.

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Jacob, die NRW-Teilnehmer seien bei der GTAZ-Besprechung am 2. November die Einzigen gewesen, die das Gefahrenpotential des Amri nochmal herausgestellt hätten, erklärte der Zeuge, dass er dies nicht beurteilen könne, es aber „normal“ finde, dass unterschiedliche Gefährdungsaspekte vorgetragen werden. Dies sei der Sinn des GTAZ. Entscheidend sei die spätere Einigung auf eine Bewertung. Sofern man weiter eine andere Meinung habe, dürfe man sich nicht einigen.

Zur Übertragung der Zuständigkeit im Fall Amri auf das BKA nach § 4a des BKAG führte der Zeuge aus, dass er nicht genau sagen könne, ob dies in Erwägung gezogen worden sei. Allerdings habe ein repressiver Fall einer Strafverfolgung vorgelegen, Unklarheiten betreffend der Zuständigkeiten von Länderbehörden hätten nicht vorgelegen und Amri habe – unzutreffender Weise – nicht als Mensch von besonderer Gefährlichkeit gegolten.

Unter Bezugnahme auf die ungleichmäßige Verteilung der Gefährder in Deutschland mit einer besonderen Konzentration in NRW und Berlin führte der Zeuge unter Hinweis, dass es sich um einen Vorschlag des Präsidenten des BKA Münch handle, aus, dass vergleichbar der Unterstützung im Bereich der Bereitschaftspolizeien eine länderübergreifende Unterstützung im Bereich der Kriminalpolizei, etwa durch Unterstützung besonders betroffener Länder mit Observierungstrupps und technischen Konfigurationen, sinnvoll wäre.

12. Burkhard Schnieder

In seiner 10. Sitzung am 29. März 2017 vernahm der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V Burkhard Schnieder, seit Oktober 2015 Abteilungsleiter 1 des MIK NRW mit dem tatsächlichen Schwerpunkt Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten, als Zeugen.⁵⁸

Der Zeuge führte aus, der Fall Amri sei ein Fall der Sicherheitsbehörden gewesen, die die Informationen zusammengetragen und bewertet hätten. Im Februar 2016 sei der Fall in den Bereich der Abteilung 1 des MIK gelangt und Gegenstand der dort eingerichteten Sicherheitskonferenz geworden und seitdem ausweislich der Protokolle der Sicherheitskonferenz immer wieder Gegenstand der Besprechungen gewesen. Die Sicherheitskonferenz sei ein Instrument, das es seit einigen Jahren zur Unterstützung der Ausländerbehörden gebe. Sie solle die Ausländerbehörden dabei unterstützen, den Aufenthalt von als gefährlich eingeschätzten Islamisten zu beenden.

⁵⁸ Siehe Protokoll der 10. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 29.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1658, S. 3 ff.

Im Zuge dessen würden dort die Informationen, auch was Fragen der Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung oder anderer Maßnahmen zur Unterstützung von Ausländerbehörden angehe, zusammengetragen. Die Leitung habe ein der Abteilung 1 angehörender Polizeibeamter. Zur Sicherheitskonferenz gehören unter anderem auch das LKA, die Abteilungen 4 – Polizei und 6 – Verfassungsschutz – des MIK, das BAMF und von Fall zu Fall Vertreter der Ausländerbehörden. Eine Weisungsbefugnis gegenüber den Ausländerbehörden im Einzelfall bestehe nicht. Vielmehr handele es sich um eine kollegiale Zusammenarbeit mit dem gemeinsamen Ziel, eine möglicherweise gefährliche Person durch eine Ausweisungsverfügung oder eine andere Maßnahme „ungefährlich“ zu machen.

Betreffend der Person Amri seien in der Sicherheitskonferenz verschiedene Maßnahmen in Erwägung gezogen worden. Zum einen sei die Durchführung eines Asylverfahrens als zielführend erachtet worden und am 7. April 2016 das BAMF offiziell aufgefordert worden, das Verfahren prioritär zu betreiben. Die sei erfolgt und dann relativ zügig innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen worden. Am 11. Juni habe dann der bestandskräftige ablehnende Asylbescheid vorgelegen. Aufgrund der Mehrfachidentitäten des Amri habe die Siko zunächst geklärt, welche Ausländerbehörde zuständig sei und diese am 14. Juni – Zeitangabe nicht sicher – aufgefordert, alle Maßnahmen zur Abschiebung einzuleiten, unter anderem das sogenannte PEP-Verfahren. Zur Identifizierung des Amri als Tunesier sei aufgrund der Besonderheiten in Tunesien ein Handflächenabdruck erforderlich gewesen. Dieser habe Amri Anfang August in Rahmen einer vorläufigen Freiheitsentziehung in Ravensburg abgenommen werden können. Dieser sei postalisch – weil Tunesien in der Vergangenheit auf Papierabdrücke bestanden habe – von Ravensburg über Kleve nach Köln geschickt worden. Am 25. August habe die ZAB Köln das PEP-Verfahren gegenüber dem Generalkonsulat eingeleitet.

Zur Möglichkeit der Mehrfachregistrierung führte der Zeuge aus, dass es damals rechtlich nicht möglich gewesen sei, die Daten überall sofort in einem gemeinsamen Bestand zu speichern. Es habe noch nicht das gegeben, was heute als Kerndatenbe-

stand bezeichnet werde. Das heißt, alle Informationen zu einer Person werden in einer gemeinsamen Datei gespeichert und sind dann zugriffsfähig für alle, die mit der Person zu tun haben. Zudem sei aufgrund der extrem angewachsenen Flüchtlingszahlen keine flächendeckende ID-Behandlung möglich gewesen, so dass Asylbewerber zunächst nach den eigenen Angaben registriert worden seien. Polizeibehörden, BAMF und Ausländerbehörden seien nicht systematisch miteinander verbunden gewesen. Dies habe sich durch das Datenaustauschverbesserungsgesetz geändert. Danach nehme die erste Stelle, die mit dem Ausländer, dem Asylsuchenden zu tun hat, für alle anderen die Daten mit auf und alle anderen haben Zugriff darauf, einschließlich der Fingerabdrücke. Im Zuge der Umsetzung dieses Gesetzes seien Ausländerbehörden und Erstaufnahmeeinrichtungen mit dem erforderlichen technischen Equipment ausgestattet worden.

Zu den Zuständigkeiten der in ausländerrechtlichen Angelegenheiten eingebundenen Behörden führte der Zeuge aus, dass in NRW nicht die Kommunen als solche, sondern die kreisfreien Städte und Kreise zuständig seien. Bestimmte Kommunen hätten die Funktion der Ausländerbehörde. Drei Ausländerbehörden hätten zentrale Aufgaben und sollen praktisch vor die Klammer gezogene Aufgaben für die kleineren Ausländerbehörden wahrnehmen. Das seien in erster Linie Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Abschiebung und vor allem auch die Beschaffung von Passersatzpapieren. Das sei regional aufgeteilt nach Herkunftsländern der Asylbewerber. Die ZAB Köln habe eine zentrale Zuständigkeit, wenn Ausländerbehörden Probleme haben, eine Person in den Maghreb rücküberstellen zu sollen.

Weiter führte der Zeuge aus, dass auf Anregung des LKA in der Siko § 58a AufenthG geprüft worden sei. Zudem sei es Gegenstand im GTAZ sowie der AG Status gewesen. Aufgrund auch der Bewertung durch die Sicherheitsbehörden sei angenommen worden, dass die hohen Hürden für den § 58a AufenthG eben nicht vorlägen. Es sei als zielführender und auch einfacher beurteilt worden, Amri schnell ausreisepflichtig zu machen und darauf aufzusetzen und ihn dann zurückzuführen. Das Problem der

Abschiebungshaft und der Vollstreckung der Rückführung stelle sich in jedem Falle – unabhängig davon, welche Maßnahme zur Ausreisepflicht führe. Die Entscheidung, § 58a AufenthG nicht zu ziehen, sei in der Besprechung der AG Status konsensual getroffen worden. Seitens des BMI sei nicht herangetragen worden, es ungeachtet der hohen Hürden dennoch zu versuchen.

Zu den Möglichkeiten der Anordnung von Sicherungshaft nach § 62 AufenthG erklärte der Zeuge, dass mit der Behinderung der Abschiebung sowie der Fluchtgefahr Haftgründe vorgelegen hätten. Weiter müsse gewährleistet werden, dass die vom Gesetz vorgesehenen Fristen eingehalten werden. Abschiebungshaft dürfe danach nicht länger als drei Monate dauern, es sei denn, der Ausländer habe die Gründe für die Verzögerung zu vertreten. In diesen Fällen betrage die gesetzliche Frist sechs Monate. Nach den Erfahrungen der ZAB Köln dauern Verfahren ohne Sachbeweis, d.h. vor einer sicheren Identitätsfeststellung mehr als sechs Monate. Insoweit sei es vor der Identitätsfeststellung des Amri im Oktober irrelevant gewesen, auf welche Frist abzustellen gewesen wäre. Nach der Feststellung der Identität des Amri am 24. Oktober habe die drei Monatsfrist gegolten. Nach den Erfahrungen der ZAB habe ein PEP-Verfahren in Tunesien auch mit sogenanntem Sachbeweis über sechs Monate gedauert. Etwasiges Fehlverhalten des Amri sei daher für die Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist nicht kausal, so dass er die Verzögerungen nicht zu vertreten gehabt habe. Ob die Frage Abschiebehaft im GTAZ oder der AG Status diskutiert worden ist, war dem Zeugen nicht bekannt.

Zum Fortgang des PEP-Verfahrens erklärte der Zeuge, dass am 21.12.2016 um 12.27 Uhr vom Generalkonsulat in einer E-Mail mitgeteilt worden sei, dass die Person jetzt als Anis Amri identifiziert worden sei. Das habe die ZAB Köln auch an der MIK mit dem Hinweis weitergeleitet: Jetzt ist die Zusage da, womit gemeint gewesen sei, die Zusage der Passersatzpapiere.

Weiter führte der Zeuge aus, dass bei Abschiebehaft dem Gericht die Einhaltung der gesetzlichen Fristen nachgewiesen werden müsse, wobei die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen seien. Ein fristgerechter Fall reiche als Nachweis

nicht aus. Vielmehr müsse nach ständiger Rechtsprechung es üblicherweise möglich sein, die Frist einzuhalten. Die Erfahrungen der ZAB Köln mit PEP-Verfahren in Tunesien hätten gegen eine derartige Möglichkeit gesprochen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 14 AufenthG enthalte eine Begriffsbestimmung für die Fluchtgefahr nach § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG. Die dort genannten Verhaltensweisen seien auch Indizien für ein Vertreten-müssen der Verzögerung der Abschiebung, lassen indes die Kausalität nicht entfallen.

Auf Vorhalt, dass nach Rechtsprechung des OLG Brandenburg von 2008 und des OLG München von 2009 ein Vertreten-müssen bei Verzögerungen, die dadurch entstehen, dass die Behörde des Heimatstaates um die Erteilung eines Passersatzpapiers ersucht werden müssen, vorliege, erklärte der Zeuge, dass diese Gründe geprüft worden seien und dies an zur Anwendbarkeit der sechs Monatsfrist führe. Auch diese hätte nicht gereicht. Zudem verwies der Zeuge auf eine Entscheidung des BGH vom 19. Januar 2017, wonach sich ein Ausländer das Verhalten seines Heimatlandes nicht zurechnen lassen muss.

Ergänzend führte der Zeuge zu § 58a AufenthG aus, dass dieser das Ziel habe, bei den Personen, die einen verfestigten rechtmäßigen Aufenthalt haben, zur Bekämpfung des Terrorismus ein Instrument zu bekommen, mit dem sofort der Aufenthalt beendet werden könne. Dann müsse zwar auch gewisse Abwägungen – die hat das Bundesverfassungsgericht auch gemacht – getroffen werden, aber, das sei der einzige Weg, in einem schnellen Verfahren dann den Aufenthaltsstatus hier geborener, teilweise mit Deutschen verheirateter Personen zu beenden. Es müsse dann aber auch geprüft werden, ob es ein milderes Mittel gebe. Das sei bei Amri der Fall gewesen, weil es einfacher gewesen sei, ihn durch die Ablehnung seines Asylantrages ausreisepflichtig zu machen. Zudem sei auch nach der Bewertung der Sicherheitsbehörden eine für § 58a AufenthG erforderliche Gefahrenlage verneint worden. Der Sachverhalt sei keinem Gericht vorgelegt worden, weil man die Hürden dafür einfach für zu hoch gehalten haben. Das LKA habe im März die Erkenntnisse in einer sogenannten Tischvorlage zusammengefasst. Die Zusammenstellung sei anderen Behörden, etwa dem GBA vorgelegt worden, die das ihrerseits bewertet hätten und eben

auch dazu gekommen seien, dass es nicht mehr reicht, für die Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungen dazu und dann einen anderen rechtlichen Weg gewählt hätten. Im Kontext des GTAZ sei die Zusammenstellung dahin bewertet worden, auch in Abstimmung mit den Bundesstellen, dass § 58a AufenthG nicht in Betracht komme.

Zur Frage, welche Bemühungen die Ausländerbehörden zwischen dem 2. Juni und dem 1. August unternommen haben, um an die für das PEP-Verfahren erforderlichen Handflächenabdrücke zu gelangen, erklärte der Zeuge, dass derartige Versuche nicht aktenkundig seien, und er nicht wisse, ob es Versuche gegeben habe. Eine Rechtsgrundlage, Handflächenabdrücke von einem Asylbewerber zu verlangen, habe es nicht gegeben. Dies sei erst mit der Ausreisepflicht möglich gewesen und insoweit sei die Situation in Ravensburg genutzt worden.

Nach seinem Kenntnisstand habe es keine Sperre von Unterlagen in formaler Art nach § 56 StPO gegeben, sondern es habe Kontakte mit dem GBA, der auch im GTAZ sitze, gegeben. Es habe noch mal im Zuge der Aufarbeitung von Amri eine Kontaktaufnahme zwischen dem LKA und dem GBA zu der Frage gegeben: Was denn hätte freigegeben werden können bei Bedarf? Das sei exemplarisch dann festgemacht worden. Bei der Festnahme in Ravensburg habe man das freigeben können, habe man das nutzbar machen können für Maßnahmen. In dem Zuge habe der GBA dann mitgeteilt, dass er wegen des anhängigen Verfahrens EK „Ventum“ und der laufenden Ermittlungen vermutlich nichts freigegeben hätte, was irgendwie Ermittlungen in dieser Art gefährdet hätte.

Zur persönlichen Befassung mit dem Fall Amri führte der Zeuge aus, dass der Vorsitzende der Siko im März 2016 mit der Frage des § 58a AufenthG an ihn herangetreten sei. Er habe dieselbe Auffassung wie ansonsten die anderen auch vertreten, dass es wegen der hohen Hürden nicht reiche. Ansonsten kenne er den Fall nur aus den Protokollen.

Auf Vorhalt der richterlichen Entscheidung des AG Ravensburg erklärte der Zeuge, es handele sich um eine vorläufige Freiheitsentziehung und nicht um eine Entscheidung über Abschiebungshaft. Bei dieser Entscheidung habe dem Richter das Detailwissen gefehlt um die Voraussetzungen der Abschiebungshaft nach § 62 AufenthG zu prüfen. Der Richter habe sich damit nicht auseinandergesetzt. Auf Vorhalt, dass es aktenkundig einen Kontakt zwischen dem AG Ravensburg und der ABH Kleve gegeben habe und der Richter eine endgültige Entscheidung über § 62 Abs. 3 AufenthG für den Zeitpunkt nach der avisierten Rückmeldung vermerkt habe, erklärte der Zeuge, dass die ABH Kleve nach Rücksprache mit dem MIK die Rückmeldung gegeben habe, dass die Voraussetzungen bis zum Ende der vorläufigen Freiheitsentziehung nicht geschaffen werden könnten.

Erneut zum Schreiben des LKA an das MIK NRW aus März 2016 befragt, erklärte der Zeuge, keine sichere Kenntnis zu haben, das Schreiben gesehen zu haben. Er gehe aber davon aus, dass dieses Schreiben Anlass für die Kontaktaufnahme des Vorsitzenden der Siko mit ihm gewesen sei und in dessen Kontext die Entscheidung getroffen worden sei, § 58a AufenthG nicht zu ziehen. Das Schreiben habe als Tischvorlage der Siko allein dem Zweck einer Vorprüfung gedient. In dem Schreiben habe das LKA die Tatsachen so dargestellt, wie sie für einen Antrag auf Abschiebeanordnung erforderlich gewesen seien. Es habe sich nicht um fingierte Formulierungen gehandelt. Es habe nicht festgestanden, ob diese Erkenntnisse verwertbar gewesen wären. So habe der GBA rückgemeldet, keine Erkenntnisse aus der EG „Ventum“ freizugeben, wenn dies die Ermittlungen gefährde. Die Entscheidung, § 58a AufenthG nicht zu beantragen, habe er verantwortlich getroffen.

Zur Qualifikation der Mitglieder der Siko führte der Zeuge aus, dass der Leiter der Siko Kriminaldirektor sei. Die Entscheidung sei bewusst getroffen worden, damit ein enger Draht zu den Sicherheitsbehörden bestehe. Neben dem Vorsitzenden gehören der Siko zwei Sachbearbeiterinnen des gehobenen Dienstes an. Die Siko sei in das

Fachreferat Ausländerrecht eingebettet und könne sich bei juristischen Fragestellungen jederzeit Rat von Juristinnen und Juristen einholen.

13. Burkhard Freier

Als weiteren Zeugen vernahm der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V in seiner 10. Sitzung am 29. März 2017 Burkhard Freier, seit 2012 Leiter der Abteilung 6 des MIK NRW – Verfassungsschutz.⁵⁹

Zur persönlichen Befassung mit dem Fall Amri führte der Zeuge aus, dass er nach dem Anschlag mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit dem Fall befasst gewesen seien, viele Gespräche geführt habe und sie im Bewusstsein des Leids der Opfer und deren Angehörigen im Dezember begonnen hätten, die Verfahrensabläufe beim Verfassungsschutz zu analysieren und künftige Veränderungen zu überlegen. Aus Sicht des Verfassungsschutzes müssten die Bewertungskriterien für die Einschätzung einer Person ebenso wie die Koordinierungsfunktion des BfV in besonderen Lagen mit anderen Weisungsmöglichkeiten verändert werden. Zudem müsse in der Frage der Prävention und Ursachenbekämpfung etwas erfolgen.

Zu der Befassung der Polizeibehörden und des Verfassungsschutzes mit Anis Amri erklärte der Zeuge, Anis Amri sei in Abstimmung mit dem Verfassungsschutz von der Polizei als Gefährder eingestuft worden. Die Einstufung einer Person als Gefährder erfolge in NRW in Abstimmung der Behörden, weil auch der Verfassungsschutz Informationen zu den Personen habe und deswegen zusammen mit der Polizei einschätzen könne und müsse, ob eine Person ein Gefährder sei. Für Maßnahmen betreffend eingestufte Personen seien die Polizei in einer A-Position und der Verfassungsschutz in der B-Position. Je näher die Gefahr oder die Verwirklichung einer Gefahr sei, desto mehr sei die Polizei zuständig. Im gesamten Verfahren könne es immer mal wieder zu Lücken oder Überschneidungen kommen, so dass es auch hinsichtlich der Maßnahmen einer Abstimmung bedürfe. Um das zu operationalisieren finde alle 14 Tage eine Jour fixe mit dem LKA statt. Unabhängig vom GTAZ werden in NRW

⁵⁹ Siehe Protokoll der 10. Sitzung (öffentlicher Teil) des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 29.03.2017, Landtagsausschussprotokoll 16/1658, S. 89 ff.

Einzelpersonen in Fallkonferenzen durchgesprochen. Zudem werde eine Nutzwertanalyse genutzt. Hierbei handele es sich um eine wissenschaftlich basierte Möglichkeit, eine Person einzuschätzen und es entspreche in etwa dem bundesweit eingeführten Radar-iTE. Ungeachtet der A-Position der Polizei sei der Verfassungsschutz befugt, bei Gefährdern nachrichtendienstliche Mittel aus eigener Zuständigkeit einzusetzen. Im Fall Amri seien im März Observationen und im Oktober eine MSC-Anfrage erfolgt.

Zur Entwicklung der Situation gab der Zeuge an, dass die Zahl der Salafisten jährlich um 1.000 anwachse. Bundesweit gebe es 10.000 und in NRW 2.900 Salafisten. Zudem gebe es eine zunehmende Zahl von Gefährdern und relevanten Personen, in NRW etwa 350. Zusätzlich würde eine gleiche Anzahl an Personen vom Verfassungsschutz als gewaltbereit eingestuft. Daneben müssten zwei weitere Personengruppen im Blick gehalten werden. Zum einen die Personengruppe der sich schnell radikalisierenden Einzeltäter und zum anderen die Gruppe derjenigen, die vom IS möglicherweise geschleust werden. Der Zeuge sei daher überzeugt, dass auch eine Priorisierung und nicht nur die Bewertung einer Person – im GTAZ erfolgen müsse.

Zur Funktionsweise von Radar-iTE führte der Zeuge aus, dass es der Versuch sei, für eine einzelne Person ein Raster zu bilden, mit dem relativ objektivierbare Einschätzungen erfolgen können. Erfülle eine Person 70 der 73 Kriterien werde sie sicher ganz vorne auf der Liste der zu Beobachtenden stehen. Als maßgebliche Kriterien benannte der Zeuge als erstes die Unterscheidung zwischen einer Führungsperson (= jemand, der selber aktiv schleust oder jemanden beeinflusst) und einem Mitläufer. Weitere Kriterien seien das Verhalten im Internet, die Szene, in der sich die Person bewege, die Frage, ob Kontakte zu IS-Kämpfern in Syrien bestehen, die Anwerbung Minderjähriger, Art und Vielzahl der Erkenntnisquellen und die kriminelle Vorgeschichte.

Zu einem Schreiben des LKA an das MIK NRW aus März 2016 führte der Zeuge aus, spätestens seit Dezember 2015 habe über die EK „Ventum“ ein enger Austausch mit dem LKA bestanden. Die Einschätzung des LKA in dem Schreiben entspreche eigentlich der Gesamteinschätzung. Ob es für ein Verfahren ausreiche, könne er nicht beurteilen. Weiter gab er an, dass das Schreiben so etwas wie eine Tischvorlage für eine interne Diskussion gewesen sei. Es handele sich um den Versuch, quasi einmal wie ein Personagramm zusammenzuschreiben, was für Unterlagen vorliegen, um dann unabhängig von der Frage, ob der GBA alles freigibt, und unabhängig von der Frage, ob das jetzt gerichtsverwertbar ist und für ein Verfahren ausreicht, ausländerrechtliche Maßnahmen zu prüfen und die Frage des § 58a AufenthG zu prüfen.

Weiter führte der Zeuge aus, dass Teil des GTAZ die AG „Operativer Informationsaustausch“ auch Infoboard genannt sei. Das Infoboard diene dem internen Austausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz, bei dem nicht alles protokolliert werde. Der in dem Schreiben des LKA dargelegte Sachverhalt sei im GTAZ besprochen worden. Ob das Schreiben selber Thema gewesen sei, wisse er nicht. Ergibt sich aus dem internen Austausch der Bedarf, Erkenntnisse des Verfassungsschutzes an die Polizeibehörden weiter zu geben, erfolge dies in Form eines Behördenzeugnisses, in dem der Name der Quelle nicht offenbart werde, sondern der Verfassungsschutz als Zeuge vom Hörensagen schreibe. Als Zeuge in einem Gerichtsverfahren werde dann der Unterzeichner – meist der Zeuge Freier selbst – gehört. Alternativ könne auch ein Personagramm erstellt werden, welches schriftlich in einen Prozess eingeführt werde. Das GTAZ ebenso wie das Infoboard würden dem Informationsaustausch dienen, ohne dass verbindliche Entscheidungen getroffen würden. Üblicherweise würden die Behörden die abgesprochenen Maßnahmen umsetzen. Theoretisch könne jede Behörde im eigenen Bereich etwas anderes machen.

Zur Aufarbeitung nach dem Anschlag gab der Zeuge an, dass alle Unterlagen darauf geprüft worden seien, ob etwas übersehen worden sei und wie Amri als Person zu bewerten sei. Dabei seien die Feststellungen der Polizei – auch in Dortmund – zu

Besuchen von verschiedenen Moscheen aufgefallen, in denen er Vorbeter gewesen sei. Vorbeter sei keine Kategorie, die eine Führungsperson sei, sondern Vorbeter könne jeder Gast in einer Moschee sein, der ein Gebet redet, welches von den anderen nachgesprochen werde. Weiter sei geprüft worden, welche Moscheen er besucht habe. Eine Moschee sei salafistisch beeinflusst gewesen. Die anderen Moscheen seien teilweise nicht aus dem arabischen Raum gewesen. Insgesamt habe die Überprüfung keine Hinweise auf eine Führungsperson ergeben, womit die Bewertung von vor dem Anschlag aufrechterhalten worden sei.

Weiter erklärte der Zeuge zur Zusammenarbeit mit dem BfV, dass eine Zusammenarbeit über das GTAZ stattgefunden habe. Zudem habe sich der Verfassungsschutz NRW mit dem BfV abgestimmt. So habe das BfV im Januar ein Behördenzeugnis erstellt, weil es über weitere Erkenntnisse aus den Ländern verfügt habe. Zudem habe das BfV die rechtliche Befugnis in § 5 Abs. 2, ohne dass es eines länderübergreifenden Bezugs bedarf, allein aufgrund der Gewaltbereitschaft einer Person eigene Maßnahme ergreifen zu können.

Zur Frage, wie oft Amri Thema des Jour fixe mit dem LKA gewesen sei, führte der Zeuge aus, dass seit Januar 2016 in jedem Jour fixe das Thema EK „Ventum“ durchgesprochen worden sei. Im Rahmen der EK „Ventum“ sei Schwerpunkt das hinterher vom GBA durchgeführte Verfahren gewesen. In diesem Fall habe das LKA mehr Erkenntnisse gehabt als der Verfassungsschutz, weil die Polizei operative Mittel eingesetzt habe und daher wenige nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt worden seien.

Zur fachlichen Qualifikation der Vertreter des Verfassungsschutzes NRW in der Siko und im GTAZ erklärte der Zeuge, in der Siko und auch in dem GTAZ in Berlin seien Beamte des höheren Dienstes - Oberamtsräte oder Erste Kriminalhauptkommissare - , die Sachbearbeiter in dem Phänomenbereich seien. Die Sachbearbeiter, die jeden Tag mit den Informationen umgehen, seien auch gleichzeitig Verbindungsbeamte in der Siko und in Berlin. In besonderen Fällen – wie z. B. Amri – seien auch die

Islamwissenschaftler – studierte Wissenschaftler - beteiligt. Der regelmäßige Verbindungsbeamte, sowohl in der Siko, als auch in Berlin, sei immer dieselbe Person, weil er beides kenne und entsprechende Kontakte knüpfen müsse.

Weiter sagte der Zeuge aus, dass alle Behörden im Rahmen der Siko bestrebt seien, alle Informationen auszutauschen und es keinen Fall geben dürfe, in dem Informationen verloren gingen oder nicht an das GTAZ weitergegeben werden. Allerdings könne den Protokollen nicht entnommen werden, wer, wann, welche Information bekommen habe. Das müsse künftig nachgehalten werden.

Zu den Maßnahmen der Berliner Behörden und weiteren Maßnahmen nach November 2016 führte der Zeuge aus, dass die Beendigung der Observationsmaßnahmen durch die Berliner Behörden am 21. September erst im Nachhinein bekannt geworden sei. In der GTAZ-Sitzung am 2. November sei übereinstimmend gesagt worden, es gebe keine konkreten Hinweise und keine weiteren Anhaltspunkte. Der Verfassungsschutz habe dann andere Prioritäten gesetzt. Aus damaliger Sicht sei das nachvollziehbar, aus heutiger Sicht ein Fehler. Es hätte auch Gründe gegeben, eine Priorität zu setzen. Um das transparenter zu machen, müsse anders dokumentiert werden, damit im Nachhinein klar sei, wer wann was gemacht habe.

Erneut befragt, ob die Siko von der Quantität und fachlichen Qualität ausreichend besetzt sei, führte der Zeuge aus, wie im GTAZ sei es in der Siko so, dass die Fachebene etwas vorbereite, aber nicht entscheide. Wenn sie entscheiden würde, bräuhete man einen Juristen. Die Siko trage den Sachverhalt zusammen und spreche Empfehlungen aus. Die Entscheidung, ob das jetzt eine Maßnahme sei, bei der wir eine Ausreiseverhinderung aussprechen können, werde von ihm oder seinem Vertreter, also Juristen, getroffen.

Zur Frage, welche Erkenntnisse die Behörden durch eine VP über Amri erlangt haben, führte der Zeuge aus, Amri sei den Sicherheitsbehörden erstmals im Oktober 2015 aufgefallen. Es habe einen „Prüffall Islamismus“ gegeben, d. h. die Polizei leitete ihre Feststellung, dass jemand sich salafistisch äußert, bewegt, handelt, ohne

dass er bereits Gefährder sei, an andere Sicherheitsbehörden weiter. Im November sei er der VP01 aufgefallen, die gar nicht auf ihn angesetzt gewesen sei. Da sei zum ersten Mal aufgefallen, dass der Amri sich selber mit der VP unterhalten habe und dann sei festgestellt worden: „Der äußert sich auch heftig, also, er will Gott gefallen, er will sich Waffen besorgen.“ Diese Informationen seien ausschlaggebend für die weiteren Prüfungen und schließlich für die Einstufung als Gefährder gewesen.

Auf die Frage, ob es bei Amri Rückzugstendenzen, die einen Verdacht auf einen möglichen Anschlag hätten erahnen lassen, gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass dies so gewesen sei und die Gefährdungseinschätzung daher auch so gewesen sei. Wenn man Amri mit anderen Personen der salafistischen Szene vergleiche, sei immer wieder erkennbar, dass geredet werde, aber die Schwelle nicht überschritten werde. An Amri als Person sei besonders gewesen, dass er erstens äußerst unstet war, zweitens gleichzeitig auch noch kriminell und drittens zwischen den Bundesländern hin und her gefahren sei. Das habe es schwieriger gemacht, ihn zu bewerten.

Zur Frage der Überwachung des Amri führte der Zeuge aus, dass der Verfassungsschutz aufgrund der Maßnahmen des LKA keine eigenen Maßnahmen ergriffen habe. Soweit in einer Pressekonferenz vom Regierungsgutachter geäußert worden sei, dass Amri gewissermaßen rund um die Uhr beobachtet worden sei, bedeute das nicht, dass er deswegen 24/7 überwacht worden sei, sondern die Polizei habe regelmäßig mit dem Verfassungsschutz über den Verbleib gesprochen – Verbleibkontrollen, TKÜ-Maßnahmen, Observationsmaßnahmen. Wenn zum Beispiel eine TKÜ-Maßnahme laufe, dann muss man nicht gleichzeitig observiert werden. Das sei wie eine Rund-um-die-Uhr-Überwachung, weil dann bekannt sei, wo er sich gerade aufhält und wo er telefoniert. Aber eine lückenlose 24/7-Überwachung sei das nicht.

Weiter führte der Zeuge aus, dass es keine Informationen gebe, die der Verfassungsschutz aus Quellenschutz- oder anderen Gründen zurückgehalten habe. Dies sei auch nicht die Philosophie des Verfassungsschutzes –jedenfalls, solange er die Leitung habe –, im Gegenteil. Wenn ein Strafverfahren bestimmter Delikte und die Ein-

stufung als Gefährder zusammen kämen, werde nichts zurückgehalten. Es gehe soweit, dass unter Umständen eine Quelle aufgeben würde, wenn in dem Verfahren damit die Ermittlungen vorangetrieben werden könnten. Quellenschutz werde nicht mehr höhergestellt als das Strafverfahren. Das stehe auch im neuen Verfassungsschutzgesetz.

Auf Nachfrage schloss der Zeuge Anwerbungsversuche zur Zusammenarbeit des Amri mit Behörden des Landesverfassungsschutzes aus. Straftäter oder Gefährder werden grundsätzlich nicht vom Verfassungsschutz des Landes angeworben. Auch seien dem Zeugen interne Anweisungen oder Absichten, gegenüber dem Amri keine straf- oder ausländerrechtlichen Sanktionen aufgrund seiner Nachrichtenmittlerfunktion durchzuführen, nicht bekannt.

Zum Begriff des „Foreign Fighter“ führte der Zeuge aus, der Verfassungsschutz bezeichne als Foreign Fighter einen ausländischer Kämpfer, der in Syrien kämpft. Also ein Tunesier, der in Syrien für den IS kämpft, wäre ein Foreign Fighter. Für die Einstufung und die Ausschreibung im Schengener Informationssystem heiße das einfach nur: Es ist nicht ausgeschlossen, dass er ausreist, nicht, dass er in ein Kampfgebiet fährt oder dass er sich irgendwie dem IS anschließt, sondern einfach nur, dass er ausreist.

Weiter führte der Zeuge zu Projekten im Land NRW zum Thema Prävention, islamistische Gefährder und salafistische Szene aus, dass es unter Federführung des Verfassungsschutzes zum einen das Projekt Wegweiser gebe. Das sei der Versuch, die Radikalisierung zu verhindern, bevor Personen wirklich in die Szene reinrutschten. Hier steuere der Verfassungsschutz die Konzepte und die Beratungen würden Beraterinnen und Berater vor Ort durchführen. Das zweite Programm sei das Aussteigerprogramm für Islamismus, also die Hardcore-Islamisten, manchmal sogar haftentlassen, Rückkehrer, die man aus der Szene raushole. Und das dritte Programm in Zusammenhang mit dem Handlungskonzept Prävention / Salafismus, das jetzt dem Landtag vorgestellt werde, sei verstärkt Beratungsangebote für Schulen anzubieten, um gerade den Bereich Schulen abzudecken. Als viertes Projekt gebe es Projekte im

Zusammenhang mit den anderen Ressorts zum Thema: Wie kriegen wir die Rolle der Frau im Salafismus so erklärt und auch so dargestellt, dass gerade junge Mädchen nicht mehr das Gefühl haben, sie müssten in diese Szene reinrutschen, sondern dass sie in der demokratischen Gesellschaft aufgefangen werden.

Es seien mehrere Verfahren, ein Verfahren EK „Ventum“, nicht gegen Amri als Beschuldigten, sondern eine Gruppe von hochgefährlichen und hochbrisanten Personen, die in der Szene sehr viel stärker gewirkt haben als eine einzelne Person geführt worden. Aus der Sicht der Gefährlichkeit war diese Gruppe, die über EK „Ventum“ ermittelt worden sei, sehr viel gefährlicher als die Einzelperson. Wenn beides zusammenlaufe – Amri sei eine Person, zumindest eine Kontaktperson, innerhalb dieses Bereichs gewesen – und Informationen aus diesen Erkenntnissen – das seien ja auch Quellenerkenntnisse und andere Erkenntnisse gewesen – weiter fließen würden, dann habe der GBA die Möglichkeit, zu sagen: Er entscheide, dass dieses EK-„Ventum“-Verfahren wichtiger sei als ein Verfahren in einem Einzelfall. Alles, was als Informationen gebündelt sei, als Erkenntnisse vorlägen und in dem Ermittlungsverfahren EK „Ventum“ eine Rolle spielen könne, das dürfe dann nicht weiter fließen. Sonst kriege man das Problem, dass ein Verfahren laufe, was viel unwichtiger sei zum damaligen Zeitpunkt, das viel wichtigere Verfahren aber gestört werde. Das sei eine Entscheidung, die allein der GBA treffe.

Auf die Frage, ob dem Zeugen Erkenntnisse vorlägen, dass dies im Zuge der Prüfung des § 58a, also der Abschiebeanordnung, tatsächlich dann geschehen sei, antworte der Zeuge, dass er die Frage so nicht beantworten könne. Sein Eindruck sei gewesen, dass das nicht der Fall sei, also selbst wenn alles vorgelegen hätte, hätte es trotzdem nicht gereicht, weil es eben trotzdem noch keine Tatsachen seien, die auf den Anschlag hindeuten, sondern nur Tatsachen, die dazu führten, dass er Gefährder sei. Aber die Tatsache, dass er Gefährder sei, reiche für § 58a alleine nicht aus. Deswegen würde der Zeuge sagen: Selbst wenn sie freigegeben worden wären, hätte es nicht gereicht.

14. Ralf Jäger

Schließlich vernahm der Ausschuss in seiner 10. Sitzung am 29.03.2017 den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen Ralf Jäger. Dieser drückte zu Beginn seiner Vernehmung seine Betroffenheit über die fürchterlichen Geschehnisse in Berlin aus. Er selbst, und mit Sicherheit auch alle, die mit dem Fall betraut gewesen seien, bedauerten es zutiefst, dass es nicht gelungen sei, Anis Amri aus dem Verkehr zu ziehen. Europa befinde sich, wie erst jüngst wieder der feige Anschlag in London gezeigt habe, im Fadenkreuz des islamistischen Terrors. Auch in London stellten sich dieselben Fragen wie nach Berlin, nämlich ob die Tat habe verhindert werden können, ob sie habe verhindert werden müssen.

Rückblickend möge es zu Amri so erscheinen, als sei damals eine andere Einschätzung möglich gewesen und natürlich müssten die getroffenen Entscheidungen im Fall Amri heute kritisch hinterfragt werden. Die Sicherheitsbehörden hätten aber keine Glaskugel; trotzdem erwarten die Menschen von ihnen, dass sie in die Zukunft sehen könnten. Das würden sie auch versuchen, indem sie Prognosen trafen, und zwar nach bestem Wissen und Gewissen. Aber heute den Eindruck zu vermitteln, die Menschen in Nizza, in Berlin oder London seien gestorben, weil Behörden oder Staaten versagt hätten, das halte er persönlich für falsch. Das werde der guten Arbeit, die diese Frauen und Männer jeden Tag für unsere Sicherheit leisten würden, nicht gerecht. Die Menschen in Nizza, in Berlin und London seien gestorben, weil sie von Terroristen auf feige, auf brutale und hinterlistige Art und Weise eiskalt ermordet worden seien.

Aktuell würden bundesweit etwa 9.700 Salafisten, davon allein 2.900 in Nordrhein-Westfalen gezählt. Von diesen 2.900 seien 688 gewaltbereit oder befürworteten Gewalt. Von den 9.700 bundesweit bekannten Salafisten seien 1.600 ebenso eingestuft. Von diesen 688 wiederum seien 224 in Nordrhein-Westfalen als Gefährder – Stichtag 28. Februar – eingestuft. Im Bund seien es 616. Die Sicherheitsbehörden müssten jeden Einzelnen von ihnen ständig im Blick haben. Sie müssten täglich entscheiden, was zu tun sei, was Priorität habe, wer zu informieren sei.

Amri sei ins Visier der Sicherheitsbehörden geraten, weil er Kontakte zu einem Netzwerk von gewaltbereiten Salafisten im Ruhrgebiet unterhalten habe. Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern hätten Amri in der Folge ständig auf dem Radar gehabt. Von Ende 2015 bis September 2016 sei er observiert und überwacht worden, erst in Nordrhein-Westfalen vom 2.12.2015 bis zum 25.5.2016, dann in Berlin vom 5. April bis zum 21.9.2016. Anis Amri sei seit Mitte Februar 2016 als sogenannter Gefährder geführt worden, zunächst beim Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen. Das bedeute, Amri sei zugetraut worden, eine politisch motivierte Straftat von erheblicher Bedeutung begehen zu können. Gefährder bedeute aber nicht Straftäter. Es ist allein ein polizeilicher Arbeitsbegriff. Für Gefährder seien individuelle und abgestufte Maßnahmen vorgesehen, die auf bundesweit einheitlichen Kriterien beruhten. Im März 2016 sei Anis Amri vom LKA Berlin übernommen worden. Im Mai 2016 sei er mehrfach zwischen Berlin und Nordrhein-Westfalen ein- und ausgestuft worden. Grund sei sein Wohnortwechsel gewesen.

Eine lückenlose Überwachung und Observation eines solchen Gefährders rund um die Uhr sei nicht möglich. Amri sei in sieben Sitzungen des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums Thema gewesen, und zwar im sogenannten Info-Board. Darin tauschten sich Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft zu Einzelfällen aus. Die Gefahr, die von einer Person ausgehe, wird dort mithilfe einer Skala von 1 bis 8 bewertet. Amri sei mit Stufe 5 bewertet worden. Das bedeute, es sei für unwahrscheinlich gehalten worden, dass von ihm ein Anschlag geplant sein könnte.

Gegen Amri seien zudem Strafverfahren gelaufen. So habe das LKA Nordrhein-Westfalen im Februar 2016 beim Generalbundesanwalt angeregt, ein Verfahren nach § 89a StGB einzuleiten wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat. Der Generalbundesanwalt habe entschieden, diese Anregung aus Nordrhein-Westfalen zuständigkeitshalber an den Generalstaatsanwalt in Berlin weiterzuleiten, weil Anis Amri zu diesem Zeitpunkt seinen Lebensmittelpunkt bereits in Berlin gehabt habe. Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin habe daraufhin ein Strafverfahren gegen Amri gemäß § 30 in Verbindung mit § 211 Strafgesetzbuch eingeleitet wegen

des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsdelikt. Im Zuge dessen habe das Landeskriminalamt Berlin Amri vom April 2016 an sechs Monate lang observiert und seine Telekommunikation überwacht. Konkrete Anschlagplanungen oder Vorbereitungen seien ihm nicht nachzuweisen gewesen. Vielmehr hätten die Berliner Ermittler den Eindruck gewonnen, Amri wende sich von der Salafistenszene ab und drifte eher in Richtung Drogenkriminalität. Deshalb habe das LKA Berlin dem LKA Nordrhein-Westfalen Ende September 2016 mitgeteilt, dass die Maßnahmen gegen Amri beendet worden seien.

Anfang November, präzise am 2. November 2016, habe das LKA NRW eine GTAZ-Sitzung initiiert, um den Fall Amri noch einmal zu erörtern. Der Grund dafür seien Erkenntnisse gewesen, dass er Anhänger des sogenannten IS sei. In der Sitzung habe Einvernehmen bestanden, dass auch weiterhin kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar sei.

Amri sei auch Thema in der sog. Sicherheitskonferenz gewesen. Dort stimmten sich das nordrhein-westfälische Innenministerium, Polizei, Verfassungsschutz und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ab. Es gehe darum, wie die zuständigen Ausländerbehörden dabei unterstützt werden könnten, den Aufenthalt ausländischer Gefährder zu beenden, zum Beispiel durch eine Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes. Die hohen Voraussetzungen dieser Vorschrift seien im Fall Amri aber nicht erfüllt gewesen. Daran ändere auch die aktuelle Diskussion über einen Vermerk des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen aus dem März 2016 nichts. Dieser beinhalte keine neuen Erkenntnisse. Er fasse lediglich zusammen, welche Erkenntnisse bereits vorgelegen hätten. Unabhängig von der Anregung des LKA sei § 58a geprüft worden mit dem Ergebnis: 58a des Aufenthaltsgesetzes sei nicht anwendbar. Diese Rechtsauffassung teilten übrigens auch die Gutachter der FDP und auch der Bundesinnenminister.

§ 58a setze eine auf Tatsachen beruhende und gestützte Prognose voraus, dass die Abschiebungsanordnung zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende

Ausweisung erforderlich sei. Doch auch nach sechsmonatiger Observation und Überwachung sei genau diese Prognose bei Amri nicht möglich gewesen. Im Zusammenwirken mit dem BAMF sei Amri in einem beschleunigten Asylverfahren ausreisepflichtig gemacht worden, derselbe Rechtsstatus wie § 58a AufenthG. Er habe heute in vielen Überschriften gelesen, dass Abschiebehaft möglich gewesen wäre. Diese Rechtsauffassung teile er ausdrücklich nicht. Sie beruhe nach seiner Einschätzung auf einer falschen, weil rechtstheoretisch geprägten Interpretation des Gesetzes. Diese Auffassung spiegele nicht die Erfahrungen der Praxis wider. Zum Zeitpunkt der Bestätigung der Identität Amris durch Interpol Tunis am 24.10.2016 habe die Frist von drei Monaten gegolten. Diese Frist sei für eine Abschiebungshaft von Amri maßgeblich gewesen. Nur wenige Tage vorher habe die zuständige und maßgebliche Stelle, nämlich das tunesische Generalkonsulat, noch offiziell mitgeteilt, dass es sich bei Amri ausdrücklich nicht um einen tunesischen Staatsbürger handle. Trotzdem habe die Zentrale Ausländerbehörde in Köln nach der Bestätigung durch Interpol ein zweites PEP-Verfahren eingeleitet. Wie bereits beim ersten seien erneut Finger- und Handflächenabdrücke vorgelegt sowie der richtige Name und das konkrete Geburtsdatum im Antrag genannt worden. Damit sei ein Mitwirkungsbeitrag von Amri nicht mehr erforderlich gewesen. Rechtlich sei es damit unzweifelhaft nur noch auf die Bearbeitungszeit durch die tunesischen Behörden angekommen. Für einen erfolgreichen Haftantrag habe nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dargelegt werden müssen, dass nach dem normalen Lauf der Dinge mit einem Verfahrensabschluss binnen drei Monaten üblicherweise zu rechnen gewesen sei. Er habe der Presse entnommen, dass Mitarbeiter der Zentralen Ausländerbehörde in Köln im Ausschuss dargelegt hätten, dass es keinen einzigen Fall gegeben habe, in dem dieses Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten möglich gewesen sei. Nur in wenigen Einzelfällen habe eine Frist von knapp unter sechs Monaten eingehalten werden können. In der Regel – das meine der Bundesgerichtshof mit der Formulierung „üblicherweise“ – dauere es länger als sechs Monate, teilweise mehr als ein Jahr.

Obwohl es aus Sicht des von der Landesregierung eingesetzten Sonderermittlers keine durchgreifenden Anhaltspunkte für ein relevantes Fehlverhalten, auch nicht für

relevante Versäumnisse von Stellen und Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen gegeben habe, müssten die Sicherheitsbehörden aus der Vergangenheit lernen und daraus für die Zukunft die richtigen Schlüsse ziehen. Der Fall Amri habe Rechtslücken gezeigt, es gebe Bereiche, in denen den Behörden mehr gesetzlicher Spielraum eingeräumt werden müssen und ihre Befugnisse erweitern werden müssten. Ziel müsse sein, Gefährder besser zu überwachen, sie im Zweifel schneller aus dem Verkehr ziehen zu können und, sofern es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, sie konsequent abschieben zu können. Gut sei, dass die Bundesregierung Verbesserungsbedarf erkannt habe und entsprechende Initiativen auf den Weg gebracht worden seien. Klar sei aber auch, dass ein veränderter § 62 des Aufenthaltsrechts nicht automatisch auch in jedem Fall eine tatsächliche Abschiebung ermögliche. Es brauche immer eine geklärte Identität und Papiere. Beides hätten die Behörden im Fall Amri nicht gehabt. Aus diesem Grunde hätte ihnen auch eine Anordnung nach § 58a nicht weitergeholfen. Deshalb müssten Lösungen dafür gefunden werden, ausländische Gefährder ohne Bleibeperspektive schnell außer Landes zu bekommen. Ohne die Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer werde es aber keine tragfähigen, außergerichtlichen Lösungen geben.

Was in der Debatte auch nicht vergessen werden solle, sei die Prävention. Es müsse noch besser gelingen, an den Ursachen der Radikalisierung anzusetzen. Gerade junge Menschen, die auf der Suche nach Orientierung seien, müssten davor bewahrt werden, in die salafistische Szene abzugleiten. Dieses Abgleiten geschehe in den meisten Fällen eben nicht im Ausland, sondern die Radikalisierung finde in Europa, in Deutschland, in Nordrhein-Westfalen, statt. NRW sei mit vielen Initiativen und Projekten unterwegs. Eine flächendeckende Ausweitung auf ganz NRW sei bereits beschlossen. Doch Prävention dürfe auf diesem Feld nicht allein Sache der Länder sein. Auch der Bund müsse seinen Teil dazu beitragen.

15. Dr. Peter Frank

In seiner 11. Sitzung am 31.03.2017 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V als weiteren Zeugen den Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank vernommen.

Zu Beginn seiner Vernehmung führte der Zeuge aus, wegen noch laufender Ermittlungsverfahren in seiner Aussagefreiheit eingeschränkt zu sein. Die Bundesanwaltschaft führe seit Oktober 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Unterstützung der terroristischen Vereinigung im Ausland Islamischer Staat bzw. wegen des Verdachts des Werbens um Mitglieder oder Unterstützung für den sogenannten Islamischen Staat gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch. Beschuldigte dieses Ermittlungsverfahrens seien mehrere Personen eines Netzwerkes aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, wobei bezüglich eines Teils der Beschuldigten die Ermittlungsverfahren auf diese erst zeitlich später auch erstreckt worden seien, also nicht gleich zu Beginn des Oktobers 2015 geführt worden seien. Einer dieser Beschuldigten, der medial vielleicht Bekannteste, sei der sich selbst so nennende Abu Walaa oder mit dem Namen Ahmad Abdulaziz Abdullah Abdullah. Es seien aber auch noch weitere Personen Beschuldigte dieses Verfahrens. Das LKA Nordrhein-Westfalen sei von seiner Behörde mit der Durchführung der polizeilichen Ermittlungen in diesem Ermittlungsverfahren und dann auch in dem Ermittlungskomplex „Ventum“ beauftragt worden. Im Rahmen dieses Ermittlungskomplexes sei eine Vertrauensperson des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen eingesetzt worden, die sog. VP 01. Im November 2015 habe diese VP 01 erfahren, dass ein bis dahin noch nicht identifizierbarer „Anis“ hier etwas machen wolle. Anis Amri habe sich zu diesem Zeitpunkt, im nahen Umfeld und als Kontaktperson eines dieser Beschuldigten aus dem Ermittlungsverfahren, der in Dortmund gelebt habe, aufgehalten. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen hätten ergeben, dass Amri als Nachrichtenübermittler in Betracht gekommen sei. Anis Amri sei aber nie Beschuldigter dieses Ermittlungsverfahrens gegen Abu Walaa gewesen, auch nicht im Ermittlungskomplex „Ventum“. Ergänzung hätten diese Erkenntnisse durch bei der Durchführung der Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gewonnene spätere Angaben gefunden, dass Anis plane, Kalaschnikows für Anschläge in Deutschland zu besorgen und sich

auch Geld für einen Einbruchsdiebstahl/Raub in Berlin besorgen zu wollen oder zu können. Zudem habe Anis im Internet über Sprengstoffe, Sprengstoffherstellung und Rohrbomben oder Rohrbombenbau recherchiert.

Nach der Identifizierung des Anis Ende Dezember 2015 seien diese Erkenntnisse in ein Behördenzeugnis des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 26. Januar 2016 eingeflossen, das an das LKA Berlin gesteuert worden sei, es sei um diesen geplanten Raubüberfall oder Diebstahl/Einbruch, zur Frage der Finanzierung eines Anschlages gegangen. Dies sei dann an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin weitergeleitet worden. Der Generalbundesanwalt habe zum damaligen Zeitpunkt für Anis Amri einen eigenständigen Beobachtungsvorgang angelegt. Die gewonnenen Erkenntnisse hätten gezeigt, dass Anis Amri ein Gefährder gewesen sei, also eine Person, die bereit sei, schwerste Straftaten zu begehen. Anis Amri habe erkennbar Sympathien für den sogenannten Islamischen Staat gezeigt. Er habe wohl auch Kontakt zu IS-Mitgliedern über Telekommunikationsmittel gehabt. Es lägen aber bis heute keine Anhaltspunkte, auch keine strafprozessualen Anhaltspunkte vor, dass er selbst IS-Mitglied gewesen sei. Ein Auswertevermerk über evtl. Verdichtungen der Verdachtsmomente sei seiner Behörde Mitte Februar 2016 vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen absprachegemäß übermittelt worden. In der Folgezeit seien dann noch im Februar 2016 vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen weitere Erkenntnisse zusammengetragen und in Absprache mit seiner Behörde am 25. Februar 2016 auch an seine Behörde übersandt worden. Wie vorher auch besprochen, sei darin die Prüfung einer Einleitung eines Verfahrens nach § 89a Strafgesetzbuch angeregt, oder, wie es in diesem Übersendungsvermerk und in der Übersendungs-E-Mail an seine Behörde heiße, sei die Übersendung der Aktenbestandteile an die Staatsanwaltschaft Berlin erbeten worden. Staatsanwaltschaft Berlin deswegen, weil sich Anis Amri zu diesem Zeitpunkt schwerpunktmäßig in Berlin bewegt habe. Die Erkenntnisse zu Amri seien dem zuständigen Dezernenten beim GBA also mit der Bitte um Prüfung und Einleitung eines Verfahrens gemäß § 89 a StGB oder der Übersendung der nachgehefteten Aktenteile an die örtlich zuständige StA Berlin zur Prüfung und Einleitung eines Verfahrens gemäß § 89a StGB übersandt worden. Für die Führung

von Verfahren nach § 89a StGB seien aber grundsätzlich die Länderstaatsanwaltschaften zuständig, deshalb sei von seiner Behörde am 04.03.2016 die Bitte der Weiterleitung nach Berlin umgesetzt worden. Das Ziel sei erreicht gewesen, auch aus Sicht des LKA NRW: Amri sei Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens geworden.

Die Generalbundesanwaltschaft habe keinen unmittelbaren Kontakt mit der Sicherheitskonferenz gehabt, weder telefonisch noch schriftlich. Allerdings habe es im zeitlichen Zusammenhang mit der Übersendung des Auswertevermerkes oder der Auswertevermerke Mitte, Ende Februar 2016 einen Kontakt zwischen dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen mit seiner Behörde gegeben. Dabei sei Folgendes besprochen und festgelegt worden: Amri sei zwar kein Beschuldigter seines Ermittlungsverfahrens; aber wegen des Gefahrenüberhangs, so sei ihnen mitgeteilt worden, werde das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen, dort Sicherheitskonferenz, wegen einer Abschiebeanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz herantreten. Falls von dort, also vom Innenministerium, der Sicherheitskonferenz, ein Signal komme, dass die Anregung des LKA oder die Vorprüfung, die das LKA dorthin schicken wolle, das scheine dieser Vermerk oder diese Tischvorlage zu sein, die er diese Woche irgendwo den Medien entnommen habe, dass die Anwendung des § 58a Aufenthaltsgesetzes also erfolgversprechend sei, dann werde das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen an seine Behörde herantreten und um förmliche Aktenfreigabe bzw. Aktenfreigabe von Teilen des Ermittlungsverfahrens EK „Ventum“ bitten, damit diese einer aufenthaltsrechtlichen, ausländerrechtlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden könnten. Seitens seiner Behörde würde insoweit eine wohlwollende Prüfung dieser Aktenfreigabeanfrage zugesagt. Man werde sich dieser Aktenfreigabe nicht verschließen. Eine solche förmliche Anfrage, also nach dieser Vorprüfung, die zunächst durch die Sicherheitskonferenz erfolgen sollte, sei nicht gestellt worden.

Auf Nachfrage verneinte der Zeuge die Frage nach vorhandenen Kenntnissen, ob es in irgendeiner Form Bestrebungen gegeben habe, den Amri in seiner Funktion als

Nachrichtensmittler von straf- oder ausländerrechtlichen Verfolgungen zu verschonen, um diese Funktion weiterhin nutzen zu können.

Der GBA sei wegen einer Vielfalt von Straftaten berufen, an dem GTAZ teilzunehmen.

Dem GBA komme dort natürlich auch immer wieder zu, Erkenntnisse, die er aus Ermittlungsverfahren gewinne, dort einzusteuern. Aufgabe sei natürlich auch, eine rechtliche Einschätzung zu geben, weil der GBA die einzige Staatsanwaltschaft im GTAZ sei.

Soweit ihm ein Vermerk der Staatskanzlei NRW aus Januar 2017 vorgehalten werde, wonach in diesem Monat das LKA NRW und seine Behörde rückblickend festgehalten hätten, dass zum Zeitpunkt der Inhaftierung das LKA NRW einen akuten Gefährderüberhang nicht konkret habe belegen können und deshalb eine Freigabe von Akten des GBA nicht in Betracht gekommen sei, sei ihm dieser Vermerk nicht bekannt. Er werde bei seinen Mitarbeitern nachfragen und das Ergebnis seiner Überprüfung mitteilen. Er verweise auf die Chronologie zu Amri, aus der sich ergebe, dass der Generalbundesanwalt mehrfach Aktenteile freigegeben habe. Nach seinen Kenntnissen und Befragungen seiner Mitarbeiter habe es eine Sperrerklärung oder eine endgültige Nichtfreigabe nicht gegeben. Auch werde er klären, weshalb es zu dieser Absprache zwischen LKA und seiner Behörde im Januar 2017 gekommen sei. Man habe vereinbart: Wenn das Signal komme, § 58a Aufenthaltsgesetz zu beschreiten, dass man dann beim GBA wohlwollend prüfe und sich dem nicht versperre. Er zweifle gleichwohl nicht daran, dass sich das LKA NRW tatsächlich beim GBA für die Freigabe eingesetzt habe.

Seitens des GBA habe es keinerlei Hinweise gegeben, Amri als Nachrichtensmittler zu schonen.

Seine Aufgabe als Staatsanwalt und auch als Generalbundesanwalt habe er immer so verstanden: Sie seien dem Recht schon verpflichtet, natürlich nicht einfach überall

nur Anträge zu stellen, um vielleicht dann auch irgendwann einmal zu sagen: Na ja, der Richter hat ja entschieden, dass es nicht so weit kam, aber ich habe es wenigstens mal probiert. Da müssten sie schon eine eigene Rechtsprüfung vornehmen. Und es gebe auch genügend Fälle in seiner Vergangenheit als Generalbundesanwalt, wo er in der Besprechung auch mit seinen Leuten, auch in, öffentlichkeitswirksamen Fällen gesagt habe: Nein, wir stellen keinen Haftbefehlsantrag, weil wir es rechtlich nicht verantworten können, dass das so ist. Das müsse aber immer im Einzelfall entschieden werden.

Die andauernde Nichtherausgabe der Akten sei wegen der noch laufenden Ermittlungen geboten. Der GBA geben eigentlich vor Anklageerhebung grundsätzlich keine Akten heraus, weil es den weiteren Fortgang dieser Ermittlungen bis zur Anklagereife eventuell gefährden könne.

Ergänzend führte er zur Aktenherausgabe aus, das LKA NRW habe in seiner Übersendungs-E-Mail selbst ausgeführt: Bitte, GBA, wir haben die Erkenntnisse aus deinem Verfahren. Prüfe mal § 89a, oder leite es mal an die dafür örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, so stehe es auch in dem Übersendungsschreiben und er gehe davon aus, dass der Innenminister das auch so geschildert habe, wie es tatsächlich drinstehe, nämlich an die Staatsanwaltschaft Berlin, weiter. Sie hätten damals eben geprüft: Liegt eine in ihrer originären Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat vor? Sprich: Mitgliedschaft, Unterstützung usw. Sie hätten das verneint. Sie hätten auch nicht gewertet, dass der Fall Amri, falls er überhaupt ein Fall des § 89a gewesen sei, eine solche Bedeutung gehabt habe. Deshalb müsse er auch immer wieder darum werben: sie müssten alles ex ante betrachten, nicht ex post - ex ante -, was damals an Erkenntnissen und auch Bewertungen vorhanden gewesen sei; sie hätten keine Zuständigkeit gesehen und das Verfahren deswegen an die Staatsanwaltschaft Berlin weitergegeben, die im Übrigen auch keinen § 89a StGB gesehen habe.

16. Prof. Dr. Bernhard Kretschmer

Des Weiteren hat der Ausschuss in seiner 11. Sitzung am 31.03.2017 den sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Kretschmer angehört. Prof. Dr. Kretschmer ist Universitätsprofessor an der Universität in Gießen für Strafrecht und für Strafprozessrecht. Er wurde vom Land Nordrhein-Westfalen beauftragt, eine wissenschaftliche Analyse und Bewertung im Fall Amri durchzuführen. Bereits vor seiner Beauftragung erhielt er einen Ruf an die Universität Bielefeld.

Zu Beginn seiner Vernehmung führte er aus, das Gutachten sei gewissermaßen dreiteilig mit unterschiedlichen Gesichtspunkten, einmal das Strafrechtliche, dann das Aufenthaltsrechtliche und das Polizeiliche. Die Grundlage, die er gehabt habe, seien die durch das MIK bereitgestellten Akten sowie Strafakten, die er auch habe einsehen dürfen.

Bezugnehmend auf sein Gutachten führte er zu den Strafverfahren im Wesentlichen aus, dass bei der Subsumtion kein wesentlicher strafrechtlicher Gehalt übrig bleibe. Eine Inhaftnahme wäre aus seiner Wertung nur in Ravensburg vielleicht in Betracht gekommen wegen der gefälschten Identifikationspapiere, allerdings mätze er sich dazu kein Urteil an, er kenn die Unterlagen nicht. In den anderen Verfahren sei dies eher nicht zu erwarten gewesen.

Zum aufenthaltsrechtlichen Teil sei im Ergebnis festzuhalten, dass für das Aufenthaltsrechtliche drei Sachen vorliegen müssen, um jemanden abzuschieben. Einmal müsse eine Ausreisepflicht hergestellt werden. Da gebe es verschiedene Möglichkeiten über das Dublin-Verfahren – das sei nicht möglich gewesen –, dann die Abschiebungsanordnung nach § 58a und über die Ausweisung. Das, was letztendlich vollzogen worden sei, nämlich die priorisierte Durchführung des Asylverfahrens, habe dazu geführt, dass Anis Amri im Juni ausreisepflichtig geworden sei. Zweite Bedingung, wenn man ihn in Abschiebungshaft habe nehmen wollen, sei ein Haftgrund. Auch das habe vorgelegen. Die Abschiebungsanordnung nach § 58a, für die sowohl das Innenministerium des Landes als auch des Bundes zuständig seien, sei zwar nicht erfolgt, hätte aber nur einen dritten Haftgrund ergeben. Das Dritte sei, dass dort auch

bestimmte Fristen gelten, die teilweise europarechtlich vorgegeben seien und teilweise in Deutschland enger gezogen seien. In Deutschland gelte nach aktuellem Recht diese Dreimonatsfrist, sodass dann, wenn feststehe – dafür habe der Bundesgerichtshof bestimmte Kriterien aufgestellt –, dass innerhalb von drei Monaten, eben von der Anordnung der Abschiebungshaft bis zur Vollziehung, die Abschiebung nicht durchgezogen werden könne, die Haft unzulässig sei; das sei unabhängig von dem Verschulden. Wenn das Verschulden des Betreffenden hinzukomme, dann könne über die drei Monate hinweggegangen werden. Aufgrund der Erfahrungen, die man mit Tunesien gemacht habe, sei eben zu erwarten gewesen, dass eine Abschiebungshaft nach § 62 Abs. 3 unzulässig gewesen sei und damit die Abschiebungshaft eben nicht angeordnet werden können, trotz aller Bemühungen, Passersatzpapiere zu besorgen. Die Regelung des § 62 Abs. 3 und Abs. 4 sei selbst für Juristen nicht ganz einfach zu lesen, und für Nicht-Juristen wahrscheinlich gar nicht nachzuvollziehen. Hintergrund sei, dass durch das europäische Recht die Haftdauer auf maximal sechs Monate beschränkt sei. Da könne der deutsche Gesetzgeber machen, was er wolle.

Man müsse genau unterscheiden, dass man eben nicht die Haftgründe und die Unzulässigkeit verschleifen dürfe, so das Bundesverfassungsgericht. Das sei ein Fehler, der – wenn er der Presse eben das glauben könne, auch Herrn de Maizière unterlaufen sei.

Die Mitteilung des BKA-Beamten aus Tunis über die Identität Amris sei ohne Belang gewesen für die Berechnung der Fristen. Das Asylverfahren des BAMF sei in äußerst schneller Zeit von der Antragstellung bis zur ablehnenden Entscheidung durchgeführt worden.

Es habe keinerlei Vorgaben für sein Gutachten gegeben und auch keine unterstützenden Formulierungsvorschläge.

Zu den Bemühungen der Siko um Freigabe von Unterlagen durch den Generalbundesanwalt beziehe er sich auf ihm vorliegende Akteninhalte, konkrete Vermerke, Notizen oder ähnliches habe er nicht gefunden. Das habe er auch in seinem Gutachten

auf Seite 70 ausgeführt. Er glaube allerdings, dass solche Versuche unternommen worden seien. Er glaube nicht, dass der Generalbundesanwalt sein eigenes Verfahren durch die Freigabe von Akten torpediert haben würde. Dieser habe auch über das GTAZ alle Daten gekannt. Eine Ablehnung der Freigabe in einem konkreten Schreiben des GBA habe er in seinen Unterlagen nicht gesehen, allerdings hätten ihm die Akten des GBA ja auch nicht vorgelegen.

Die Kommunikation aus dem LKA Berlin mit dem LKA NRW sei aus Berlin eher schleppend erfolgt.

Anlage 1: Beweisbeschlüsse

Im Folgenden werden die Beweisbeschlüsse gemäß § 13 Abs. 1 UAG NRW des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V aufgeführt.

Von den in den Beweisbeschlüssen 04 bis 15 genannten Zeugen bzw. Sachverständigen konnten bis einschließlich zum 31. März 2017 als dem Zeitpunkt der Erstellung dieses Zwischenberichts die Zeugen Weise, Münch, Dr. Klos, Weber, Treml, Schürmann, Düren, Jacob, Raupach, Scheidt, Stocker, Zimmermann, Hierlemann, de Maizière, Schnieder, Freier, Jäger und Dr. Frank vernommen sowie der Sachverständige Prof. Dr. Kretschmer angehört werden.

Kürzungen der Namen und der Funktionsbezeichnungen in den nachfolgend wiedergegebenen Beschlüssen sind aus Rücksichtnahme auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen erfolgt.

(Beweisbeschluss 01)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) sollen **sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind**, angefordert werden:

1. Aus dem Geschäftsbereich **der Präsidentin des Landtags NRW**
2. Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei**
3. Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Inneres und Kommunales** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs unbeschadet nach Funktion und Art
4. Aus dem Geschäftsbereich des **Justizministeriums NRW** sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Gerichte**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten und Berichtshefte sowie Vermerke und ähnliche Dokumente.
5. Aus dem Geschäftsbereich der **Bezirksregierung Arnsberg**.
6. Aus dem Geschäftsbereich der **Bezirksregierung Düsseldorf**.
7. Aus dem Geschäftsbereich des **Kreises Kleve (Ausländeramt)**.
8. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dortmund (ZAB, EAE)**.
9. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Hemer**.
10. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Münster**.
11. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Rüthen**.
12. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Emmerich**.
13. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Oberhausen**.
14. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Köln (Zentrale Ausländerbehörde)**.
15. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Dinslaken**
16. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Neuss**
17. Aus dem Geschäftsbereich der **Gemeinde Bestwig**
18. Aus dem Geschäftsbereich der **Stadt Krefeld**

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der tunesische Staatsangehörige Anis Amri hielt sich nach bisherigen Erkenntnissen vom 6. Juli 2015 bis zu seiner Tat am 19.12.2016 auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf. Unter verschiedenen Aliasnamen war er bei vielen Behörden erfasst. Es ist davon auszugehen, dass bei allen unter I 1-17 aufgeführten Stellen Vorgänge über

Anis Amri oder unter einem seiner verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind, die für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V von Bedeutung sein könnten

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen, im Falle der Vorlage von Ablichtungen eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und die Übereinstimmung mit dem Original

Die Vorlage der Akten durch die entsendenden Behörden kann auch sukzessive in einzelnen Chargen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Aktenlieferung zu erfolgen.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

(Beweisbeschluss 02)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 15. Februar 2017, Drucksache 16/14168 (Plenarprotokoll 16/136)

wird beantragt,

sämtliche Akten, sämtlichen Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, sämtliche Kabinettsvorlagen, sämtliche Drucksachen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind – im Wege der Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz

beizuziehen, und zwar

aus den Geschäftsbereichen

1. des Präsidenten des Bundestages, insbesondere des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Parlamentarische Kontrollgremiums
2. des Bundesministeriums des Inneren, insbesondere der Bundespolizei, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes und des Bundesamtes für Verfassungsschutz
3. des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, insbesondere des Generalbundesanwaltes
4. des Bundeskanzleramtes, insbesondere des Bundesnachrichtendienstes
5. des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Berlin, insbesondere der Ausschüsse für Inneres, für Verfassungsschutz und für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und des Parlamentarische Kontrollgremiums

6. des Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg, insbesondere des Ausschusses für Inneres, des Rechtsausschusses und des Parlamentarischen Kontrollgremiums,
7. der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin, insbesondere des Verfassungsschutzes Berlin und des Landeskriminalamtes Berlin
8. der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft
9. des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, insbesondere des Verfassungsschutzes Baden-Württemberg und des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg
10. des Ministeriums für Justiz und für Europa Baden-Württemberg, insbesondere der Generalstaatsanwaltschaften und der Staatsanwaltschaften Freiburg, Ravensburg und Karlsruhe.

Die Vorlage soll sich auch auf die Unterlagen und Vorgänge erstrecken, die unter einem von Anis Amri verwendeten Aliasnamen angelegt worden sind.

II. Zur **Begründung** wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Die Beiziehung der dortigen Vorgänge und Unterlagen ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung auch der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind.

III. Den Unterlagen sind eine Erklärung über die Vollständigkeit der Unterlagen sowie eine Erklärung über die Übereinstimmung mit dem Original beizufügen. Die Vorlage der Vorgänge und der Unterlagen kann auch sukzessive in einzelnen Lieferungen erfolgen. Die Vollständigkeitserklärung hat dann nach Übersendung der letzten Vorgänge bzw. Unterlagen zu erfolgen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung.

(Beweisbeschluss 03)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 15. Februar 2017, Drucksache 16/14168 (Plenarprotokoll 16/136)

wird beantragt,

aus dem Geschäftsbereich der Landesregierung NRW (insbesondere der Staatskanzlei NRW, des Justizministeriums NRW sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW)

sämtliche dem von der Landesregierung eingesetzten Sonderbeauftragten Professor Doktor Bernhard Kretschmer, Inhaber eines Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen, zur Durchführung seiner Untersuchung zur Verfügung gestellten Unterlagen inklusiver des Beauftragungsschreibens durch die Landesregierung

anzufordern.

II. Zur **Begründung** wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Wir bitten um eine schnellstmögliche Übersendung und gehen davon aus, dass die Vorlage binnen 14 Tagen erfolgen wird.

(Beweisbeschluss 04)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 7. März 2017 **beschlossen**:

I.)

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Generalbundesanwalt Peter Frank,

zu laden über das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

2. Präsident des Bundeskriminalamtes Holger Münch,

3. Jürgen Weise,

4. Ministerialrat Dr. Klos,

zu 2 – 4 zu laden über das

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird zunächst auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge Frank war im untersuchungsrelevanten Zeitraum Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der Zeuge Münch Leiter des Bundeskriminalamtes, der Zeuge Weise war in einem Teilzeitraum Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Zeuge Dr. Klos Leiter der Arbeitsgruppe Rückkehr in der Abteilung M (Migration, Flüchtlinge, Europäische Harmonisierung) des BAMF.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich,

um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus ihren jeweiligen Behörden den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Vorgaben vorlagen, die von den nordrhein-westfälischen Behörden zu beachten waren.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 05)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 7. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136)- wird beantragt, folgende Personen als Zeugen zu hören:

1. Landeskriminaldirektor Dieter Schürmann,
2. Ministerialdirigent Düren, Abteilungsleiter Abteilung 4 Polizei
3. Ministerialdirigent Freier, Abteilungsleiter Abteilung 6 Verfassungsschutz
4. Direktor Uwe Jakob, Direktor des Landeskriminalamtes Nord-Rhein-Westfalen (LKA NRW)

II. Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge Schürmann hat sich zu dem Sachverhalt im Innenausschuss am 05.01.2017 eingelassen und kann als Landeskriminaldirektor zum Fall Amri sachdienliche Angaben machen.

Der Zeuge Düren ist als verantwortlicher Ministerialdirigent im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW für den Bereich Polizei verantwortlich und kann zu dem Sachverhalt aussagen.

Der Zeuge Freier als Abteilungsleiter der Abteilung 6 (Verfassungsschutz) und war in dieser Funktion mit dem Fall Anis Amri befasst.

Der Zeuge Uwe Jakob war als Direktor der LKA NRW ebenfalls an verantwortlicher Stelle in die Vorgänge um Amri eingebunden.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 06)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 13. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136)- wird beantragt, folgende Personen als Zeugen zu hören:

A) aus dem Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Kommunales:

1. Regierungsamtfrau D.,
2. N.

B) aus dem Geschäftsbereich des Ausländeramts Kleve:

3. K., Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 3 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.1 Ordnungsaufgaben- Ausländerbehörde
4. KAR B. (Sachgebietsleiter 3.12), Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 3, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
5. H.

C) aus dem Geschäftsbereich der Zentralen Ausländerbehörde Köln:

6. Petra Weber, Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Zentrale Ausländerbehörde Köln
7. Martina Treml, Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Zentrale Ausländerbehörde Köln
8. H., Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Zentrale Ausländerbehörde Köln

D) aus dem Geschäftsbereich der Zentralen Ausländerbehörde Dortmund:

9. S., Zentrale Ausländerbehörde Dortmund

E) aus dem Geschäftsbereich der Bezirksregierung Arnsberg:

10. S., Leiter der Abteilung 2, Bezirksregierung Arnsberg

F) aus dem Geschäftsbereich der Stadt Oberhausen:

11. K. (Sachbearbeiter wirtschaftliche Hilfen)

12. C. (Sachbearbeiterin wirtschaftliche Hilfen)

13. H.

G) aus dem Geschäftsbereich der Ausländerbehörde Emmerich:

14. S.

15. M.

Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Sämtliche unter A bis G benannten Zeugen waren in ihrer Funktion in ihren Behörden mit dem Fall „Anis Amri“ befasst und können daher Angaben zum Untersuchungsgegenstand machen.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 07)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeuginnen vernommen werden:

1. **Frau Dr. Uta Dauke**, Vizepräsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – BAMF
2. **Ö.**
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF
3. **Herr G.**, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF
4. **Frau C.**, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – BAMF
5. Herr **H.**

zu 1 - 5 zu laden über das

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Zeugin Dr. Dauke ist seit dem 23.05.2016 Vizepräsidentin des BAMF und kann zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Verfahrensvorgaben und –abläufen umfassend aussagen (vgl. Zuschrift des Bundesministeriums des Innern vom 09.03.2017).

Die Zeugin Ö. war als Verbindungsbeamtin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum mit Anis Amri befasst, ebenso der Zeuge G. als Verantwortlicher im Sicherheitsreferat des BAMF.

Die Zeugin C. führte als anhörende Entscheiderin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Anhörung des Anis Amri unter seinem Alias-Namen Ahmed Al-masri am 17. Mai 2016 in der Außenstelle Bochum durch. Als Übersetzer bei dieser Vernehmung fungierte der Zeuge H.

Die Vernehmung der Zeuginnen ist gemäß Art. 35 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann die vorbezeichnete Zeugin Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus dem BAMF den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden ist, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Vorgaben vorlagen, die von den nordrhein-westfälischen Behörden zu beachten waren.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 08)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136)- wird beantragt,

den für das Verfahren zur Sicherung der Abschiebung des Anis Amri, geb. am 23.12.1993, **zuständigen Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Ravensburg, Dr. P., Herrenstraße 40-44, 88212 Ravensburg,**

als Zeugen zu hören.

II. Zur **Begründung** wird auf Abschnitt III und insbesondere V 3.4 des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Gegenstand des bei der Staatsanwaltschaft Ravensburg unter den Personalien Anis Amir, geb. 23.12.1993 geführten Ermittlungsverfahrens (32 Js 17949/16) waren der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet und Urkundenfälschung. Im Rahmen einer Kontrolle des Fernbusses Berlin-Zürich am 30. Juli 2016 in Friedrichshafen hatten Beamte der Bundespolizei zwei gefälschte italienische ID-Karten vorgefunden und den Beschuldigten an das Polizeirevier Friedrichshafen überstellt.

Auf Antrag der örtlichen Ausländerbehörde ordnete das Amtsgericht Ravensburg – Bereitschaftsrichter – am 31. Juli 2016 gegen den Betreffenden im Wege der einstweiligen Anordnung bis längstens 1. August 2016, 18:00 Uhr, Haft zur Sicherung der Abschiebung an.

Nachdem durch die zuständige Ausländerbehörde Kleve mit E-Mail vom 1. August 2016 mitgeteilt worden war, dass kein Antrag auf Anordnung der Abschiebehaft gestellt werde, wurde der Betreffende am 1. August 2016 aus der Sicherungshaft entlassen.

Der Zeuge soll insbesondere darüber befragt werden ob zwischen ihm und nordrhein-westfälischen Behörden bis zur Anordnung der Haftentlassung nach Ablauf der Frist 1.8.2016 18:00 Uhr ein Informationsaustausch stattgefunden und welchen Inhalt dieser gegebenenfalls hatte.

Die Ladung des Zeugen erfolgt gemäß Art. 35 Absatz 1 GG.

Seine Einvernahme ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen.

(Beweisbeschluss 09)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 **beschlossen**:

Zur Klärung der Frage, welche ausländerrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten im Fall Anis Amri den Behörden in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestanden haben wird beantragt,

Herrn Prof. Dr. Bernhard Kretschmer, Professur für Straf- und Strafprozessrecht an der Universität Gießen

im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V (Amis Amri) als Sachverständigen anzuhören.

I. Begründung:

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) sowie V. Fragenkomplexe 1) Möglichkeiten der Festsetzung Amris, 3.3) Ermittlungsverfahren gegen Amri und mögliche Verfahrensverbindungen zu einem Sammelverfahren.3.4) Haftentlassung Amris aus der JVA Ravensburg des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Einsetzungsbeschluss vom 15. Februar 2017, Drucksache 16/14168 (Plenarprotokoll 16/136) Bezug genommen.

Prof. Dr. Bernhard Kretschmer ist bereits von der Landesregierung mit der Erstellung eines Gutachtens zu dem Themenkomplex Amis Amri beauftragt worden. Für die Arbeit des Untersuchungsausschusses ist es erforderlich die von dem Sachverständigen gewonnenen Erkenntnisse in die Beweisaufnahme einfließen zu lassen.

Der Beauftragung steht auch nicht entgegen, dass es sich bei dem Auftrag um ein Rechtsgutachten über den Inhalt und die Auslegung inländischer Gesetze und Rechtsfragen handelt. Einem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist es gestattet auch zu einer derartigen rechtlichen Thematik gutachterlichen Sachverstand in Anspruch zu nehmen (Butz Peters, Untersuchungsausschussrecht-Länder und Bund-17. Kapitel. Der Sachverständige Seite 230 Rn. 352).

II. Ermächtigung:

Gemäß VIII. des Einsetzungsbeschlusses (Einholung externen Sachverständigen) kann der Untersuchungsausschuss jederzeit externen Sachverständigen einholen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht. Dies ist vorliegend unzweifelhaft der Fall.

(Beweisbeschluss 10)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugin bzw. als Zeuge vernommen werden

1. Frau K. und
2. Herr L.,

beide zu laden über das

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Zeugin K. und der Zeuge L. sind Angehörige des Referats M2 (Einreise und Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden) im Bundesministerium des Innern (BMI). In dieser Funktion haben sie das BMI in Sitzungen im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), AG Status, vertreten, insbesondere in der 78. Sitzung dieses Gremiums am 19. und 20. Juli 2016. In der AG Status wurde auch der Fall Amri erörtert und dort auch die Zusammenarbeit verschiedener, auch nordrhein-westfälischer Behörden in diesem Fall.

Die Vernehmung der Zeugin und des Zeugen ist gemäß Art. 35 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann die vorbezeichnete

Zeugin und der Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus dem GTAZ, AG Status, den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Vorgaben vorlagen, die von den nordrhein-westfälischen Behörden zu beachten waren.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 11)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft,

2. Herr Innenminister Ralf Jäger.

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Zeugin Hannelore Kraft ist seit Juli 2010 Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie wird auf Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses Antworten geben können.

Seit Juli 2010 ist der Zeuge Ralf Jäger Minister für Inneres und Kommunales in Nordrhein Westfalen. In seine Zuständigkeit fällt unter anderem die Tätigkeit der Ausländerbehörden.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 12)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Generalstaatsanwalt Ralf Rother, Generalstaatsanwaltschaft Berlin

2. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter Jörg Raupach, als Ständiger Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Behördenleiters beauftragt, Staatsanwaltschaft Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge Rother ist Leiter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Der Zeuge Raupach ist mit der Leitung der Staatsanwaltschaft Berlin beauftragt.

Das Landeskriminalamt in Nordrhein-Westfalen hat beim Generalbundesanwalt gegen Anis Amri ein Ermittlungsverfahren nach § 89a Strafgesetzbuch initiiert. Der Generalbundesanwalt hat dieses Verfahren dem Generalstaatsanwalt Berlin zugeleitet. Bei der Staatsanwaltschaft Berlin waren verschiedene Ermittlungsverfahren gegen Anis Amri anhängig, aus denen sich ebenfalls Bezüge nach Nordrhein-Westfalen ergeben können.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus ihrem Zuständigkeitsbereich den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Absprachen erfolgt sind.

.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 13)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maiziére.

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Der Zeuge Dr. Thomas de Maiziére ist seit Dezember 2013 Bundesminister des Innern und als solcher oberster Dienstherr des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und des Bundeskriminalamtes. Er wird auf Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses Antworten geben können.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrheinwestfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu kann der vorbezeichnete Zeuge Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen aus seinem Zuständigkeitsbereich den nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden sind, welche Informationen umgekehrt erfolgt sind und ob ggf. Vorgaben vorlagen, die von den nordrhein-westfälischen Behörden zu beachten waren.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

(Beweisbeschluss 14)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 21. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

Die für die Sachbearbeitung im Polizeipräsidium Konstanz und im Polizeirevier Ravensburg zuständigen Polizeibeamten

- **KHK Herbert Zimmermann**
- **KOK Bernd Hierlemann**
- **POK Klaus Scheidt**
- **PK Roland Stocker**

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Anis Amri wurde am 30.07.2016 beim Versuch der Ausreise in die Schweiz in Ravensburg vorläufig festgenommen. Anis Amri führte u.a. zwei verfälschte ITA-ID-Karten mit sich.

Die vorgenannten Zeugen können Auskunft zu den polizeilichen bzw. strafrechtlichen Ermittlungen in dieser Sache geben.

Die Vernehmung der Zeugen ist gemäß Art. 35 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden ist und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 sowie auf Abschnitt VI zu Punkt 4 des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

(Beweisbeschluss 15)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss V (Fall Amri) hat in seiner Sitzung am 24. März 2017 **beschlossen**:

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (Anis Amri) – Drucksache 16/14168 (Neudruck) – Beschluss des Landtags vom 15.02.2017 – (Plenarprotokoll 16/136) – sollen als Zeugen vernommen werden:

H) aus dem Geschäftsbereich des Ministerium für Inneres und Kommunales

- 16. Herrn Ministerialdirigent Schnieder, Abteilungsleiter Abteilung 1
- 17. Herrn Leitender Ministerialdirigent R. , Abt. 6, Gruppe 62
- 18. Herrn Leitender Ministerialdirigent Dr. E., Abt. 6, Gruppe 61
- 19. Herrn KD S.

zu laden über das Ministerium für Inneres und Kommunales,
Friedrichstraße 62-80,
40217 Düsseldorf

I) aus dem Geschäftsbereich des Landeskriminalamts NRW:

- 20. Herrn LKD B. (Abteilungsleiter)
- 21. Frau LKD`in W. (Abteilungsleiterin)
- 22. Herrn KHK M.
- 23. Herrn EKHK L.
- 24. Herrn KOK R.
- 25. Frau KOKin Z.
- 26. Frau KKin H.
- 27. Herrn KHK Z.
- 28. Herrn KHK L.
- 29. Herrn EKHK P.
- 30. Herrn KOK L.

zu laden über das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen,
Völklinger Str. 49,
40221 Düsseldorf

J) aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Krefeld:

- 31. Herrn KD W.
- 32. Herrn KHK O.
- 33. Herrn KHK B.
- 34. Herrn KHK K.

zu laden über das Polizeipräsidium Krefeld,
Nordwall 1-3,
47798 Krefeld

K) aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Essens:

- 35. Herrn EKHK B.
- 36. Herrn KHK H.

zu laden über das Polizeipräsidium Essen,
Büscherstraße 2-6,
45131 Essen

L) aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidiums Dortmund:

- 37. Herrn KOR S.
- 38. Herrn KHK M.

zu laden über das Polizeipräsidium Dortmund,
Markgrafenstraße 101,
44139 Dortmund

M) aus dem Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern:

- 39. Herrn EPHK B. (Verbindungsbeamter der BPOL)
- 40. Herrn KD R. (Referatsleiter, BKA)
- 41. Herrn Gruppenleiter 6D (Bundesamt für Verfassungsschutz)

zu laden über das Bundesministerium des Innern,
Alt-Moabit 140,
10557 Berlin

N) aus dem Geschäftsbereich der Polizei Berlin:

- 42. Herrn KOK L.
- 43. Herrn KHK D. (Verbindungsbeamter)
- 44. Herrn KHK O. (1. Sachbearbeiter/ stellv. Kommissariatsleiter)

zu laden über Der Polizeipräsident in Berlin,
Platz der Luftbrücke 6,
12101 Berlin

O) aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Berlin:

- 45. Herrn Regierungsdirektor S. (Gruppenleiter)
- 46. Herrn Regierungsdirektor Dr. H. (stellv. Referatsleiter)
- 47. Herrn KOR G. (Referent)

zu laden über Senatsverwaltung für Inneres und Sport,
Klosterstraße 47,
10179 Berlin

II) Begründung:

Zur Begründung wird auf Abschnitt III des Einsetzungsbeschlusses verwiesen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gemäß Art. 35 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Für eine umfassende Wertung ist von unerlässlicher Bedeutung, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch die nordrhein-westfälischen Behörden getroffen worden sind. Auch ist zu klären, wie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erfolgt ist. Dazu können die vorbezeichneten Zeugen Angaben machen, insbesondere dazu, ob und ggf. welche Informationen von nordrhein-westfälischen Behörden zugeleitet worden ist und ob und ggf. welche Informationen umgekehrt erfolgt sind.

Ergänzend wird deshalb auch auf Abschnitt V zu den Punkten 1, 2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9 und 3.10 sowie auf Abschnitt VI des Einsetzungsbeschlusses Bezug genommen.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

Anlage 2: Aktenübersicht

Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V sind bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Zwischenberichts gemäß § 14 Abs. 1 UAG NRW von

- der Präsidentin des Landtags NRW,
- der Staatskanzlei, dem MIK und dem JM des Landes NRW,
- den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf,
- dem Kreis Kleve
- den Städten Dortmund, Münster, Rütten, Emmerich, Oberhausen, Köln, Neuss und Krefeld,
- der Gemeinde Bestwig,
- dem Präsidenten des Bundestages,
- dem Bundesministerium des Innern,
- dem Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg,
- der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin,
- dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg sowie
- dem Ministerium für Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Akten vorgelegt worden.

Die folgende Aufzählung enthält die dem Ausschuss bislang als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehenden und nicht höher als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuftten Akten.

Ifd. Nr.	Dateiname	Zusender
A0001	A0001_Bestwig - Akten.pdf	Gemeinde Bestwig
A0002	A0002_Emmerich - Akten Teil A.pdf	Stadt Emmerich
A0003	A0003_Emmerich - Akten Teil B.pdf	Stadt Emmerich
A0004	A0004_Emmerich - AKTE komplett.PDF	Stadt Emmerich
A0006	A0006_Emmerich - Akten Teil E.pdf	Stadt Emmerich
A0007	A0007_Emmerich - Akten Teil F.pdf	Stadt Emmerich
A0008	A0008_Köln - Akten.pdf	Stadt Köln
A0009	A0009_Köln - Aktenverzeichnis.pdf	Stadt Köln
A0010	A0010_Münster - Nachfrage Alias-Namen.pdf	Stadt Münster
A0011	A0011_Oberhausen - Akten Teil I - Anis Amri.pdf	Stadt Oberhausen
A0012	A0012_Oberhausen - Akten Teil II - 20170224132007.pdf	Stadt Oberhausen
A0013	A0013_Rüthen - Akten.pdf	Stadt Rüthen
A0014	A0014_PUA_V_Beweisbeschluss03_ABH_Kleve.pdf	MIK
A0015	A0015_PUA_V_Beweisbeschluss03_MIK_Abteilung1.pdf	MIK
A0016	A0016_PUA_V_Beweisbeschluss03_MIK_Siko.pdf	MIK
A0017	A0017_PUA_V_Beweisbeschluss03_ZAB_Köln.pdf	MIK
A0018	A0018_PUA_V_Beweisbeschluss 03_PP Bochum.pdf	MIK
A0019	A0019_PUA_V_Beweisbeschluss 03 MIK G 41.pdf	MIK
A0020	A0020_PUA_V_Beweisbeschluss 03 MIK Ref 421.pdf	MIK
A0021	A0021_PUA_V_Beweisbeschluss 03 MIK Ref 422 - 423.pdf	MIK
A0022	A0022_PUA_V_Beweisbeschluss 03_(LKA NRW).pdf	MIK
A0023	A0023_PUA_V_Beweisbeschluss 03_(Polizeipräsidium Duisburg).pdf	MIK
A0024	A0024_PUA_V_Beweisbeschluss 03_(PP Essen).pdf	MIK
A0025	A0025_PUA_V_Beweisbeschluss 03_PP Krefeld.pdf	MIK
A0026	A0026_PUA_V_Beweisbeschluss 03_PPDortmund.pdf	MIK
A0027	A0027_Übersicht Lieferung ParlamentsDB bis 01032017.pdf	Landtag NRW
A0028	A0028_MMA16-1564.pdf	Landtag NRW
A0029	A0029_MMA16-1582.pdf	Landtag NRW
A0030	A0030_MMA16-1594, Seiten 1, 14-98, 101-103 .pdf	Landtag NRW
A0031	A0031_MMA16-1594, Seiten 1, 99, 105-106.pdf	Landtag NRW
A0032	A0032_MMD16-13983.pdf	Landtag NRW
A0033	A0033_MMD16-13990.pdf	Landtag NRW
A0034	A0034_MMD16-14014.pdf	Landtag NRW
A0035	A0035_MMD16-14068.pdf	Landtag NRW
A0036	A0036_MMD16-14075.pdf	Landtag NRW
A0037	A0037_MMD16-14106.pdf	Landtag NRW

A0038	A0038_MMD16-14168.pdf	Landtag NRW
A0039	A0039_MMD16-14187.pdf	Landtag NRW
A0040	A0040_MMD16-14228.pdf	Landtag NRW
A0041	A0041_MMD16-14246.pdf	Landtag NRW
A0042	A0042_MMD16-14252.pdf	Landtag NRW
A0043	A0043_MMPB16-133, Seiten 2-3.pdf	Landtag NRW
A0044	A0044_MMPB16-136, Seite 2.pdf	Landtag NRW
A0045	A0045_MMPB16-136, Seite 8.pdf	Landtag NRW
A0046	A0046_MMS16-59.pdf	Landtag NRW
A0047	A0047_MMV16-4661.pdf	Landtag NRW
A0048	A0048_MMvertrl.Vorlage16-147.pdf	Landtag NRW
A0049	A0049_LT Baden-Württemberg - Akten.pdf	Landtag BW
A0050	A0050_STK01 - Anis Amri - Unterlagen Gutachter I B 1.pdf	StK
A0051	A0051_STK02 - Anis Amri - Unterlagen Gutachter II B 1.pdf	StK
A0052	A0052_Vertrag Sonderermittler.pdf	StK
A0053	A0053_ABH Kleve Akte Amri S.1-353 und A1-A6.pdf	Kreis Kleve
A0054	A0054_Akte Stadt Neuss.pdf	Stadt Neuss
A0055	A0055_Antwort Dortmund.pdf	Stadt Dortmund
A0056	A0056_Hauptakte 116 Js 0277_2016 StA Duisburg.pdf	JM
A0057	A0057_Presseheft 116 Js 0277_2016 StA Duisburg.pdf	JM
A0058	A0058_Sachakte 304 Js 129_16 StA Kleve.pdf	JM
A0059	nicht vergeben	
A0060	A0060_Krefeld - Nachfrage Alias-Namen.pdf	Stadt Krefeld
A0061	A0061_18(4)754 - BMI - Chronologie - Anis AMRI.pdf	Bundestag
A0062	A0062_18(4)754 neu - BMI - aktualisierte Chronologie - Anis AMRI.pdf	Bundestag
A0063	A0063_18(4)770 - Agenda und Themenkomplexe - Sondersitzung 13-02-2017 - Fall Amri.pdf	Bundestag
A0064	A0064_18(4)775 - BMI - aktualisierte Chronologie - Anis AMRI, Übersicht Ermittlungsverfahren.pdf	Bundestag
A0065	A0065_18(4)778 - (VS-NfD) - BMI , Personagramm des LKA NW zu Anis AMRI.pdf	Bundestag
A0066	A0066_100. Sitzung 21-12-2016.pdf	Bundestag
A0067	A0067_101. Sitzung 18-01-2017 (Protokollauszug TOP 17, 23) .pdf	Bundestag
A0068	A0068_102. Sitzung 25-01-2017 (Protokollauszug TOP 22).pdf	Bundestag
A0069	A0069_103. Sitzung 13-02-2017.pdf	Bundestag
A0070	A0070_104. Sitzung 15-02-2017 (Protokollauszug TOP 19).pdf	Bundestag
A0071	A0071_LT Baden-Württemberg - Akten Ergänzung.pdf	Landtag BW

A0072	A0072_MIDM Baden-Württemberg - Akten.pdf	MIDM BW
A0073	A0073_Beweisbeschluss 01_LKA NRW.pdf	MIK
A0074	A0074_Beweisbeschluss 01_PP Bochum.pdf	MIK
A0075	A0075_Beweisbeschluss01_BezReg Arnsberg_ AMRI.pdf	MIK
A0076	A0076_Beweisbeschluss01_BezReg Arnsberg_Taschengeld AMRI.pdf	MIK
A0077	A0077_Beweisbeschluss01_BezReg_Düsseldorf.pdf	MIK
A0078	A0078_Aktenordner BMI.pdf	BMI
A0079	A0079_Aktenordner BMI-BAMF.pdf	BMI
A0080	A0080_Aktenordner BMI-BKA.pdf	BMI
A0081	A0081_Aktenordner BMI.pdf	BMI
A0082	A0082_JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Freiburg.pdf	JUM BW
A0083	A0083_JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Ravensburg 01.pdf	JUM BW
A0084	A0084_JUM BW - Ermittlungsverfahren StA Ravensburg 02.pdf	JUM BW
A0085	A0085_JUM BW - Abschiebehaftverfahren AG Ravensburg.pdf	JUM BW
A0086	A0086_JUM BW - Gefangenenpersonalakte JVA Ravensburg.pdf	JUM BW
A0087	A0087_justva_171 AR 5-16 GeneralStA Berlin.pdf	SenJustVA BE
A0088	A0088_justva_173 Js 12-16 Band 1.pdf	SenJustVA BE
A0089	A0089_justva_173 Js 12-16 Band 2.pdf	SenJustVA BE
A0090	A0090_justva_173 Js 12-16 Beistück TKÜ.pdf	SenJustVA BE
A0091	A0091_justva_173 Js 12-16 Beistück.pdf	SenJustVA BE
A0092	A0092_justva_173 Js 12-16 Sonderband TKÜ.pdf	SenJustVA BE
A0093	A0093_justva_252Js1078-16.pdf	SenJustVA BE
A0094	A0094_justva_252Js1202-16.pdf	SenJustVA BE
A0095	A0095_justva_264Js7327-16A.pdf	SenJustVA BE
A0096	A0096_justva_273Js310-17.pdf	SenJustVA BE
A0097	A0097_justva_273Js310-17Teil2.pdf	SenJustVA BE
A0098	A0098_450_Js_871_15_Akte.pdf	JM
A0099	A0099_Gutachten Sonderermittler	StK
A0100	A0100_Senninsport_AbtII.pdf	SenInnSp BE
A0101	A0101_Senninsport_AbtIII B 21-63651.pdf	SenInnSp BE
A0102	A0102_Senninsport_PP Berlin_Bd_1.pdf	SenInnSp BE
A0103	A0103_Senninsport_PP Berlin_Bd_2.pdf	SenInnSp BE
A0104	A0104_Senninsport_PP Berlin_Bd_3.pdf	SenInnSp BE
A0105	A0105_Senninsport_Schreiben_GBA_8-März 2017.pdf	SenInnSp BE

Anlage 3: Beweisbeschlüsse – Antragsteller und Abstimmungsergebnis

Ifd. Nr. Beweis- beschluss	Antragsteller	Abstimmungsergebnis		
		Ja-Stimmen	Nein-Stim- men	Enthaltung
01	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine
02	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine
03	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine
04	SPD Bündnis 90/Die Grünen	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen	CDU PIRATEN	FDP
05	CDU PIRATEN	SPD CDU Bündnis 90/Die Grü- nen PIRATEN	keine	FDP
06	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine
07	alle Fraktionen	alle Fraktio- nen	keine	keine

08	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
09	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
10	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine
11	SPD Bündnis 90/Die Grünen	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen	CDU PIRATEN	keine
12	SPD Bündnis 90/Die Grünen	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen	CDU FDP PIRATEN	keine
13	SPD Bündnis 90/Die Grünen	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen	CDU FDP PIRATEN	keine
14	SPD Bündnis 90/Die Grünen FDP PIRATEN	SPD Bündnis 90/Die Grü- nen FDP PIRATEN	keine	CDU
15	alle Fraktionen	alle Fraktionen	keine	keine

Anlage 4: Sondervotum der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der PIRATEN

zum Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V – Drucksache 16/14550 – zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2017 – Drucksache 16/14168 (Neudruck)

betreffend den „Fall Amri“.

Zu dem Zwischenbericht – Drucksache 16/14550, Berichterstatter: Abgeordneter Sven Wolf (SPD) – erstatten die Fraktionen von CDU, FDP und Piraten, vertreten durch die ordentlichen Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V Daniel Sieveke MdL, Dr. Joachim Stamp MdL und Simone Brand MdL, das folgende Sondervotum:

I. Der Zwischenbericht ist jedenfalls hinsichtlich seines Zweiten Teils, Ziffer III und seiner Anlage 2 nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 26) SGV. NRW. 1101, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 16. 11. 2004 (GV. NRW. S. 684), zustande gekommen. Er verletzt die Vorschrift über die Zulässigkeit der Beweiswürdigung bei Zwischenberichten eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (§ 24 Absatz 5 Satz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes, in der Folge: PUAG).

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

II. Der Landtag kann vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann, einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen (§ 24 Absatz 5 Satz 1 PUAG). Ein derartiges Verlangen hat der Landtag am 15. März 2017 auf den Eilantrag auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/14478, „Abgabe eines Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses V zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und ihrer Sicherheitsbehörden im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri (\"Untersuchungsausschuss Fall Amri“) gemäß § 24 Absatz 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG NRW)“ gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von FDP und PIRATEN bei Enthaltung des fraktionslosen Abgeordneten Schwerd beschlossen.

III. Der vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegte Zwischenbericht in der Fassung des hierauf bezogenen und in der nichtöffentlichen Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V vom 3. April 2017 als Tischvorlage verteilten Änderungsantrags der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Änderungsantrag selbst erweisen sich indes als rechtswidrig.

Sie enthalten entgegen § 24 Absatz 5 Satz 2 PUAG eine Beweiswürdigung über den Gegenstand der Untersuchung.

§ 24 Absatz 5 Satz 2 PUAG hat folgenden Wortlaut:

„Dieser [der Zwischenbericht, Anmerkung der Unterzeichner] darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat.“

1. Das für die Vornahme einer Beweiswürdigung erforderliche Zustimmungsquorum wurde bei sämtlichen Abstimmungen nicht erreicht.

Das Zustimmungsquorum haben weder der Zwischenbericht in der Fassung des Änderungsantrags von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN selbst erreicht. Bericht und Änderungsantrag wurden vielmehr in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses vom 3. April 2017 – lediglich – mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aber gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN angenommen. SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfügen über 7 von 12 ordentlichen Ausschussmitgliedern und damit über 58,33% der Mitglieder. Damit haben sowohl der Zwischenbericht in der Fassung des Änderungsantrags als auch der Änderungsantrag selbst jeweils nicht das für eine Beweiswürdigung erforderliche Quorum von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder erreicht.

Ferner haben die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen im Hinblick auf § 24 Absatz 5 Satz 2 PUAG von den drei dieses Sondervotum tragenden Fraktionen gestellten Antrag, die gekürzte Zusammenfassung der Zeugenaussagen im Zweiten Teil, Ziffer III des Berichts zu streichen, mit einfacher – nicht aber qualifizierter – Mehrheit abgelehnt.

2. Die dieses Sondervotum tragenden Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN wenden ein, dass der Zwischenbericht auf diese Weise jedenfalls hinsichtlich der Wiedergabe der Zeugenaussagen im Zweiten Teil, Ziffer III nicht wirksam beschlossen worden ist, da der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bei der Bewertung der Frage, ob der Zwischenbericht insoweit eine Beweiswürdigung enthalte, Bedeutung und Reichweite des Begriffs der Beweiswürdigung verkannt hat.

IV. Bei einer Beweiswürdigung handelt es sich verkürzt gesprochen um eine tatsächliche und im Untersuchungsausschussrecht auch politische Bewertung des in die Untersuchung eingeführten Tatsachenstoffs, die spezifische tatsächliche, rechtliche oder politische Schlussfolgerungen erlaubt oder ihnen entgegensteht. Nicht allem, was ein Zeuge oder eine Zeugin bekunden, muss danach notwendigerweise gefolgt werden, sofern etwa Anhaltspunkte für Glaubhaftigkeitsdefizite etwa aufgrund von Verstößen der Bekundungen gegen die Gesetze der Logik oder allgemeine Denkgesetze bestehen. Dies gilt erst recht im Verhältnis divergierender Bekundungen unterschiedlicher Zeuginnen und Zeugen zueinander. Weiterhin umfasst die Analyse einer Zeugenaussage typischerweise mögliche Wahrnehmungs-, Erinnerungs- oder Wiedergabefehler des Zeugen, die sowohl durch die individuellen Fähigkeiten des Zeugen oder der Zeugin, aber ebenso durch typisierte Fehleinschätzungen – wie etwa bei der Wahrnehmung und Schätzung von Entfernungen auf Sicht und ohne Hilfsmittel häufig der Fall – geprägt werden. Einzubeziehen sein kann je nach Lage des Einzelfalles auch der Kontext der Aussagesituation so wie das Verhalten des Zeugen – soweit feststellbar – vor oder nach der Aussage. Ebenso gilt es zu erkennen, welche Bestandteile der Bekundungen eines Zeugen für den Untersuchungsgegenstand von Relevanz sind. Die Beweiswürdigung setzt damit eine umfassende Analyse und Bewertung des Tatsachenstoffes voraus, die eine Vielzahl von Wertungen erfordert.

1. Bei der bloßen und vollständigen Wiedergabe einer Zeugenaussage handelt es sich hingegen nicht um eine Beweiswürdigung, da es ihr an den notwendigerweise vorzunehmenden Wertungen fehlt. Anders liegt es jedoch bei der verkürzten oder gedrängten Darstellung einer solchen Aussage – ihr liegt bereits nach den Denkgesetzen zwingend notwendig ein Scheiden der für den Untersuchungsgegenstand bedeutsamen von den entsprechend nicht relevanten Inhalten der Bekundungen voraus. Die gedrängte Darstellung ist also ihrerseits Beweiswürdigung, da sie für sich in Anspruch nimmt, relevanten und bedeutungslosen Tatsachenstoff dergestalt voneinander abzugrenzen, dass nur der relevante Teil für die Darstellung verbleibt. Eine verkürzte Darstellung einer Zeugenaussage steht mithin chronologisch nach der zuvor vorgenommenen Wertung, bestimmte Bestandteile des Tatsachenstoffes von vornherein aus der Darstellung auszuscheiden.

Der Zwischenbericht und der Änderungsantrag enthalten deshalb bereits eine Beweiswürdigung, indem sie die Darstellung von mehr als 700 Protokollseiten der Ausschussprotokolle des Untersuchungsausschusses in der gedrängten Form von zunächst gut 50, unter Einbeziehung des Änderungsantrags gut 60 Seiten vornehmen. Ein derartiges Vorgehen kann nicht ohne Verstoß gegen Denkgesetze für sich in Anspruch nehmen, eine vollständige Darstellung der untersuchungsgegenständlichen Bekundungen der einvernommenen Zeuginnen und Zeugen zu erreichen. Bereits aus diesem Grunde enthält der Zwischenbericht mithin eine Beweiswürdigung.

2. Hierfür möge auch das folgende konkrete Beispiel dienen, das angesichts der Kürze der für die Erstattung dieses Sondervotums zur Verfügung stehenden Zeit stellvertretend für die notwendige Abfolge „Eingrenzung des Tatsachenstoffs – Darstellung in gedrängter Form“ dienen soll:

Der Einsetzungsbeschluss, Drs. 16/14168 Neudruck, macht auf S. 4 den Informationsaustausch zwischen dem Innenministerium, den Landesoberbehörden und den untergeordneten Stellen zum Gegenstand der Untersuchung. In seiner Vernehmung am 24. März 2017 gab der Zeuge Jacob – gegenwärtiger Direktor des LKA NRW – mit Blick auf die Sicherheitskonferenz des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen an, deren federführender Leiter sei ein Herr Simon aus der Abteilung 1 des Ministeriums; dieser sei dem Zeugen persönlich aber gar nicht bekannt (vorläufiges APr 16/1653, S. 95). Im Zwischenbericht in der ursprünglichen Fassung ist auf S. 95 hingegen lediglich wiedergegeben, das LKA NRW sei in die Sicherheitskonferenz eingebunden, die unter Federführung der Abteilung Ausländerangelegenheiten stehe. Neben den Zwecken des Informationsaustauschs in der Konferenz findet eine weitere Darstellung nicht Platz.

Für die Beurteilung der Art und Weise des Informationsaustauschs zwischen obersten Landesbehörden und Landesoberbehörden kann es indes sehr wohl von Bedeutung sein, in welchem Bekanntheitsverhältnis die Beteiligten zueinander stehen. Ist dem Direktor des LKA die Leitungsperson eines Gremiums, in das er höchstensible Informationen über potentielle Bedrohungslagen einspeist, persönlich nicht bekannt, so kann dies je nach Gesamtkontext und daraus abzuleitender Wertung mitunter durchaus auf Kommunikationsdefizite hindeuten. Eine Herausnahme der Bekundung des Zeugen im Hinblick auf sein Bekanntschaftsverhältnis zum Leiter der Sicherheitskonferenz vermag deshalb als Beweiswürdigung begriffen zu werden, da sie dieses im Wege des Weglassens als für die Beurteilung des untersuchungsgegenständlichen Informationsaustauschs zwischen Landesbehörden und Innenministerium nicht bedeutsam einstuft. Ein derartiger Mangel an Bedeutung vermag diesem Umstand jedoch mit Blick auf die mögliche Würdigung der Kommunikationskanäle gerade nicht attestiert zu werden; seine Auslassung stellt damit seinerseits eine Beweiswürdigung durch Verkürzung dar.

Eine verkürzte Darstellung der Zeugenaussagen konnte deshalb nicht rechtsfehlerfrei ohne Rekurs auf das besondere Quorum des § 24 Absatz 5 Satz 2 PUAG erfolgen.

3. Eine Beweiswürdigung ist schließlich auch dem Umstand zu entnehmen, dass der Zwischenbericht zwar umfänglich auf vor dem Ausschuss getätigte Zeugenaussagen, nicht aber auf die Inhalte der beigezogenen Akten verschiedener Verwaltungsträger und Verfassungsorgane rekurriert. Die Aktenvorlage des § 14 PUAG steht normativ gleichrangig neben dem Zeugen- und Sachverständigenbeweis des § 15; anders als im Strafprozess gilt für das Verfahren der Untersuchungsausschüsse auch kein Unmittelbarkeitsgrundsatz, der eine Einführung von Akteninhalten in die Untersuchung

durch Verlesung in öffentlicher Sitzung erfordern würde. Akteninhalte sind damit jenseits der sich aus ihrer etwaigen Einstufung als Verschlussachen und den Anforderungen an die Wahrung der Grundrechte betroffener Dritter ergebenden Anforderungen ebenso Gegenstand eines von einem Untersuchungsausschuss zu erstattenden Berichts wie Zeugenaussagen. Auch und gerade die beigezogenen Akten können für die Untersuchung wesentliche Gegenstände enthalten, die im Falle ihrer Nichterwähnung – gleich vorerwähntem Beispiel zu den Zeugenaussagen – Bedeutung für den Gegenstand der Untersuchung aufweisen. Ohne Rekurs auf die Inhalte der beigezogenen Akten findet im Zwischenbericht mithin ebenso eine Beweiswürdigung durch Auslassung statt, da auf diese Weise möglicherweise untersuchungserhebliche Tatsachen nicht mitgeteilt und damit inzident als unbedeutend bewertet werden. Im Übrigen sind Teile der Akten ohnehin im Wege des Vorhalts bereits in öffentlicher Sitzung eingeführt worden, was der Zwischenbericht durch Auslassung ebenso wenig erkennen lässt.

4. Fernerhin stellt § 24 Absatz 5 Satz 2 PUAG eine Ausnahmegvorschrift im Verhältnis zu § 10 Absatz 3 PUAG dar. Nach § 10 Absatz 3 PUAG haben sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses vor Abschluss der Beratung über einen Gegenstand der Verhandlung einer öffentlichen Beweiswürdigung zu enthalten. In der Situation des Zwischenberichts fehlt es gerade an einem Abschluss der Beratung über einen solchen Verhandlungsgegenstand, da die Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen ist. Es spricht deshalb Vieles für die Annahme, § 24 Absatz 5 Satz 2 PUAG im Hinblick auf die durch ihn bewirkte Durchbrechung des Verbots der (vorgezogenen) Beweiswürdigung als restriktive Ausnahmegvorschrift zu begreifen. Das in § 24 Absatz 5 Satz 2 PUAG enthaltene Quorum indiziert gerade, dass der Gesetzgeber an ein Abweichen von der allgemeinen Regel des Verbots der Beweiswürdigung vor Abschluss der Untersuchung hohe Anforderungen zu stellen gedachte. Nur wenn eine hinreichende – hier mit zwei Dritteln quantifizierte Zahl – der Ausschussmitglieder im Lichte des öffentlichen Aufklärungsinteresses (§ 1 PUAG) eine öffentliche Beweiswürdigung über die Belange eines möglichst geordneten und unvoreingenommenen Gangs der Untersuchung stellt, soll eine Beweiswürdigung ausnahmsweise erlaubt sein.

Dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis indiziert, dass die Anforderungen an den Begriff der Beweiswürdigung in § 24 Absatz 5 Satz 2 weit auszulegen sind, um dem Ausnahmecharakter der Vorschrift Rechnung zu tragen und eine möglichst restriktive Handhabung (vorgezogener) Beweiswürdigungen zu erreichen. Daraus folgt, dass die mit dem Weglassen von Aussagegegenständen verbundene Verkürzung der der Öffentlichkeit mitteilungsfähigen Tatsachen bereits die Schwelle zur Vornahme einer Beweiswürdigung überschreitet und deshalb nur dann zulässig sein soll, wenn dies dem weit überwiegenden, durch qualifizierte Mehrheit im Ausschuss bekundeten Willen der Ausschussmitglieder entspricht.

5. Dem kann nicht – wie vom Vorsitzenden in der Sitzung am 3. April 2017 geschehen – entgegengehalten werden, dass das öffentliche Interesse an der Aufklärung jedenfalls eine gedrängte Darstellung von Zeugenaussagen in einem Zwischenbericht erfordere. Die in dieser Erwägung aufscheinende Abwägung zwischen öffentlichem Aufklärungsinteresse und dem Interesse an einer ordnungsgemäßen, unvoreingenommenen parlamentarischen Untersuchung hat nämlich bereits der Gesetzgeber durch die Ausgestaltung des Quorums in § 24 Absatz 5 Satz 2 PUAG normativ vorweggenommen, so dass es einer darüber hinausgehenden Abwägung im Einzelfall nicht nur nicht mehr bedarf, sondern diese sogar rechtlich unzulässig ist.

Das in § 24 Absatz 5 Satz 2 enthaltene Quorum beinhaltet nämlich die gesetzgeberische Wertung, dass dem öffentlichen Aufklärungsinteresses stets, aber auch nur dann der Vorzug zu geben ist, wenn sich eine hinreichend qualifizierte Zahl der Ausschussmitglieder für die Vornahme einer vorgezogenen Beweiswürdigung entscheidet; in sämtlichen anderen Konstellationen misst das Gesetz hingegen dem ungestörten Fortgang der Untersuchung das größere Gewicht bei. Wird das notwendige Quorum nicht erreicht, kann daher keine Abwägung der widerstreitenden Interessen im Einzelfall mehr stattfinden, da sie gesetzlich versperrt ist; das Erfordernis eines Quorums liefe leer, wäre unterhalb seiner Schwelle auch eine Beweiswürdigung geringeren Umfangs oder – anders formuliert – eine „Beweiswürdigung 2. Klasse“ zulässig. Deshalb vermag die vom Vorsitzenden hinsichtlich der rechtlichen Bedenken der dieses Sondervotum tragenden Fraktionen geäußerte Auffassung nicht zu überzeugen.

V. Der vorgelegte Zwischenbericht erweist sich aus Sicht der dieses Sondervotum tragenden Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN deshalb als **rechtswidrig**, soweit er im Zweiten Teil unter Ziffer III eine gedrängte Darstellung der Zeugenaussagen vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss V des Landtags Nordrhein-Westfalen vornimmt und in Anlage 2 lediglich eine Aktenübersicht ohne Hinweis oder Bezugnahme auf die jeweiligen Inhalte der beigezogenen Akten beinhaltet.